

Landschaftsplan des Kreises Wesel

Raum Dinslaken/Voerde

Textliche Darstellungen und Festsetzungen



Impressum

Herausgeber:	Kreis Wesel – Der Landrat Fachgruppe Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei Projektgruppe Landschaftsplanung Reeser Landstr. 31 46483 Wesel
Bearbeitung:	Winfried Letzner (Dipl.-Ing. Landespflege), Projektleitung Klaus Horstmann (Dipl.-Ing. Agrar) Hans-Josef Schaffeld (Dipl.-Verwaltungswirt) Sonja Rothkopf (Dipl.-Verwaltungswirtin) Dorthe Müller-Neuhöffer, Digitale Bearbeitung Martina Nagel, Digitale Bearbeitung
Bearbeitungszeitraum:	Erstes Konzept: Dezember 2005 Informelle Beteiligung: Januar - Juni 2006 Vorentwurf: Februar 2007 Frühzeitige Beteiligung: Mai - Juni 2007 Entwurf: Oktober 2007 Offenlage: Februar – März 2008 Planfassung: Oktober 2008

Präambel

Der Kreistag des Kreises Wesel beschließt nach kooperativ gestaltetem Planungsprozess den Landschaftsplan „Dinslaken/Voerde“.

In dem Bewusstsein, dass

- Natur und Landschaft Lebensgrundlagen des Menschen und Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft sind,
- Natur und Landschaft gleichzeitig Grundlage für die land-, forstwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe sind,
- nur eine von allen Bevölkerungsteilen getragene Landschaftsplanung diese Grundlagen erhalten kann,

verfolgt er das Ziel,

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Kultur- und Erholungslandschaft zu sichern und weiterzuentwickeln,
- eine weitgehende und langfristig währende Planungssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen,
- existenz- und entwicklungsfähige Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten gleichermaßen zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern,
- die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Spannungsfeld der vielfältigen Raumansprüche sicherzustellen.

Dazu sollen

- bei allen Vorhaben die Betroffenen aktiv und frühzeitig eingebunden,
- die Umsetzung des Landschaftsplanes von den Kooperationspartnern der Kooperationsvereinbarung mit der Landwirtschaft, der Jagd und dem Forst über die bestehenden Kreisarbeitsgruppen begleitet,
- die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes über freiwillige vertragliche Vereinbarungen im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten durchgeführt,
- Ersatzmaßnahmen im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung gezielt zur Umsetzung des Landschaftsplanes genutzt,
- auf die Durchsetzung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf bestimmten Grundstücksflächen grundsätzlich verzichtet,
- Maßnahmenvorschläge Betroffener begrüßt und berücksichtigt,
- erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigungen der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten vermieden bzw. unter Einbindung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ausgeglichen,
- die Möglichkeiten des Flächentausches, der Förderprogramme, des finanziellen Ausgleichs, der Ausnahme- und Befreiungsregelungen sowie anderer geeigneter Maßnahmen zur einvernehmlichen Umsetzung des Landschaftsplanes ausgeschöpft,
- die konstruktive Begleitung der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Kommunen fortgeführt und weiterhin aktiv unterstützt

werden.

Soweit auf Grund der Festsetzungen dieses Landschaftsplanes die land-, forst- oder gartenbauliche Nutzung zukünftig durch andere gesetzliche Bestimmungen eingeschränkt wird, werden mit den Betroffenen zeitnah Gespräche aufgenommen mit dem Ziel, den Landschaftsplan fortzuschreiben und die entsprechenden Festsetzungen auf Angemessenheit zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Bei einer ggf. erforderlichen Fortschreibung des Landschaftsplanes oder von Teilen des Landschaftsplanes finden die Grundzüge der Planung, des Planverfahrens sowie der Kooperationsvereinbarungen und die vorstehenden Grundsätze Anwendung.

In diesem Sinne ergeht der Auftrag an die Kreisverwaltung, den Landschaftsplan nach dessen Rechtskraft in einem angemessenen Zeitraum unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel umzusetzen.



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	
Vorbemerkungen	1
A. Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich	6
B. Verfahrensablauf und Verfahrensvermerke	7
C. Bearbeiter und Herausgeber	9
D. Lesehilfe: Inhalt und Aufbau des Landschaftsplanes	11
1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	17
1.1 Allgemeine Hinweise	17
1.2 Übersicht über die Entwicklungsräume	22
1.3 Entwicklungsziel „Erhaltung“	25
1.3.1 Allgemeine Beschreibung	25
1.3.2 Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel „Erhaltung“	26
1.4 Entwicklungsziel „Anreicherung“	40
1.4.1 Allgemeine Beschreibung	40
1.4.2 Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel „Anreicherung“	41
1.5 Entwicklungsziel „Wiederherstellung“	44
1.5.1 Allgemeine Beschreibung	44
1.5.2 Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel „Wiederherstellung“	44
1.6 Entwicklungsziel „Ausbau“	45
1.7 Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“	45
1.7.1 Allgemeine Beschreibung	45
1.7.2 Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“	46
1.8 Entwicklungsziel „Biotopverbund“	47
1.8.1 Allgemeine Beschreibung	47
1.8.2 Entwicklungsbereiche mit dem Entwicklungsziel „Biotopverbund“	47



2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 – 23 LG)	49
2.1	Allgemeines	49
2.2	Übersicht über die Schutzgebiete	53
2.3	Naturschutzgebiete	57
2.3.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	57
2.3.2	Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete	63
2.3.3	Festsetzung der Naturschutzgebiete	69
2.4	Landschaftsschutzgebiete	82
2.4.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	82
2.4.2	Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete	87
2.4.3	Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete	91
2.5	Naturdenkmale	101
2.5.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	101
2.5.2	Festsetzung der Naturdenkmale	102
2.6	Geschützte Landschaftsbestandteile	107
2.6.1	Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile	107
2.6.2	Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile	109
2.6.3	Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile	109
3.	Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 2b LG)	112
3.1	Allgemeine Hinweise	112
3.2	Bestandteile des Biotopverbunds	113
4.	Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten (§ 25 LG)	114
4.1	Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten	114
4.2	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	115
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)	117
5.1	Allgemeine Hinweise	117
5.2	Übersicht über die Maßnahmenräume und Maßnahmen	119
5.3	Maßnahmenräume	123
5.3.1	Umsetzungsprioritäten	123
5.3.2	Maßnahmen in den Maßnahmenräumen	126
5.4	Pflege von Biotopen	140
5.4.1	Pflegemaßnahmen	140
5.4.2	Festsetzung der zu pflegenden Biotope	142
5.5	Entwicklung von auentypischen Strukturen	144



5.6	Entwicklung von Gewässerrandstreifen	145
5.6.1	Gewässerabschnitte mit hoher Priorität	145
5.6.2	Umsetzung der Gewässerrandstreifen	145
5.6.3	Abschnitte zur Entwicklung von Gewässerrandstreifen	146
5.7	Pflege von Naturdenkmalen	147
5.8	Pflege von Gehölzen	148
5.8.1	Pflege von Kopfbäumen	148
5.8.2	Pflege von Hecken und Gehölzstreifen	148
5.8.3	Pflege von Obstbaumhochstämmen und Streuobstwiesen	149

Verzeichnis der Abbildungen

	Seite	
Abb. 1:	Verfahrensablauf Landschaftsplanung im Kreis Wesel	10
Abb. 2:	Übersicht über die Struktur des Landschaftsplanes	15
Abb. 3:	Übersicht über die Entwicklungsräume	23
Abb. 4:	Übersicht über die Schutzgebiete	55
Abb. 5:	Übersicht über die Bestandteile des Biotopverbunds	113
Abb. 6:	Übersicht über die Maßnahmenräume und Maßnahmen	121





Vorbemerkungen

Landschaftsplanung im Kreis Wesel

Landschaftsplanung bedeutet kein einfaches "Zurück zur Natur". Landschaftsplanung im Kreis Wesel bedeutet heute, dass der intensive und offene Dialog mit allen Beteiligten im Mittelpunkt des neuen Planungsverständnisses steht. Die Bürgerinnen und Bürger erhalten die Chance, frühzeitig mitzureden und so aktiv auf den Planungsprozess einzuwirken. Kernelement ist die Suche nach gemeinsam getragenen Lösungen. Hierzu zählt auch, nicht allein Landschaft dort wirksam zu schützen und zu entwickeln, wo es erforderlich ist, sondern zugleich interessierten Menschen die Wege zu unseren faszinierenden Erlebniswelten zu erschließen. Dies bedeutet mehr Lebensqualität für Mensch und Natur.

Dialog mit den Beteiligten

Allerdings wird diese Aufgabe zunehmend schwieriger, da die Nutzungsansprüche an die Landschaft stetig ansteigen. Hinzu kommen der tiefgreifende Strukturwandel in der Landwirtschaft und das damit einhergehende Höfesterben. Die Zahl der bäuerlichen Betriebe ist in den vergangenen 20 Jahren um mehr als ein Drittel zurückgegangen. Dies ist auch für die Landschaftsplanung ein gravierendes Problem, denn die Landwirtschaft hat das Gesicht unserer Landschaft geprägt. Sie soll auch zukünftig eine entscheidende Rolle in der Landschaftserhaltung spielen.

Landwirtschaft prägt unsere Landschaft

Die Landschaftsplanung bietet hierfür mit dem Vertragsnaturschutz geeignete Instrumente an. Der Vertragsnaturschutz wird daher künftig ein größeres Gewicht gegenüber dem Ordnungsrecht erhalten. Landwirten werden befristete Verträge angeboten; als Ausgleich für die schonende Bewirtschaftung der Flächen erhalten sie Fördergelder. Am Ende der Laufzeit fallen die vereinbarten Einschränkungen weg, wenn eine Verlängerung nicht gewünscht wird, d.h. die ursprüngliche rechtmäßige Nutzung kann wieder aufgenommen werden. Dadurch gibt der Vertragsnaturschutz den Betrieben die notwendige Sicherheit, selbst über mögliche und betriebswirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen mitbestimmen zu können. Die Vorgaben zur Aufwertung der Landschaft werden künftig flexibler festgelegt. Während früher exakt vorgeschrieben wurde, wo z.B. Hecken angepflanzt oder Gewässer angelegt werden sollten, beschränkt sich die Landschaftsplanung im Kreis Wesel künftig grundsätzlich auf die raumbezogene Darstellung. Damit kommt der Kreis Wesel den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern entgegen, die auf ihren Flächen freiwillig wichtige Beiträge für die Entwicklung von Natur und Landschaft leisten. Zugleich verbleiben für alle Seiten ausreichend Handlungsspielräume zur konkreten Festlegung von neuen Entwicklungsmaßnahmen.

Vertragsnaturschutz

Vertrauensschutz

Flexibilität

Handlungsspielräume ausnutzen



*gut investierte
Steuergelder*

Schutz und Entwicklung der Landschaft sind Leistungen zum Wohl der Allgemeinheit. Sie gibt es nicht zum Nulltarif. Deshalb werden sie mit öffentlichen Mitteln gefördert. Mit dem Landschaftsplan wird somit auch die Finanzierungsgrundlage für die Landschaftspflege geschaffen. Hier eingesetzte Mittel zur Erhaltung und Belebung unserer Landschaft sind gut investierte Gelder. Davon profitieren alle, die hier leben.

Der Kreistagsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 30.06.2005 beschlossen, zur Erreichung einer nach gleichen Planungs- und Verfahrenskriterien aufgestellten flächendeckenden Landschaftsplanung den **Landschaftsplan Dinslaken/Voerde** parallel zu den Landschaftsplänen Alpen/Rheinberg und Wesel an den Standard der kooperativen Landschaftsplanung anzupassen.

*gleiche Planungs- und
Verfahrenskriterien*

Dies wird zum einen durch eine vorgeschaltete informelle Beteiligung außerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens und eine frühzeitige und intensive Einbindung der Betroffenen erreicht.

Zum anderen wird kreisweit ein einheitliches Satzungsrecht geschaffen. Das bedeutet im Wesentlichen:

- Bestandsschutz für bestehende Nutzungen
- Beschränkung der Regelungen auf den Grundschutz
- Stärkung des Vertragsnaturschutzes
- Ausgrenzung der Hofstellen aus den Schutzgebieten
- Verzicht auf die parzellenscharfe Festsetzung von Entwicklungsmaßnahmen

Die vorliegende Text- und Kartenfassung stellt die endgültige Planfassung des Landschaftsplanes Dinslaken/Voerde dar.

das Erste Konzept

Grundlage für die Bearbeitung des Landschaftsplanes Dinslaken/Voerde war das sogenannte „**Erste Konzept**“, das Ende 2005 fertig gestellt wurde. Das „Erste Konzept“ war Arbeits- und Diskussionsgrundlage für eine informelle erweiterte Beteiligung der wesentlichen Betroffenen bzw. der wesentlichen Interessen-/ Nutzergruppen. Die Vorgehensweise ist kennzeichnend für den neuen Weg der kooperativen Landschaftsplanung im Kreis Wesel.

*Kooperationen mit den
Betroffenen*

Die **kooperative Landschaftsplanung** soll die wesentlichen Betroffenen, Interessen- und Nutzergruppen (insbes. Landwirtschaft, Naturschutz, Jagd, Forst, Kommunen, etc.) frühzeitig im Planungsablauf beteiligen.



Informelle Beteiligung

Auf verschiedenen Ebenen wurden Betroffene und Interessierte in Arbeitsgruppen sowie Veranstaltungen beteiligt (vgl. Abb. 1). Diese informelle Beteiligung fand vor der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung statt und setzte die frühzeitige Einbindung der Bürger/innen sowie der Interessen- und Nutzergruppen über das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren hinaus fort.

*frühzeitige und
kontinuierliche
Einbindung schafft
Identifikation
und Akzeptanz*

Arbeitsgruppen

Mit Vertretern der Landwirtschaft, des Forstes und der Jagd wurden gem. den Kooperationsvereinbarungen Arbeitsgruppen gebildet.

Die Landwirtschaft wird in Arbeitsgruppen auf Kreisebene (AGK) und auf Ortsebene (AGO) beteiligt. Hier werden die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsschritte eingehend erörtert.

In der Arbeitsgruppe auf Kreisebene werden alle wesentlichen Arbeitsschritte abgestimmt, Ergebnisse vorgestellt und diskutiert und Lösungen zu grundsätzlichen landwirtschaftsbezogenen Fragestellungen erarbeitet. Die Arbeitsgruppe wurde gebildet aus Vertretern der übergeordneten landwirtschaftlichen Institutionen wie der Landwirtschaftskammer, dem Vorstand der Kreisbauernschaft, der Bezirksstelle für Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer, dem Kreislandwirt und den Ortslandwirten.

*Kreisarbeitsgruppe
Landwirtschaft*

Für alle Plangebiete wurden darüber hinaus landwirtschaftliche Arbeitsgruppen auf Ortsebene gebildet. Teilnehmer sind alle Vorsitzenden der einzelnen Ortsbauernschaften und deren Stellvertreter, die Ortslandwirte sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppe auf Kreisebene. Hier werden ortsspezifische landwirtschaftlich relevante Fragen und Aussagen zu dem jeweiligen Plangebiet erörtert.

*Ortsarbeitsgruppen
Landwirtschaft*

In den Arbeitsgruppen Forst, Jagd, Deich- sowie Wasser- und Bodenverbände wie auch der Arbeitsgruppe des Landschaftsbeirates und der Naturschutzverbände werden die wesentlichen Arbeitsschritte und Ergebnisse vorgestellt und erörtert.

*Forst und Jagd
Deich- sowie
Wasser- und Boden-
verbände*

*Landschafts-
beirat*

*Naturschutz-
verbände*



**Arbeitsgruppe
des Kreistages**

Der gesamte Ablauf der Bearbeitung wird darüber hinaus kontinuierlich von der Arbeitsgruppe Landschaftsplanung des Kreistages begleitet. Hier werden die wesentlichen Arbeitsschritte und Ergebnisse vorgestellt, erörtert und abgestimmt.

Informationsveranstaltungen

**Info-Börsen
auf Ebene der
Ortsbauernschaften**

Darüber hinaus wurde allen Landwirten im März/April 2006 im Rahmen von örtlichen Informationsbörsen auf der Ebene der Ortsbauernschaften Gelegenheit gegeben, sich über die Inhalte und die Bedeutung des „Ersten Konzeptes“ und die weitere Vorgehensweise zu informieren. Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurde das Angebot, Anmerkungen vorzutragen und Fragen zu stellen, umfassend genutzt.

Abstimmungsgespräche

**Berücksichtigung
kommunaler
Planungen**

Mit den beteiligten Kommunen wurden im Januar und September 2006 Einzelgespräche geführt, in denen das „Erste Konzept“ besprochen und weitere Informationen hinsichtlich der Planungsvorhaben der Kommunen und deren Berücksichtigungsmöglichkeiten im Zuge der Bearbeitung der Landschaftspläne ausgetauscht wurden. Die „Ersten Konzepte“ wurden auf Wunsch auch in den jeweiligen Ausschüssen der Kommunen vorgestellt.

**Frühzeitige Bürgerbeteiligung und vorgezogene TÖB-Beteiligung
für den Vorentwurf**

der Vorentwurf

Bei der Erarbeitung des **Vorentwurfes** haben die im Rahmen der informellen Beteiligung vorgetragenen Anmerkungen und Informationen nach einer Bewertung der Relevanz und einer fachlichen Prüfung Berücksichtigung gefunden. An dieser Stelle sei allen Beteiligten für ihre konstruktiven Beiträge ausdrücklich gedankt.

**die frühzeitige
Beteiligung**

Der im Dezember 2006 fertig gestellte Vorentwurf des Landschaftsplanes stellte den ersten formellen Planentwurf dar und diente als Grundlage für die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 27 a sowie die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 27 b Landschaftsgesetz NRW (LG).

Die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 27 a Landschaftsgesetz NRW (LG) wurde vom 26.04. bis 20.06.2007 durchgeführt. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die damit verbundene Möglichkeit der Einsichtnahme in den Vorentwurf fand vom 14.05. bis 15.06.2007 statt. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden auch die Info-Börsen vor Ort durchgeführt.



Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet, nach gleichen Sachverhalten zusammengefasst und themenbezogen in Synopsen aufbereitet. Neben den jeweiligen Anregungen/Bedenken wurden in den Synopsen die Vorschläge zu ihrer weiteren Berücksichtigung als Grundlage für den Offenlagebeschluss durch den Kreistag erarbeitet. Die Vorschläge wurden in mehreren Sitzungen der politischen Arbeitsgruppe Landschaftsplanung des Kreistages im September/Oktober 2007 intensiv erörtert und dahin gehend beraten, in welcher Form die Anregungen und Bedenken in den Entwurf eingearbeitet werden. Insgesamt konnte eine Vielzahl der eingegangenen Anregungen und Bedenken berücksichtigt werden.

*Auswertung und
Beratung
der eingegangenen
Stellungnahmen*

Öffentliche Auslegung des Entwurfes und Satzungsbeschluss

Der Entwurf diente als Grundlage für die letzte Beteiligungsrunde, die Offenlage gemäß § 27 c Landschaftsgesetz NRW (LG). Hier wurde im Rahmen einer fünfwöchigen öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 11.02 bis zum 14.03.2008 erneut die Möglichkeit gegeben, Anregungen und Bedenken vorzubringen. Darüber hinaus wurden für die Vorstellung, Diskussion und Erörterung des Landschaftsplan-Entwurfes erneut Arbeitsgruppensitzungen für die jeweiligen Nutzer- und Interessengruppen durchgeführt. Für die öffentliche Vorstellung und Erörterung des Entwurfes mit den Bürgern und Bürgerinnen fanden im Februar/März 2008 öffentliche Info-Börsen in den einzelnen Kommunen statt.

der Entwurf

*die 3. und letzte
Beteiligungsrunde
beginnt*

Alle eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden erneut ausgewertet, einzeln in Synopsen aufbereitet und hierzu Vorschläge als Grundlage für die formelle Abwägung durch den Kreistag erarbeitet. Diese Vorschläge wurden in mehreren Sitzungen der politischen Arbeitsgruppe Landschaftsplanung des Kreistages zwischen Juni und September 2008 intensiv erörtert und dahin gehend beraten, in welcher Form die Anregungen und Bedenken in die endgültige Planfassung eingearbeitet werden sollen. Sie stellen die Grundlage für die formelle **Abwägung** der Anregungen und Bedenken und den **Satzungsbeschluss** dieses Landschaftsplanes durch den Kreistag des Kreises Wesel dar.

*die Abwägung
durch den Kreistag*

Satzungsbeschluss

An dieser Stelle sei allen Beteiligten für ihre konstruktiven Beiträge ausdrücklich gedankt.



A. Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich

Landschaftsgesetz
Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Landschaftsplanes Dinslaken/Voerde sind die §§ 16 bis 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV.NRW. S. 226).

Landschaftsplan als Satzung
Die Kreise und kreisfreien Städte haben gemäß § 16 Abs. 2 LG Landschaftspläne aufzustellen und als Satzung zu beschließen.

Geltungsbereich des Landschaftsplanes
Der **Geltungsbereich** des Landschaftsplanes erstreckt sich gemäß § 16 Abs. 1 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Festsetzungen nach § 26 Nr. 5 LG (z.B. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen) sind für diese Bereiche nicht zulässig. Dies gilt entsprechend für Innenbereichs-Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Landschaftsplan schafft kein Baurecht
Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart wurden, die zum baulichen Innenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts gehören, stellt dies keine Entscheidung baurechtlicher Art dar. Ob die Flächen tatsächlich zum baulichen Innenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts gehören, ist in den dafür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Inhalte des Landschaftsplanes
Die **Inhalte des Landschaftsplanes** sind nach § 16 Abs. 4 LG:

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG),
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23 LG),
- die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 2b LG),
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG),
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG).

Bestandteile des Landschaftsplanes
Diese Inhalte werden in Text und Karten dargestellt; die Bestandteile des Landschaftsplanes sind die Entwicklungskarte, die Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie die Erläuterungen. Nähere Einzelheiten hierzu sind unter Punkt D **Lesehilfe** - Inhalt und Aufbau des Landschaftsplanes - aufgeführt.



B. Verfahrensablauf und Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 30.06.2005 die Neuaufstellung dieses Landschaftsplanes gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) beschlossen und diesen Beschluss am 27.07.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Wesel, den 29.01.2009

Der Landrat

Siegel

gez. Dr. Müller

Informelle und frühzeitige Beteiligung

Nach einer informellen Beteiligung vom März 2006 bis zum Juni 2006 hat in der Zeit vom 26.04.2007 bis 20.06.2007 die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG sowie nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 03.05.2007 in der Zeit vom 14.05.2007 bis 15.06.2007 einschließlich die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 27 b LG stattgefunden.

Wesel, den 29.01.2009

Der Landrat

Siegel

gez. Dr. Müller

Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 13.12.2007 den Entwurf dieses Landschaftsplanes gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 27 c Abs. 1 LG beschlossen.

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 30.01.2008 in der Zeit vom 11.02.2008 bis 14.03.2008 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Wesel, den 29.01.2009

Der Landrat

Siegel

gez. Dr. Müller



Strategische Umweltprüfung

Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen zum Umweltbericht gemäß der §§ 14 h und 14 i Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind nach Maßgabe des § 17 LG gleichzeitig mit den Verfahren nach § 27 a bis c LG durchgeführt worden.

Wesel, den 29.01.2009

Der Landrat

Siegel

gez. Dr. Müller

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 04.12.2008 diesen Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NW als Satzung beschlossen.

Wesel, den 29.01.2009

Der Landrat

Siegel

gez. Dr. Müller

Anzeige

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 LG der höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt worden.

Rechtsverstöße wurden - nicht - geltend gemacht.

Düsseldorf, den 14.04.2009

Die Bezirksregierung

Siegel

gez. i. A. Hansmann



Inkrafttreten

Das Anzeigeverfahren sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes sind gemäß § 28 a LG am 27.04.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Wesel, den 06.05.2009

Der Landrat

Siegel

gez. Dr. Müller

Der Verfahrensablauf zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes ist der Abb. 1 zu entnehmen.

C. Bearbeiter und Herausgeber

Der Landschaftsplan Raum Dinslaken/Voerde wurde erarbeitet und wird herausgegeben vom Kreis Wesel, Der Landrat, Fachgruppe 60-2 - Projektgruppe Landschaftsplanung, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel.

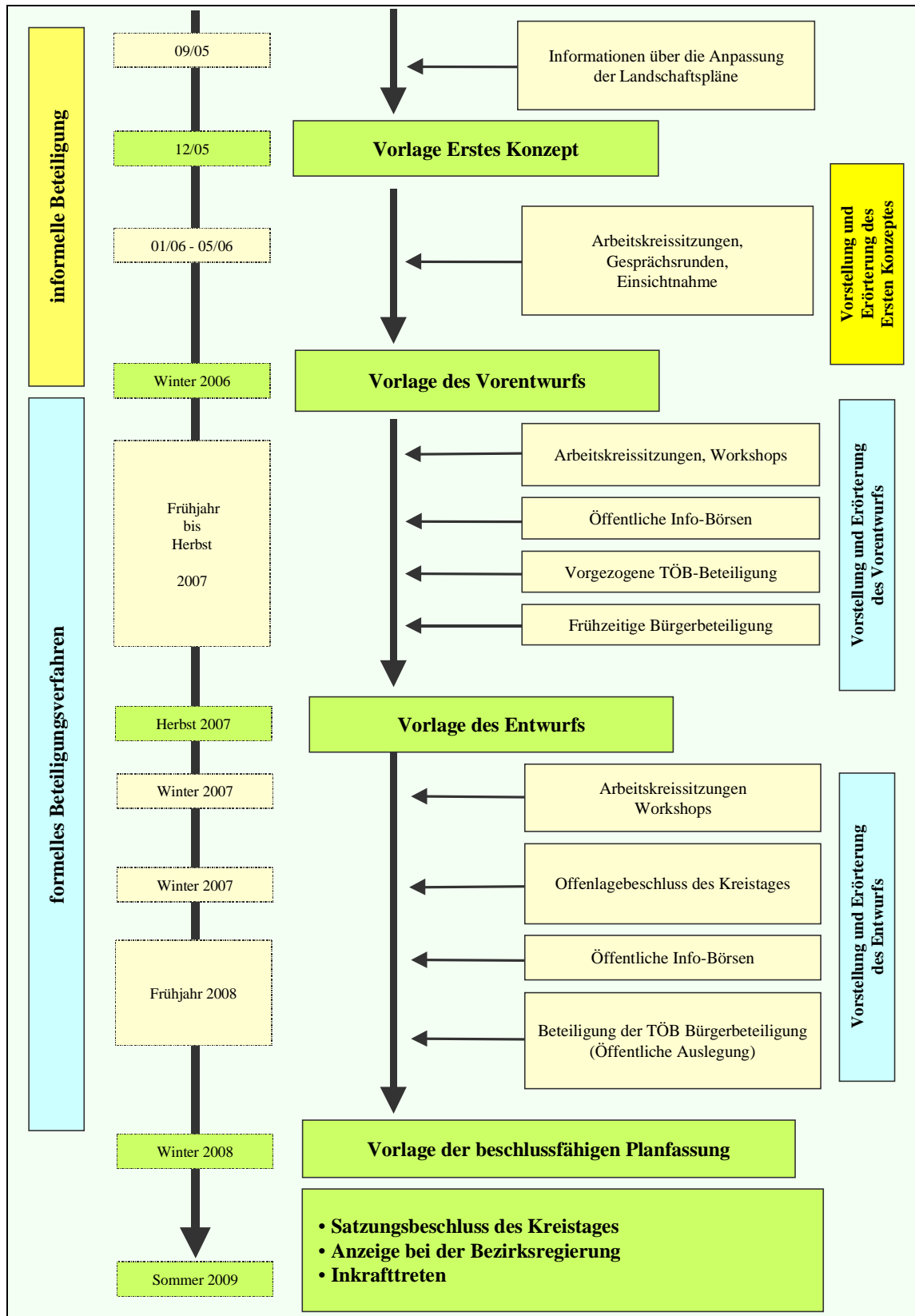


Abb. 1: Verfahrensablauf Landschaftsplanung im Kreis Wesel



D. Lesehilfe: Inhalt und Aufbau des Landschaftsplanes

Im Folgenden werden die inhaltlichen Bestandteile des Landschaftsplanes und sein struktureller Aufbau in Text und Karten kurz beschrieben. Eine Übersicht ist in Abb. 2 aufgeführt.

Der Landschaftsplan besteht aus einem **Textband mit Kartenteil** sowie einem gesonderten **Erläuterungsband**.

*Textband mit
Kartenteil,
Erläuterungsband*

Textband und Kartenteile

Der Landschaftsplan gliedert sich in die folgenden drei thematischen Teile, die aus einem Textteil und einer dazugehörigen Karte mit jeweils 4 Teilblättern bestehen:

1. Entwicklungsziele und Entwicklungskarte
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und Festsetzungskarte Teil 1 sowie
3. Maßnahmen und Festsetzungskarte Teil 2.

3 Themenbereiche

Jeder Thementeil wird in einem eigenen Kapitel behandelt und in einer separaten Karte dargestellt (vgl. unten).

Zu jedem der drei Themenbereiche enthält der Textband eine kleine Übersichtskarte (Abb. 3, Abb. 4, Abb. 5). Sie dienen der **Orientierung** und der besseren Nachvollziehbarkeit der Textaussagen und geben einen Überblick über die Lage und die Abgrenzung der beschriebenen Räume oder der Schutzgebiete. Die Übersichtskarten enthalten jedoch nur die wesentlichen Aspekte der Themenbereiche. Die eigentlichen Karten des Landschaftsplanes mit allen relevanten Darstellungen sind in einem größeren Maßstab am Ende des vorliegenden Textbandes enthalten.

*Übersichtskarten
zur Orientierung*

Sowohl in den Übersichtskarten als auch in den eigentlichen Karten des Landschaftsplanes sind die abgegrenzten Räume bzw. Schutzgebiete und die Einzelobjekte mit einer Buchstaben-Ziffern-Kombination gekennzeichnet, z.B. E 1, N 4 etc.. Die Einzelheiten hierzu werden im Folgenden noch erläutert. Die gleiche Buchstaben-Ziffern-Kombination der Karten bzw. Übersichtskarten findet sich bei der Beschreibung der Räume und der Schutzgebiete auch im Text wieder.

*gleiche
Nummerierung
in Text und Karten*



<i>Entwicklungsziele</i>	<u>Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG) – Entwicklungskarte (Kapitel 1)</u> Im Kapitel 1 werden die jeweiligen Schwerpunkte der Entwicklung für die Landschaftsräume beschrieben. Die genannten Zielaussagen haben keine direkte Verbindlichkeit für den einzelnen Nutzer oder Eigentümer. Auch werden durch die Entwicklungsziele keine Maßnahmen festgelegt, sondern die formulierten Ziele sind bei behördlichen Planungsverfahren zu bestimmten Vorhaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.
<i>Entwicklungsziele haben keine Relevanz für den Eigentümer bzw. Besitzer</i>	
<i>Identifikation der Entwicklungsziele</i>	Die Entwicklungsziele sind durch einen Buchstaben (z.B. E für Erhaltung, A für Anreicherung) und eine fortlaufende Ziffer gekennzeichnet.
<i>Schutzgebiete</i>	<u>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 – 23 LG) – Festsetzungskarte Teil 1 (Kapitel 2):</u> Im Kapitel 2 werden Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturdenkmale (ND) und geschützte Landschaftsteile (LB) beschrieben. Dazu gehört die Nennung des jeweiligen Schutzgegenstandes, des Schutzzweckes sowie der geltenden Ge- und Verbote mit den entsprechenden Regelungen zu Unberührtheiten und Ausnahmen.
<i>Ge- und Verbote als Spielregeln für Schutzgebiete</i>	Unberührtheit bedeutet, dass Ge- und Verbote für eine bestimmte Nutzung oder ein bestimmtes Vorhaben nicht gelten. Die sogenannte „allgemeine Unberührtheitsklausel“ umfasst Nutzungen und Vorhaben, die generell von den allgemeinen Ge- und Verboten freigestellt sind. Diese „allgemeine Unberührtheitsklausel“ steht am Anfang des Kapitels 2.1 unter „I. Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten“ und gilt jeweils für alle allgemeinen „Ge- und Verbote“ der Schutzgebiete und -objekte. Nutzungen oder Vorhaben, die nur für ganz bestimmte Ge- und Verbote oder nur für spezielle Schutzgebiete und -objekte gelten, sind bei den entsprechenden Ge- und Verboten bzw. bei den jeweiligen Schutzgebieten und -objekten aufgeführt.
<i>Unberührtheiten von den Ge- und Verboten</i>	
<i>Allgemeine und besondere Spielregeln</i>	Bei den Ge- und Verboten wird unterschieden zwischen den allgemeinen Ge- und Verboten, die für alle Schutzgebiete oder -objekte gelten, sowie den besonderen Ge- und Verboten, die nur für bestimmte Schutzgebiete oder -objekte gelten.
<i>Schutzgegenstand und Schutzzweck</i>	Für jedes Schutzgebiet und -objekt erfolgt eine Beschreibung des Schutzgegenstandes und des Schutzzweckes sowie die Zuordnung der besonderen Ge- und Verbote (vgl. oben).



Die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sind im Text und in der Festsetzungskarte Teil 1 durch einen Buchstaben (**N** für Naturschutzgebiet, **L** für Landschaftsschutzgebiet und **ND** für Naturdenkmal) und eine fortlaufende Ziffer gekennzeichnet. Die flächendeckend geschützten Landschaftsbestandteile wie besondere Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume, die eine bestimmte Ausprägung oder Größe aufweisen, sind in der Festsetzungskarte nicht gekennzeichnet.

Identifikation der Schutzgebiete und Schutzobjekte

In Kapitel 3 werden die Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 2b LG benannt. Die Darstellung des Biotopverbunds erfolgt in der Entwicklungskarte.

Bestandteile des Biotopverbunds

In Kapitel 4 werden bestimmte forstliche Regelungen für Wald-Naturschutzgebiete gemäß § 25 LG (Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen) formuliert.

Forstliche Festsetzungen

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) – Festsetzungskarte Teil 2 (Kapitel 5):

Maßnahmen

Im Kapitel 5 werden die für die Realisierung der Entwicklungsziele sowie zur Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Gebiete und Objekte erforderlichen Maßnahmen beschrieben.

Die Maßnahmen werden i.d.R. nicht parzellenscharf festgelegt, sondern sogenannten Maßnahmenräumen zugeordnet. An welcher Stelle innerhalb eines Maßnahmenraumes eine bestimmte Maßnahme durchgeführt wird, wird im Einvernehmen mit den Landnutzern bzw. Eigentümern auf freiwilliger Basis festgelegt.

Flexibles Maßnahmenkonzept

Nur in Ausnahmefällen werden Maßnahmen flächenscharf festgesetzt, dies ist z.B. bei der Pflege und Entwicklung bereits vorhandener wertvoller Biotope und Gewässerrandstreifen der Fall.

Grundsätzlich erfolgt die Umsetzung **aller** Maßnahmen, d.h. auch die Umsetzung der flächenscharf dargestellten Maßnahmen, nur auf **freiwilliger vertraglicher Basis**.

Maßnahmen nur auf freiwilliger Basis



***Identifikation
der Maßnahmen***

Die Maßnahmenräume werden mit dem Buchstaben **M**, Gewässer-
randstreifen mit dem Buchstaben **G** und ortsgebundene Maßnahmen
zur Pflege und Entwicklung von Biotopen mit dem Buchstaben **B**
gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Maßnahmenräume und die Lage
der ortsgebundenen Maßnahmen werden in der Festsetzungskarte
Teil 2 dargestellt.

***Umweltbericht und
weitere fachliche Infor-
mationen
ohne rechtliche
Verbindlichkeit***

Erläuterungsband (Erläuterungen zum Textband)

Weitergehende Informationen und Erläuterungen zu den Inhalten des
Textbandes sind in einem gesonderten Erläuterungsband zusammen-
gefasst. Der Erläuterungsband ist von seiner Gliederungsstruktur wie
der vorliegende Textband des Landschaftsplanes aufgebaut.

Der Erläuterungsband liefert die Begründung zum Landschaftsplan
mit integriertem Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung und
hat keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Neben einer kurzen Charakte-
risierung des gesamten Plangebietes enthält der Erläuterungsband
Beschreibungen der einzelnen Entwicklungsräume, Angaben zu ge-
planten Vorhaben und vorliegenden Fachgutachten oder Fachplanun-
gen Dritter sowie weitergehende fachliche Informationen zu den
Schutzgebieten und ergänzende Angaben zu den Maßnahmen und
Maßnahmenräumen.



Inhalt und Aufbau des Landschaftsplanes

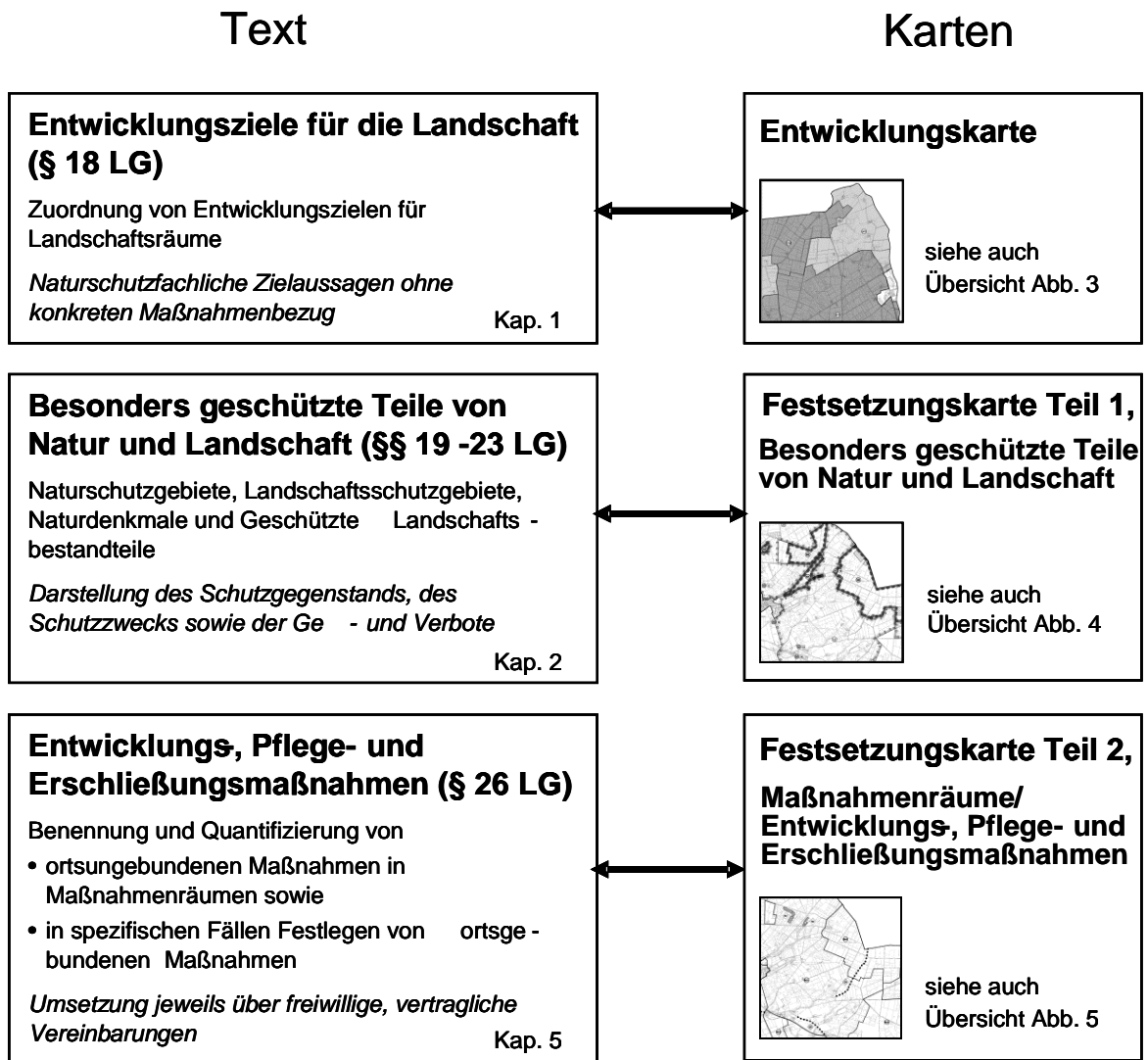


Abb. 2: Übersicht über die Struktur des Landschaftsplanes





1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

1.1 Allgemeine Hinweise

Nach § 1 des Landschaftsgesetzes (LG) sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Die Anforderungen an die Pflege und Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die sich aus § 1 LG ergeben, sind sowohl untereinander als auch gegen die Anforderungen anderer Belange bzw. der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

Die Entwicklungsziele geben nach § 18 LG als räumlich fachliche Leitbilder Auskunft über die schwerpunktmäßig anzustrebende Entwicklung der Landschaft im Plangebiet. Bei der Darstellung der Entwicklungsziele wurden nach § 18 Abs. 2 LG die „im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke (...)“ sowie deren Zweckbestimmung berücksichtigt.

*Schwerpunkte
der Landschafts-
entwicklung*

Die Entwicklungsziele richten sich **nicht** an die Grundstückseigentümer oder Flächennutzer, sondern an Behörden, die die Entwicklungsziele bei behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigen sollen. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

behördenverbindlich

Die Darstellungen der Flächennutzungspläne, soweit sie mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung übereinstimmen, sowie die bestehenden Außenbereichssatzungen der Kommunen werden von den Entwicklungszielen nicht berührt. Die Bauflächen des Flächennutzungsplanes sowie die Darstellungen des Regionalplanes des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP99) „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) und „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB), die von der Kommune bereits konkretisiert wurden, werden im Landschaftsplan als Flächen mit „Temporärer Erhaltung“ dargestellt (vgl. Ausführungen weiter unten sowie Kapitel 1.7). Für die Darstellungen des Regionalplanes, für die eine Konkretisierung durch die Kommune noch nicht möglich ist, erfolgt ein entsprechender Hinweis im Text zum jeweiligen Entwicklungsraum. Die Umsetzung dieser Ziele des GEP nach den dafür vorgesehenen Verfahren bleibt von den genannten Entwicklungszielen unberührt.

*kommunale
Entwicklung*

Eine langfristige städtebauliche Entwicklung der Städte Dinslaken und Voerde soll vorrangig in den in den jeweiligen Entwicklungskonzepten vorgesehenen Bereichen erfolgen.



**Flächen
zur Erfüllung
öffentlicher Aufgaben**

Die Funktionen von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, inkl. notwendiger deren Funktionen dienenden Veränderungen, bleiben von den Entwicklungszielen unberührt.

Darüber hinaus treten bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit die den dargestellten Bauflächen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (z.B. Gemeinbedarfsflächen, Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen) widersprechenden Entwicklungsziele des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit eine ausreichende Erschließung sichergestellt ist und die Flächen eine Größe von 0,5 ha nicht überschreiten.

Hochwasserschutz

Unberührt von den Entwicklungszielen bleiben Maßnahmen des Hochwasserschutzes.

**Straßen-, Bahn- und
Radwegeplanungen**

Die mit den landes- und regionalplanerischen Zielen übereinstimmenden Verkehrswegeplanungen bleiben von den Entwicklungszielen ebenfalls unberührt.

Abgrabungen

Außerdem von den Entwicklungszielen unberührt bleiben die im Regionalplan (GEP) dargestellten "Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB); Abgrabungen sind landschaftsgerecht wiederherzustellen oder naturnah zu entwickeln. Diese Ziele schließen auch die Entwicklung ruhiger Freizeit- und Erholungsnutzungen als Folgenutzung ein. Zukünftige Abgrabungen sind ausschließlich unter Beachtung der Ziele der Raumordnung zuzulassen. Abgrabungen können daher regelmäßig nur innerhalb der im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf dargestellten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze erfolgen.

**Freizeit und
Erholung**

Die Umweltverträglichkeit und Ausgestaltung der in den jeweiligen Entwicklungsräumen genannten Planungsabsichten zur Freizeit- und Erholungsnutzung ist nach den dafür vorgesehenen Verfahren zu prüfen. Dies gilt insbesondere bei Planungen im Bereich von FFH- und Vogelschutzgebieten.

Im Landschaftsplan Raum Dinslaken/Voerde werden folgende Entwicklungsziele dargestellt:

- **Entwicklungsziel: Erhaltung**

Leitbild: Erhaltung der Landschaftsstruktur

Erhaltung charakteristischer und abwechslungsreicher Landschaften

In diesen Räumen weist die Landschaft überwiegend einen hohen Anteil an gliedernden und belebenden Landschaftsstrukturen (z.B. Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Raine, abwechslungsreiche Geländegestalt) und/ oder naturnahen Lebensräumen (z.B. alte Laubwälder, Feuchtgrünländer) oder eine markante Geländemorphologie auf.



Zu diesen Räumen zählen darüber hinaus offene Landschaften mit weiträumigen Grünlandflächen oder Ackerfluren, die durch ihren offenen Charakter Lebensräume für Wiesenbrüter und Tierarten der offenen Feldflur darstellen und eine Funktion als Rastplatz für Zugvögel haben.

Die Struktur der Landschaft dieser Räume und ihre Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sollen erhalten werden. Eine Pflege und Optimierung bestehender Landschaftsstrukturen und Lebensräume soll insbesondere zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen hier vorkommender typischer Tier- und Pflanzenarten sowie für den Biotopverbund erfolgen.

- **Entwicklungsziel: Anreicherung**

Leitbild: Verbesserung der Landschaftsstruktur

Diese Räume sind i.d.R. durch eine großflächige, vorwiegende Ackernutzung geprägt und weisen nur wenige gliedernde und belebende Landschaftselemente auf. Naturnahe Lebensräume sind selten vorhanden. Die Räume weisen ein eher homogenes und wenig abwechslungsreiches Landschaftsbild auf.

In der Landschaft sollen noch vorhandene Strukturen und Vegetationselemente optimiert und ergänzt werden. Unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und der Lebensraumanprüche von Tierarten der Feldflur oder des Grünlandes sollen Landschaftsstrukturen auch neu angelegt werden (z.B. Raine, Ackerrandstreifen, Gewässerrandstreifen, Hecken, Feldgehölze).

Aufwertung homogener Landschaften

- **Entwicklungsziel: Wiederherstellung**

Leitbild: Wiederherstellung der Landschaftsstruktur

In diesen Räumen weist die Landschaft Schäden oder Störungen auf (z.B. ehemalige Militäranlagen, Abbauflächen von Rohstoffen oder Deponien/Bergehalden). Die Räume sollen hier so wiederhergestellt bzw. rekultiviert werden, dass sie sich in die umgebende Landschaftsstruktur eingliedern.

Entfernen von Landschaftsschäden

- **Entwicklungsziel: Temporäre Erhaltung**

Leitbild: Zeitlich befristete Erhaltung der Landschaftsstruktur

In diesen Räumen sind nach dem Regionalplan Bereiche für Siedlungen, Gewerbe und Industrie und/ oder nach dem Flächennutzungsplan der Kommune Bauflächen dargestellt. Bis zur Realisierung dieser Vorhaben im Zuge der kommunalen Bauleitplanung sollen die bestehenden Landschaftsstrukturen erhalten bleiben.

Beachtung der Bauleitplanung der Kommunen



*Erhaltung und
Entwicklung eines
Biotopverbundsystems
als überlagerndes
Ziel*

- **Entwicklungsziel: Biotopverbund**

*Leitbild: Erhaltung und Entwicklung der Landschaftsstruktur
und ihrer ökologischen Wechselbeziehungen*

In diesen Räumen sind die heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften nachhaltig zu sichern und funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

Dieses Entwicklungsziel überlagert die zuvor genannten Entwicklungsziele und konkretisiert die in Kap. 3 gekennzeichneten Bestandteile des Biotopverbundes.





1.2 Übersicht über die Entwicklungsräume

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht sind alle Entwicklungsräume aufgelistet. Zum schnellen Auffinden werden in der Tabelle die Seitenzahlen genannt, über die man zu den Kapiteln mit den entsprechenden Darstellungen gelangt.

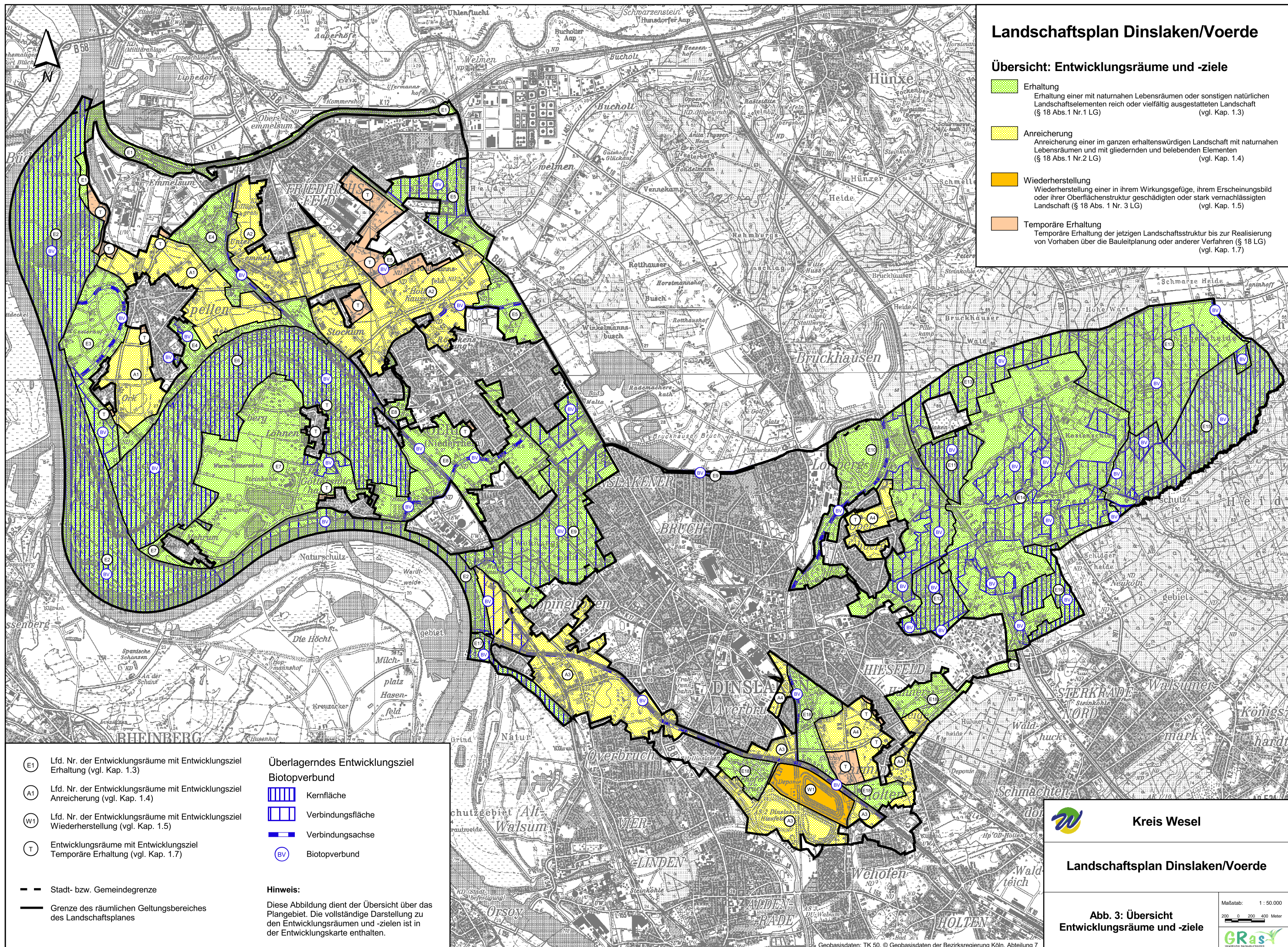
Die Lage der Entwicklungsräume ist in der Übersicht in Abbildung 3 dargestellt. Die vollständige Darstellung der Entwicklungsräume ist in der Entwicklungskarte enthalten.

Nr.	Bezeichnung des Entwicklungsraumes (vgl. Abb. 3)	Seite
Entwicklungsziel Erhaltung		
E 1	Wesel-Dattel-Kanal und Hafen Emmelsum	26
E 2	Rheinvorland und Rhein	26
E 3	Offenland westlich von Spellen	28
E 4	Offenlandkomplex nördlich der Momm-Niederung	28
E 5	Offenland-Wald-Komplex, Holthausen, Spellener Heide	28
E 6	Momm-Niederung	29
E 7	Acker-Obstwiesen-Landschaft bei Löhnen, Mehrum und Götteswickerhamm	30
E 8	Offenlandbereiche zwischen Voerde und Möllen	30
E 9	Waldkomplex bei Möllen, Wohnungswald	31
E 10	Waldlandschaft um Oberlohberg	32
E 11	Krummbeck	33
E 12	Scholtenbusch	33
E 13	Waldkomplex Egerheide und Schlägerhardt	34
E 14	Offenland-Wald-Komplex Sträterei, Grafschaft und Lingelmannstraße	35
E 15	Schwarzbach	36
E 16	Im Fort westlich der Vellenfurth	37
E 17	Rheinaue Walsum/Dinslaken	38
E 18	Offenlandbereiche Wehofer-, Hiesfelderbruch, Hühnerheide, Landgraben	39
Entwicklungsziel Anreicherung		
A 1	Ackerlandschaft um Spellen	41
A 2	Offenlandkomplex zwischen Voerde und Friedrichsfeld	42
A 3	Landschaftsraum im Bereich der Emscher	42
A 4	Siedlungsrandbereiche bei Oberlohberg und südlich von Dinslaken	43
Entwicklungsziel Wiederherstellung		
W 1	Halde Wehofen	44
Entwicklungsziel Temporäre Erhaltung		
T	Angrenzend an die Siedlungsbereiche von Spellen, Ork, Stockum, Küpperskath, Götteswickerhamm, Oberlohberg, Hiesfeld, westlich der Sterkrader Straße, südlich der Brinkstraße, beiderseits der Holtener Straße, Barmingholten, Sonderbaufläche Hafen Emmelsum, Gewerbegebiet Emmelsum, Gewerbegebiet Friedrichsfeld	46

Landschaftsplan Dinslaken/Voerde

Übersicht: Entwicklungsräume und -ziele

- Erhaltung**
Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs.1 Nr.1 LG) (vgl. Kap. 1.3)
- Anreicherung**
Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 18 Abs.1 Nr.2 LG) (vgl. Kap. 1.4)
- Wiederherstellung**
Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG) (vgl. Kap. 1.5)
- Temporäre Erhaltung**
Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder anderer Verfahren (§ 18 LG) (vgl. Kap. 1.7)



- E1 Lfd. Nr. der Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Erhaltung (vgl. Kap. 1.3)
- A1 Lfd. Nr. der Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Anreicherung (vgl. Kap. 1.4)
- W1 Lfd. Nr. der Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Wiederherstellung (vgl. Kap. 1.5)
- T Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Temporäre Erhaltung (vgl. Kap. 1.7)

- Überlagerndes Entwicklungsziel Biotopverbund**
- Kernfläche
 - Verbindungsfläche
 - Verbindungsachse
 - BV Biotopverbund

- Stadt- bzw. Gemeindegrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Hinweis:
Diese Abbildung dient der Übersicht über das Plangebiet. Die vollständige Darstellung zu den Entwicklungsräumen und -zielen ist in der Entwicklungskarte enthalten.



Landschaftsplan Dinslaken/Voerde

Maßstab: 1 : 50.000
200 0 200 400 Meter





(Rückseite von DIN A 3 Karte)



1.3 Entwicklungsziel „Erhaltung“

1.3.1 Allgemeine Beschreibung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 78,1 % (ca. 5.135 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ gelten folgende Ziele:

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu erhalten und zu pflegen. Insbesondere ist/sind

- die vorhandenen Gehölzbestände (Bäume, Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze) zu erhalten, zu pflegen und mit Arten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation zu ergänzen; die zukünftigen, nicht zu vermeidenden bergbaulichen Standortveränderungen sind bei der Artenwahl zu berücksichtigen
- vorhandene Waldbestände zu erhalten und den derzeitigen Laubholzanteil beizubehalten oder zu vergrößern
- der Boden und die Gewässer als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten und der Bodenerosion und Gewässerverunreinigungen entgegenzuwirken; schutzwürdige Böden, insbesondere mit Biotopentwicklungspotential (extreme Wasser- und Nährstoffverhältnisse), zu erhalten und zu schützen
- die bestehende Grundwassersituation und die Feuchteverhältnisse in den sensiblen Auen- und Grünlandbereichen zu erhalten
- Maßnahmen zur Veränderung des Grundwasserflurabstandes zu verhindern; bergbaubedingte Veränderungen sind auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren
- Fließ- und Stillgewässer, Quellen sowie sonstige Feuchtgebiete in einem naturnahen Zustand zu erhalten und beeinträchtigte Gewässer soweit wie möglich in einen guten ökologischen Zustand zu überführen; die Sicherung der Vorflut der Gewässer und der ordnungsgemäße Wasserabfluss sind bei allen Maßnahmen gleichrangig zu beachten
- bei Auswirkungen des Bergbaus auf die Tagesoberfläche das Ziel zu verfolgen, die natürliche Fließdynamik der Fließgewässer zu erhalten
- die derzeitigen Grünlandflächen, insbesondere in den Bachauen, Quellbereichen und Niederungen sowie in der Umgebung von Feuchtbiotopen, zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren
- extensive Bewirtschaftungsformen zu erhalten und über vertragliche Vereinbarungen zu fördern
- naturnahe Biotope und deren Vernetzung untereinander als Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu einem landesweiten Biotopverbundsystem zu entwickeln



- geomorphologische Besonderheiten wie grundwassergeprägte Senken, Altstromrinnen, markante Geländekanten, insbesondere Terrassen- und Auenkanten, und sonstige natürliche Reliefstrukturen, z.B. Dünenfelder, zu erhalten; bergbaubedingte Veränderungen sind auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren
- das kulturlandschaftlich geprägte Landschaftsbild, einschließlich historischer Bau- und Bodendenkmäler, zu erhalten und zu entwickeln
- Landschaftszersiedlungen zu verhindern und insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden.

Erläuterungen:

Der Schwerpunkt des Entwicklungszieles „Erhaltung“ liegt in der Erhaltung und Pflege der bestehenden Strukturen. Maßnahmen zur Optimierung und Entwicklung sind damit vereinbar, wenn sie der Erhaltung und Sicherung der bestehenden landschaftsökologischen Funktionen dienen.

Die Bedeutung der einzelnen Entwicklungsräume für ein landesweites Biotopverbundsystem ist im Erläuterungsband zu dem jeweiligen Raum angegeben. Die Vernetzungen werden im Erläuterungsband in der Themenkarte „Biotopverbund“ dargestellt.

1.3.2 Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel „Erhaltung“

Alle Räume, die dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ zugeordnet sind, werden mit dem Buchstaben **E** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Entwicklungsräume sind der Entwicklungskarte und der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch: **E1**

E1

Entwicklungsraum E 1: Wesel-Dattel-Kanal und Hafen Emmelsum

Größe ca.
95 ha

- Der Entwicklungsraum ist in seinem derzeitigen Landschaftscharakter zu erhalten.

E2

Entwicklungsraum E 2: Rheinvorland und Rhein

Größe ca.
760 ha

- Die typische, historisch gewachsene Stromtal-Kulturlandschaft des Rheines und seiner Aue mit den teilweise noch vorhandenen naturnahen Uferstrukturen und Vegetationsbeständen sowie ausgedehnten Grünlandflächen ist, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Raumes als Refugium für Tier- und Pflanzenarten, für den internationalen Biotopverbund und als Teil des Feuchtgebietes internationaler Bedeutung „Unterer Niederrhein“ gemäß der Ramsar-Konvention sowie im Hinblick auf die Bedeutung der Kulisse der Natura 2000-Gebiete (größtenteils Vogelschutzgebiet), unter Berücksichtigung zukünftiger Bergsenkungen zu erhalten zu optimieren.



- Die Populationen der Arten der Vogelschutzrichtlinie sind zu erhalten und entsprechend den Schutzzielen zu entwickeln.
- Die charakteristischen Lebensräume der Flussaue wie naturnahe Auenwälder, Weidengebüsche, Röhrichte und Feuchtgrünlandflächen sowie naturnahe Stillgewässer und Kolke sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die Auenwälder und deren Entwicklungsstadien (Weidengebüsche) sind - soweit hierdurch keine kritische Erhöhung der Fließgeschwindigkeit entsteht - der natürlichen, ungestörten Entwicklung zu überlassen.
- Der derzeitige Grünlandanteil ist zu erhalten, insbesondere ist Feuchtgrünland entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren. Dabei ist auf die Schaffung eines ausgewogenen Biotopverhältnisses zwischen extensiv und intensiv genutzten Grünlandflächen und auentypischen Strukturen zu achten.
- Die Überflutungsdynamik und die vorhandenen Feuchteverhältnisse sind zur Sicherung der vorhandenen feuchten Vegetationsbestände zu erhalten und zu optimieren.
- Die naturnahen, unbefestigten Uferbereiche sind zu erhalten. Vorhandene Uferbefestigungen sollten nach Möglichkeit naturnah gestaltet werden. Der Ausbau und die Unterhaltung des Rheinstromes sind so durchzuführen, dass die Schutzziele und -zwecke der angrenzenden Schutzgebiete, insbesondere der Uferbereiche, erhalten bleiben. Der in diesem Zusammenhang für den gesamten Auenkomplex problematische Sohlenerosion des Rheins ist mit naturnahen Mitteln entgegenzuwirken.
- Die Erholungs- und Fischereinutzung ist naturverträglich zu gestalten.
- Abgrabungen sind mit auentypischen Biotopen und Biotopstrukturen, insbesondere unter Berücksichtigung des Biotop- und Artenschutzes wiederherzustellen.
- Der Raum ist an geeigneten Stellen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope für die Naturbeobachtung und die naturverträgliche Erholungsnutzung zugänglich zu machen und zu erschließen. Die Deiche sind unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit angrenzender Lebensräume gezielt als Rad und Fußweg zu nutzen.

Erläuterungen:

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt für den Rheinstrom die Erhaltung und den Ausbau des Rheinstromes als Schifffahrtsstraße sowie zwei Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze sowie eine Gewerbe- und Industriefläche dar.



E3

Entwicklungsraum E 3: Offenland westlich von Spellen

Größe ca.
156 ha

- Die strukturreiche und im Zusammenhang mit dem Rheinvorland und insbesondere der Momm-Niederung großräumig wertvolle Kulturlandschaft ist zu erhalten und zur Verbesserung der Biotopvernetzung zu optimieren.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Acker-Grünlandnutzung, Feldgehölze, Obstwiesen etc.) sind zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren.
- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Hecken, Feldraine, Obstwiesen) sind insbesondere als Lebensraum für den Steinkauz zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen.
- Der derzeitige Grünlandanteil ist zu erhalten.

E4

Entwicklungsraum E 4: Offenlandkomplex nördlich der Momm-Niederung

Größe ca.
186 ha

- Die mit gliedernden und belebenden Elementen gut ausgestattete Landschaft ist in der derzeitigen Landschafts- und Nutzungsstruktur zu erhalten.
- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Hecken, Feldraine, Obstwiesen) sind insbesondere als Lebensraum für den Steinkauz zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen. Dies gilt insbesondere für Altholzbestände.
- Die Spellener Dünen sind als seltene Lebensräume, insbesondere für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten, und aus erdgeschichtlichen Gründen zu erhalten und zu schützen. Die Erholungsnutzung ist durch lenkende Maßnahmen einzuschränken.

Erläuterungen:

Im Entwicklungsraum befindet sich die Außenbereichssatzung „Wisselstraße“ der Stadt Voerde.

E5

**Entwicklungsraum E 5: Offenland-Wald-Komplex Holthausen,
Speller Heide**

Größe ca.
162 ha

- Der Waldkomplex ist zu erhalten und naturnah zu entwickeln.
- Die Offenlandbiotope (Heidefragmente und Sandmagerrasen, offene Vorwaldstadien) sind zu erhalten, zu optimieren und zu entwickeln.
- Auf die konkurrierenden Raumansprüche zwischen dem Arten- und Biotopschutz auf der einen und dem Naturerleben und der Erholung auf der anderen Seite ist ausgleichend einzuwirken. Das Wegenetz ist nicht weiter zu verdichten.
- Wegen seiner herausgehobenen Bedeutung für den Pferdesport, die Pferdehaltung und die Reiterholung sind die Nutzungen im Raum Holthausen so zu lenken, dass bereits bestehende Konflikte gemindert und die vorge-



nannten Funktionen gefördert werden. Das Reitwegenetz ist entsprechend auszubauen und an das überregionale Reitwegenetz anzubinden.

Erläuterungen:

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt Teile des Entwicklungsraumes im Bereich Friedrichsfeld als Bereich für Gewerbe und industrielle Nutzung (GIB) dar.

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilflächen.

E6

Entwicklungsraum E 6: Momm-Niederung

Größe ca.
599 ha

- Die typische, historisch gewachsene wertvolle Kulturlandschaft mit den ausgedehnten, durch Hecken und Kopfbäume gegliederten Grünlandflächen ist, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Raumes als Refugium für Tier- und Pflanzenarten, für den internationalen Biotopverbund und im Hinblick auf die Bedeutung der Kulisse der Natura 2000-Gebiete (überwiegend Vogelschutzgebiet) zu optimieren und zu entwickeln.
- Die Populationen der Arten der Vogelschutzrichtlinie sind zu erhalten und entsprechend den Schutzzielen zu entwickeln.
- Der prägende Charakter der bäuerlichen Kulturlandschaft, insbesondere die wertvollen Heckenbestände, Kopfbäume und Streuobstwiesen ist aus ökologischen und landeskundlichen Gründen insbesondere als Lebensraum für den Steinkauz zu erhalten. Als Bindeglied zwischen den vorhandenen Hecken und Kopfbäumen, insbesondere zur Ergänzung überalterter und lückiger Hecken und Kopfbaumbestände, sind Neuanpflanzungen vorzunehmen.
- Die Durchgängigkeit des Mommbaches ist wiederherzustellen und das Gewässer unter Berücksichtigung der bergbaulichen Veränderungen naturnah als Flachlandbach auszubauen.
- Der derzeitige Grünlandanteil ist zu erhalten, insbesondere sind Feuchtgrünlandflächen entsprechend den standörtlichen Verhältnissen für den Wiesenvogelschutz zu optimieren und zu entwickeln. Dabei ist auf die Schaffung eines ausgewogenen Biotopverhältnisses zwischen extensiv und intensiv genutzten Grünlandflächen zu achten.
- Der Rand der Niederterrasse ist unter Berücksichtigung zukünftiger Bergsenkungen als bedeutendes geomorphologisches Strukturelement zu erhalten.
- Das Durchfahrverbot für Kraftfahrzeuge auf den vorhandenen Wirtschaftswegen ist im Interesse des Arten- und Biotopschutzes und der stillen Erholung beizubehalten. Ein weiterer Ausbau des Wegenetzes ist auszuschließen, wobei die Wegebeziehungen unter Berücksichtigung zukünftiger Bergsenkungen sowie zu entwickelnder Rückzugsbiotope neu zu ordnen sind.



Erläuterungen:

Für die Momm-Niederung wird z.Zt. unter Federführung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV) und Einbindung der örtlich Beteiligten ein neues Leitbild entwickelt, das den zu erwartenden bergbaulich bedingten Veränderungen einerseits und den Nutzungsinteressen in diesem Raum andererseits Rechnung tragen soll. Dieses neue Leitbild soll im Rahmen eines Workshops entwickelt werden, dessen Ergebnisse richtungsweisend für die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplanes in der Momm-Niederung sind.

E7

Entwicklungsraum E 7: Acker-Obstwiesenlandschaft bei Löhnen, Mehrum und Götterswickerhamm

Größe ca.
404 ha

- Die mit gliedernden und belebenden Elementen gut ausgestattete Landschaft ist in der derzeitigen Landschafts- und Nutzungsstruktur zu erhalten.
- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Hecken, Feldraine, Obstwiesen) sind insbesondere als Lebensraum für den Steinkauz zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen. Dies gilt insbesondere für Altholzbestände.

Erläuterungen:

Der Flächennutzungsplan der Stadt Voerde stellt westlich von Götterswickerhamm eine "Konzentrationszone für Windenergieanlagen" dar.

E8

Entwicklungsraum E 8: Offenlandbereiche zwischen Voerde und Möllen

Größe ca.
246 ha

- Der Entwicklungsraum ist in seinem derzeitigen Landschafts- und Nutzungsstruktur zu erhalten und im Hinblick auf seine biotopvernetzende Funktion und Erholungsfunktion zu optimieren.
- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Waldflächen, Feldgehölze, Hecken, Feldraine, Obstwiesen und Einzelbäume) sind insbesondere als Lebensraum für den Steinkauz zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen.
- Die Funktion der Gewässer für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist durch eine ausreichende Wasserführung sowie einen naturnahen Aus- bzw. Rückbau zu verbessern.
- Die Parklandschaft um Haus Voerde ist zu erhalten und zu entwickeln.

Erläuterungen:

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt Teile des Entwicklungsraumes im Bereich Voerde als allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dar.

Für den Bereich um Haus Voerde erarbeitet die Stadt Voerde ein Entwicklungskonzept „Parkanlage Haus Voerde“.

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilflächen.



E9

Entwicklungsraum E 9: Waldkomplex bei Möllen, Wohnungswald

Größe ca.
329 ha

- Der durch Laubwaldbestände (ehemaliger Bruchwaldstandort) geprägte und für den Biotopverbund bedeutsame Entwicklungsraum ist in seiner derzeitigen Biotop- und Landschafts- und Nutzungsstruktur einschließlich der Bau- und Bodendenkmäler zu erhalten. In geeigneten Bereichen sind Bruchwälder zu entwickeln.
- Besonders die Altholzbestände sind naturnah zu bewirtschaften und ein hinreichender Altholzanteil zu erhalten.
- Der Mündungsbereich des Rotbaches in den Rhein ist landschaftsgerecht im Hinblick auf die Gewässerökologie wiederherzustellen.
- Der Lohberger Entwässerungsgraben ist im Hinblick auf seine Funktion als Lebensraum von Wasserlebewesen zu optimieren.
- Die in dem Entwicklungsraum bestehenden, konkurrierenden Raumanprüche zwischen dem Arten- und Biotopschutz auf der einen und dem Naturerleben und der Erholung auf der anderen Seite sind sorgsam gegeneinander abzuwägen und durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Erläuterungen:

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt Teile des Entwicklungsraumes im Bereich Eppinghoven als allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dar.

**E10**

Größe ca.
322 ha

Entwicklungsraum E 10: Waldlandschaft um Oberlohberg

- Die Waldflächen sind zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften; insbesondere ist der Anteil standortgerechter, naturnaher Waldbestände - mit einem entsprechenden Wildbestand - mit einem hinreichenden Alt- und Totholzanteil langfristig zu erhöhen.
- Ökologisch besonders wertvolle Bereiche, insbesondere Bachtäler, Gewässer, Sümpfe, Brüche, Quellbereiche und Landwehre, sind nach den Erfordernissen des Biotop- und Artenschutzes zu erhalten und zu optimieren.
- Der Zustand der Gewässer, insbesondere des Rotbachs ist zu verbessern. Insbesondere bei den Nebengewässern ist eine ausreichende Wasserführung sicher zu stellen.
- Der derzeitige Grünlandanteil ist zu erhalten, insbesondere ist Feuchtgrünland entsprechend den standörtlichen Verhältnissen für den Wiesenvogelschutz zu optimieren.
- Auf die in dem Entwicklungsraum bestehenden, konkurrierenden Raumansprüche zwischen dem Arten- und Biotopschutz auf der einen und Freizeit- und Erholungsnutzung auf der anderen Seite ist ausgleichend einzuwirken. Hierin ist insbesondere die Halde Lohberg einzubeziehen und auf der Grundlage der Ergebnisse der „Entwurfswerkstatt Lohberg“ für die Freizeit- und Erholungsnutzung zu erschließen.

Erläuterungen:

Für die Bergehalde Lohberg hat die Stadt Dinslaken den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 303 „Bereich Zechengelände Lohberg“ gefasst. Hierfür ist im Rahmen der „Entwurfswerkstatt Lohberg“ ein städtebauliches und freiraumplanerisches Strukturkonzept erarbeitet worden. Aus dem Konzept sollen ein städtebauliches Ordnungsgerüst sowie Gestaltungsvorschläge des Freiraumes und landschaftsplanerische Entwicklungsvorschläge formuliert werden. Der Landesstraßenbedarfsplan sieht den Neubau der L4 (Ortsumgehung Dinslaken) zwischen der B8 und der BAB3 in der Stufe 1 vor. Die Trasse tangiert die Bergehalde Lohberg.



E11

Entwicklungsraum E 11: Krummbeck

Größe ca.
59 ha

- Die alten Hochwaldbestände mit gut ausgebildeten, stark gefährdeten Biotopkomplexen sind zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften. Insbesondere der Anteil standortgerechter, naturnaher Waldbestände mit einem angemessenen Alt- und Totholzanteil ist langfristig zu erhöhen. Die Naturwaldzelle ist zu erhalten.
- Langfristig ist der Anteil bodenständiger Gehölzbestände zu erhöhen.
- Die ökologisch besonders wertvollen Bereiche, insbesondere Auenwaldbereiche, Bachtäler und Quell- und sonstigen Feuchtbereiche, sind nach den Erfordernissen des Biotop- und Artenschutzes zu erhalten und zu optimieren.
- Die natürliche Fließdynamik der Krummbeck als charakteristischer Flachlandbach ist zu erhalten und zu fördern.
- Der Waldbestand mit seinen Lebensräumen ist, insbesondere im Hinblick auf den landesweiten und regionalen Biotopverbund, zu erhalten und zu entwickeln.

Erläuterungen:

Im Entwicklungsraum befindet sich die durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Forstbehörde vom 24.08.1984 gemäß § 49 (1-5) Landesforstgesetz festgesetzte „Naturwaldzelle Krummbeck“, deren Schutzziele zu beachten sind und die von den genannten Ziele nicht berührt wird.

E12

Entwicklungsraum E 12: Scholtenbusch

Größe ca.
70 ha

- Die alten Hochwaldbestände mit gut ausgebildeten, stark gefährdeten Biotopkomplexen sind zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften. Insbesondere der Anteil standortgerechter, naturnaher Waldbestände mit einem angemessenen Alt- und Totholzanteil ist langfristig zu erhöhen.
- Langfristig ist der Anteil bodenständiger Gehölzbestände durch Überführung in strukturreichen Laubwald zu erhöhen.
- Die ökologisch besonders wertvollen Bereiche, insbesondere Bruch- und Auenwaldbereiche, unverbauten Fließgewässerabschnitte, Altgewässer und Röhrichte, sind nach den Erfordernissen des Biotop- und Artenschutzes zu erhalten und zu optimieren.
- Der Waldbestand mit seinen Lebensräumen ist, insbesondere im Hinblick auf den landesweiten und regionalen Biotopverbund, zu erhalten und zu entwickeln.
- Der Rotbach ist naturnah auszubauen.
- Auf die in diesem Raum bestehenden, z.T. konkurrierenden Raumansprüche zwischen Biotop- und Artenschutz auf der einen und der Sport-, Reit- und Erholungsnutzung auf der anderen Seite ist durch eine Verbesserung der erforderlichen Infrastruktur ausgleichend einzuwirken.



E13

Größe ca.
456 ha

Entwicklungsraum E 13: Waldkomplex Egerheide und Schlägerhardt

- Die vorhandenen Waldflächen sind zu erhalten. Der Anteil bodenständiger, naturnaher Waldflächen ist langfristig, insbesondere in der Nähe von Fließgewässern, zu erhöhen. Die durch biotopvernetzende Elemente strukturierten Offenlandbereiche sind zu erhalten.
- Die naturnahen Gewässerabschnitte sowie vorhandene Feuchtbiotope sind zu erhalten und naturnah zu optimieren.
- Die natürliche Fließdynamik der Fließgewässer ist zu erhalten, durch den Bergbau beeinträchtigte Gewässerabschnitte sind in naturnaher Ausprägung wiederherzustellen oder zu entwickeln.
- Die dem untertägigen Steinkohleabbau unterliegenden Bereiche sind im Rahmen eines Monitorings zu überwachen. Standortveränderungen ist insbesondere in den Quell-, sonstigen Feucht- und Fließgewässerbereichen entgegenzuwirken; mögliche Auswirkungen sind weitestgehend zu minimieren. Dies gilt auch für Abgrabungen.
- Unvermeidbare Bergbau bedingte Veränderungen (z.B. Vernässungen) sind in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern und -besitzern sowie den Fachbehörden zur Entwicklung von auentypischen Lebensräumen zu nutzen.

Erläuterungen:

Von den textlichen und kartographischen Darstellungen bleiben die Festsetzungen des ehemaligen Verbandsbebauungsplanes "Schläger Heide", der z. T. auch Verkehrsflächen festsetzt, unberührt.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt im Bereich der Schlägers Heide eine Fläche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dar.

Im Entwicklungsraum befindet sich der militärische Schutzbereich 527 der Standort-schießanlage Dinslaken.



E14

Entwicklungsraum E 14: Offenland-Wald-Komplex Sträterei, Grafschaft und Lingelmannstraße

Größe ca.
734 ha

- Der vielfältig strukturierte, kleinparzellierte Offenland-Wald-Komplex ist zu erhalten und insbesondere im Bereich der Rotbachaue für den Biotopverbund zu optimieren.
- Die vorhandenen Waldflächen sind zu erhalten. Der Anteil bodenständiger, naturnaher Waldflächen ist langfristig, insbesondere in der Nähe von Fließgewässern, zu optimieren. Ökologisch besonders wertvolle Bereiche, wie u.a. Altholzbestände, Bachtäler, Gewässer, Sümpfe, Brüche, Quellbereiche und Landwehre, sind nach den Erfordernissen des Biotop- und Artenschutzes zu erhalten und zu optimieren.
- Die naturnahen Gewässerabschnitte sowie vorhandene Feuchtbiotope sind zu erhalten und naturnah zu optimieren.
- Die natürliche Fließdynamik der Fließgewässer ist zu erhalten, durch den Bergbau beeinträchtigte Gewässerabschnitte sind in naturnaher Ausprägung wiederherzustellen oder zu entwickeln.
- Der derzeitige Grünlandanteil ist zu erhalten, insbesondere sind in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern und -besitzern sowie den Fachbehörden Feuchtgrünland entsprechend den standörtlichen Verhältnissen im Bereich der Bachauen wiederherzustellen und für den Biotop- und Artenschutz zu optimieren.
- Die dem untertägigen Steinkohleabbau unterliegenden Bereiche sind im Rahmen eines Monitorings zu überwachen. Standortveränderungen ist insbesondere in den Quell-, sonstigen Feucht- und Fließgewässerbereichen entgegenzuwirken; mögliche Auswirkungen sind weitestgehend zu minimieren.
- Unvermeidbare Bergbau bedingte Veränderungen (z.B. Vernässungen) sind in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern und -besitzern sowie den Fachbehörden zur Entwicklung von bachauentypischen Lebensräumen zu nutzen.

Erläuterungen:

Von den textlichen und kartographischen Darstellungen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 174 der Stadt Dinslaken, der u.a. Verkehrsflächen festsetzt, unberührt.

**E15****Entwicklungsraum E 15: Schwarzbach**Größe ca.
283 ha

- Das großräumige naturnahe Bachtal mit seinen Lebensräumen ist, insbesondere wegen seiner Bedeutung für den internationalen und landesweiten Biotopverbund sowie im Hinblick auf die Kulisse der Natura 2000-Gebiete (tlw. FFH-Gebiet), zu erhalten und zu entwickeln.
- Die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß FFH-Richtlinie wie Fließgewässer mit Unterwasservegetation, Hainsimsen-Buchenwald, Stieleichen-Hainbuchenwald, alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen, Moorwälder, Trockene Heiden, Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder sowie Populationen der Arten von gemeinschaftlichem Interesse* sind zu erhalten und entsprechend Ihrer Schutzziele zu entwickeln.
- Langfristig ist der Anteil bodenständiger Gehölzbestände durch Überführung der Nadelholzforste in Laubwald zu erhöhen. Die zukünftigen nicht zu vermeidenden Bergbau bedingten Standortveränderungen sind bei der Artenwahl zu berücksichtigen.
- Die dem untertägigen Steinkohleabbau unterliegenden Bereiche sind im Rahmen eines Monitorings zu überwachen. Die Bergrechtlich zugelassenen Standortveränderungen im Tal des Schwarzbaches sind zu begleiten und Beeinträchtigungen im naturräumlichen Zusammenhang auszugleichen. Ein technischer Ausbau des Schwarzbaches ist zu vermeiden. Darüber hinausgehende Veränderungen insbesondere in den Quell-, sonstigen Feucht- und Fließgewässerbereichen sind weitgehend zu minimieren. Dies gilt auch für auf diesen Raum einwirkende Abgrabungen.
- Die natürliche Fließdynamik und die Durchgängigkeit der Fließgewässer ist zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Erläuterungen:

Im östlich angrenzenden Raum der Stadt Bottrop stellt der GEP Münster - Teilabschnitt westliches Münsterland - Flächen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dar.

Im Entwicklungsraum befindet sich das FFH-Gebiet "Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald", für das ein Waldpflegeplan (Sofortmaßnahmenkonzept) vorliegt. Darüber hinaus befindet sich hier die durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Forstbehörde vom 24.08.1984 gemäß § 49 (1-5) Landesforstgesetz festgesetzte „Naturwaldzelle Kirchheller Heide“, deren Schutzziele zu beachten sind und die von den genannten Zielen nicht berührt wird.

* Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen bzw. die streng zu schützen sind (gem. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie).



E16

Entwicklungsraum E 16: Im Fort westlich der Vellenfurth

Größe ca.
57 ha

- Die naturnahen Gewässerabschnitte sowie vorhandene Feuchtbiotope sind zu erhalten und naturnah zu optimieren.
- Das Bachtal und der natürliche Bachlauf der Vellenfurth mit ihren begleitenden Gewässerrandstreifen und Feuchtgrünlandflächen ist wiederherzustellen. Die natürliche Fließdynamik der Vellenfurth ist zu fördern, durch den Bergbau beeinträchtigte Gewässerabschnitte sind in naturnaher Ausprägung wiederherzustellen oder zu entwickeln.
- Der derzeitige Grünlandanteil ist zu erhalten, insbesondere ist Feuchtgrünland entsprechend den standörtlichen Verhältnissen im Bereich der Bachauen wiederherzustellen und für den Biotop- und Artenschutz zu optimieren.
- Die dem untertägigen Steinkohleabbau unterliegenden Bereiche sind im Rahmen eines Monitorings zu überwachen. Standortveränderungen ist insbesondere in den Quell-, sonstigen Feucht- und Fließgewässerbereichen entgegenzuwirken; mögliche Auswirkungen sind weitestgehend zu minimieren.
- Unvermeidbare Bergbau bedingte Veränderungen (z.B. Vernässungen) sind in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern und -besitzern sowie den Fachbehörden zur Entwicklung von bachautypischen Lebensräumen zu nutzen.



E17

Entwicklungsraum E 17: Rheinaue Walsum/Dinslaken

Größe ca.
33 ha

- Der Entwicklungsraum ist im Zusammenhang mit den südlich angrenzenden Flächen auf dem Gebiet der Stadt Duisburg als Refugium für Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Teil des Feuchtgebietes internationaler Bedeutung „Unterer Niederrhein“ gemäß der Ramsar-Konvention sowie im Hinblick auf die Bedeutung der Kulisse der Natura 2000-Gebiete (FFH- sowie Vogelschutzgebiet), zu erhalten und zu optimieren.
- Die Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß der FFH-Richtlinie im Bereich der Rheinaue incl. der Rhein-Fischschutzzone (der überwiegende Teil befindet sich im Bereich der Stadt Duisburg) wie Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder, natürliche eutrophe Seen und Altarme, Feuchte Hochstaudenfluren, Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen, Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation sowie die Populationen der Arten von gemeinschaftlichem Interesse* sind zu erhalten und entsprechend Ihrer Schutzziele zu entwickeln.
- Die naturnahen, unbefestigten Uferbereiche sind zu erhalten. Vorhandene Uferbefestigungen sollten nach Möglichkeit naturnah gestaltet werden. Der Ausbau und die Unterhaltung des Rheinstromes sind so durchzuführen, dass die Schutzziele und -zwecke der angrenzenden Schutzgebiete, insbesondere der Uferbereiche, erhalten bleiben. Der in diesem Zusammenhang für den gesamten Auenkomplex problematische Sohlenerosion des Rheins ist mit naturnahen Mitteln entgegenzuwirken.
- Die charakteristischen Lebensräume der Flussaue wie naturnahe Auenwälder, Weidengebüsche, Röhrichte und Feuchtgrünlandflächen sowie naturnahe Stillgewässer und Kolke sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die Auenwälder und deren Entwicklungsstadien (Weidengebüsche) sind der natürlichen, ungestörten Entwicklung zu überlassen.
- Der derzeitige Grünlandanteil ist zu erhalten, insbesondere ist Feuchtgrünland entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Die Überflutungsdynamik und die vorhandenen Feuchteverhältnisse sind zur Sicherung der vorhandenen feuchten Vegetationsbestände zu erhalten und zu optimieren.
- Die Erholungs- und Fischereinutzung ist naturverträglich zu gestalten.
- Die Deiche sind unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit angrenzender Lebensräume gezielt als Rad und Fußweg zu nutzen.

* Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen bzw. die streng zu schützen sind (gem. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie).



E18

Entwicklungsraum E 18: Offenlandbereiche Wehhofer-, Hiesfelderbruch, Hühnerheide, Landgraben

Größe ca.
184 ha

- Der Entwicklungsraum ist in seinem derzeitigen Landschafts- und Nutzungsstruktur zu erhalten.
- Vorhandene Gehölzstrukturen, insbesondere Waldflächen, Feldgehölze, Obstwiesen, Einzelbäume, Baumreihen einschließlich der Gebüsche entlang der Bahnlinien sind zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen. Die im Masterplan Emscher-Zukunft enthaltene Konzeption zum Strom der Bäume ist zu berücksichtigen.
- Die Funktionen der Emscher für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Biotopverbund sind durch den naturnahen Umbau der Emscher auf der Grundlage der Maßnahmenkonzeption des Masterplanes Emscher-Zukunft zu optimieren und wiederherzustellen.

Erläuterungen:

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt Teile des Entwicklungsraumes im Bereich Hiesfeld als allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dar.

Für den naturnahen Umbau der Emscher hat die Emschergenossenschaft den Masterplan Emscher-Zukunft erarbeitet. Im Entwicklungskonzept zum Masterplan sind neben den Zielen der wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Planung auch die Potenzialräume für die städtebauliche und freiräumliche Entwicklung an der Emscher dargestellt.

Der Entwicklungsraum besteht aus vier Teilflächen.



1.4 Entwicklungsziel „Anreicherung“

1.4.1 Allgemeine Beschreibung

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 18,8 % (ca. 1.234 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ gelten folgende Ziele:

Die vorhandenen naturnahen Landschaftselemente und Lebensräume sind zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu verbessern. Insbesondere ist/sind

- die Landschaftsräume zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Verbesserung der Biotopvernetzung und zur Belebung des Landschaftsbildes durch punktuelle oder linienhafte Landschaftsstrukturen wie Baumreihen, Hecken, Feldgehölze oder Krautsäume anzureichern (regionales Biotopverbundsystem); bei Anpflanzungen sind Gehölze der potenziellen natürlichen Vegetation des Landschaftsraumes zu verwenden; zukünftige nicht zu vermeidende Bergbau bedingte Standortveränderungen sind bei der Artenauswahl zu berücksichtigen
- der Boden und die Gewässer als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten und der Bodenerosion und Gewässerverunreinigungen entgegenzuwirken; schutzwürdige Böden, insbesondere mit Biotopentwicklungspotential (extreme Wasser- und Nährstoffverhältnisse) sind zu erhalten und zu schützen
- der derzeitige Grünlandanteil beizubehalten und insbesondere in den Bachauen, Quellbereichen und Niederungen sowie in der Umgebung von Feuchtbiotopen entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren
- die Fließgewässer, Quellen, Stillgewässer und sonstigen Feuchtgebiete zu erhalten und weiterzuentwickeln; die Sicherung der Vorflut der Gewässer und der ordnungsgemäße Wasserabfluss sind bei allen Maßnahmen gleichrangig zu beachten
- bei Auswirkungen des Bergbaus auf die Tagesoberfläche das Ziel zu verfolgen, die natürliche Fließdynamik der Fließgewässer zu erhalten
- technisch ausgebaute Fließgewässer - soweit möglich - naturnah zu gestalten; der naturferne Gewässerausbau ist zu vermeiden
- die Eingrünung von Ortsrändern, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen zu verbessern
- das kulturlandschaftlich geprägte Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln
- eine weitere Zersiedlung der Landschaft und flächenhafte Eingriffe zu vermeiden.



Erläuterungen:

Der Schwerpunkt des Entwicklungszieles „Anreicherung“ liegt in der gezielten Anreicherung und Ergänzung bestehender Strukturen. Hierbei sind zum einen die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und zum anderen die Lebensraumansprüche von Tierarten der Feldflur oder des Grünlandes zu berücksichtigen.

Die Bedeutung der einzelnen Entwicklungsräume für ein landesweites Biotopverbundsystem ist im Erläuterungsband zu dem jeweiligen Raum angegeben. Die Vernetzungen werden im Erläuterungsband in der Themenkarte „Biotopverbund“ dargestellt.

1.4.2 Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel „Anreicherung“

Alle Räume, die dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ zugeordnet sind, werden mit dem Buchstaben **A** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Entwicklungsräume sind der Entwicklungskarte und der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



Entwicklungsraum A 1: Ackerlandschaft um Spellen

Größe ca.
250 ha

- Die Ausstattung des Raumes mit gliedernden Landschaftselementen, insbesondere Krautsäumen, ist zu erhöhen.
- Die vorhandene Grünlandflächen und Obstwiesen sind zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Siedlungsbereiche sind in die umgebende Landschaft durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen einzubinden.

Erläuterungen:

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 67 für den Ausbau der Rheinstraße bleiben unberührt.

Im Entwicklungsraum befindet sich die Außenbereichssatzung „Hufstraße“ der Stadt Voerde.



A2

Größe ca.
411 ha

Entwicklungsraum A 2: Offenlandschaft zwischen Voerde und Friedrichsfeld

- Der Raum ist hinsichtlich einer Vernetzung der Landschaftseinheiten "Niederrheinische Höhen - Testerberge" und der "Rheinniederung" insbesondere entlang der Fließgewässer zu optimieren.
- Im Uferrandbereich der Fließgewässer ist eine Nutzungsextensivierung und eine Optimierung durch die Anlage von Uferrandstreifen anzustreben.
- Die Ausstattung des Raumes mit gliedernden Landschaftselementen, insbesondere Krautsäumen, ist zu erhöhen.
- Die vorhandenen gliedernden Landschaftselemente sind zu erhalten und deren Vernetzung ist zu optimieren.
- Grünland ist zum Schutz gegen Wind- und Wassererosion zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Siedlungsbereiche sind in die umgebende Landschaft durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen einzubinden.
- Wegen seiner herausgehobenen Bedeutung für den Pferdesport, die Pferdehaltung und die Reiterholung sind die Nutzungen im Raum Holthausen so zu lenken, dass bereits bestehende Konflikte gemindert und die vorgenannten Funktionen gefördert werden. Das Reitwegenetz ist entsprechend auszubauen und an das überregionale Reitwegenetz anzubinden.

Erläuterungen:

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt Teile des Entwicklungsraumes im Bereich Friedrichsfeld und Holthausen als allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dar.

Im Entwicklungsraum befindet sich die Außenbereichssatzung „Holthausener Straße“ der Stadt Voerde.

A3

Größe ca.
401 ha

Entwicklungsraum A 3 : Landschaftsraum im Bereich der Emscher

- Die Funktionen der Emscher für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Biotopverbund sind durch den naturnahen Rück- bzw. Ausbau der Emscher auf der Grundlage der Maßnahmenkonzeption des Masterplanes zu optimieren und wiederherzustellen.
- Die vorhandenen gliedernden Landschaftselemente, insbesondere Waldflächen, Feldgehölze, Obstwiesen, Einzelbäume, Baumreihen einschließlich der Gebüsche entlang der Bahnlinien sind zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen. Die im Masterplan Emscher-Zukunft enthaltene Konzeption zum Strom der Bäume ist zu berücksichtigen.
- Siedlungsbereiche sind in die umgebende Landschaft durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen einzubinden.
- Die Funktionen der Emscher für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Biotopverbund sind durch den naturnahen Umbau der Emscher auf



der Grundlage der Maßnahmenkonzeption des Masterplanes Emscher-Zukunft zu optimieren und wiederherzustellen.

Erläuterungen:

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt Teile des Entwicklungsraumes im Bereich Eppinghoven und Averbruch als allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dar.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken stellt für die Halde Wehofen eine „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ dar.

Für den naturnahen Umbau der Emscher hat die Emschergenossenschaft den Masterplan Emscher-Zukunft erarbeitet. Im Entwicklungskonzept zum Masterplan sind neben den Zielen der wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Planung auch die Potenzialräume für die städtebauliche und freiräumliche Entwicklung an der Emscher dargestellt.

A4

Entwicklungsraum A 4: Siedlungsrandbereiche bei Oberlohberg und südlich von Dinslaken

Größe ca.
171 ha

- Die morphologisch markante Terrassenkante an der Landwehrstraße ist zu erhalten und landschaftsgerecht zu gestalten.
- Im Uferrandbereich des Siepenbaches ist eine Nutzungsextensivierung und eine Optimierung durch die Anlage von Uferrandstreifen anzustreben.
- Die vorhandenen gliedernden Landschaftselemente, insbesondere Waldflächen, Feldgehölze, Obstwiesen, Einzelbäume, Baumreihen einschließlich der Gebüsche entlang der Bahnlinien sind zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen.
- Siedlungsbereiche sind in die umgebende Landschaft durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen einzubinden.

Erläuterungen:

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt Teile des Entwicklungsraumes im Bereich Oberlohberg und Hiesfeld als allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dar.

Der Entwicklungsraum besteht aus vier Teilflächen.



1.5 Entwicklungsziel „Wiederherstellung“

1.5.1 Allgemeine Beschreibung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 0,9 % (ca. 61 ha)

Für die Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel „Wiederherstellung“ gelten neben den u. g. einzelnen Zielen die folgenden allgemeinen Grundsätze:

- Der in seinem Erscheinungsbild und seiner Oberflächenstruktur geschädigte Entwicklungsraum ist wiederherzustellen.
- Die Rekultivierung soll sich an den Zielen des Arten- und Biotopschutzes orientieren.
- Bestehende Rekultivierungspläne sind zu beachten und ggf. mit dem Träger der Rekultivierung entsprechend anzupassen.

1.5.2 Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel „Wiederherstellung“

Die Räume, die dem Entwicklungsziel „Wiederherstellung“ zugeordnet sind, werden mit dem Buchstaben **W** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Entwicklungsräume sind der Entwicklungskarte sowie der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



Entwicklungsraum W 1: Halde Wehofen Nord

Größe ca.
61 ha

- Die Halde Wehofen Nord ist nach Fertigstellung der jeweiligen Aufschüttungsabschnitte unter Berücksichtigung der besonderen abfallrechtlichen Belange sowie der Ziele des Flächennutzungsplanes als Wald zu rekultivieren.

Erläuterungen:

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt für diesen Raum einen Bereich für Aufschüttungen dar.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken stellt für die Halde Wehofen eine „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ dar. Für den östlichen Teil der Halde Wehofen Nord wird z. Zt. der Rekultivierungsplan überarbeitet.



1.6 Entwicklungsziel „Ausbau“

Das Entwicklungsziel „Ausbau“ ist für diesen Landschaftsplan nicht dargestellt.

1.7 Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“

1.7.1 Allgemeine Beschreibung

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Verfahren (§ 18 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 2,2 % (ca. 145 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ gelten folgende Ziele:

Die derzeitige Landschafts- und Nutzungsstruktur ist bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Verfahren zu erhalten. Soweit erforderlich sind Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Nach Möglichkeit sollen bedeutende naturnahe Landschaftselemente - wie z.B. wertvolle Wald- und Gehölzbestände, prägende Einzelbäume, Fließ- und Stillgewässer - auch über die Realisierung der Bauleitplanung hinaus erhalten und ggf. durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1, Nr. 20 und 25 BauGB gesichert werden. Zu angrenzenden Waldbeständen ist ein Mindestabstand der Bauflächen von 25 m einzuhalten.

Bei allen baulichen Vorhaben, Änderungen oder Erweiterungen ist die Einbindung in die Landschaft sicherzustellen; die Schutzzwecke angrenzender Schutzgebiete sind angemessen zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ wird für solche Flächen vergeben, für die im Flächennutzungsplan der Kommune Bauflächen dargestellt sind, die aber noch nicht ihrer Zweckbestimmung zugeführt wurden.

Ebenso werden die im Regionalplan als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) und „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) dargestellten Flächen, die von der Kommune bereits in ihren Abgrenzungen konkretisiert wurden, mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ belegt.

Die Darstellung des Entwicklungszieles entbindet nicht von den Regelungen des § 19 BNatSchG und der §§ 4 bis 6 LG. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB vorzunehmen.



1.7.2 Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“

Bereiche mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ werden mit dem Buchstaben **T** gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Entwicklungsräume sind der Entwicklungskarte sowie der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ sind in der Entwicklungskarte angrenzend an die nachfolgend genannten Siedlungs-, Gewerbe- und Industriebereiche dargestellt:

- Sonderbaufläche Hafen Emmelsum
- Gewerbegebiet Emmelsum - 2 Teilflächen
- Gewerbegebiet Friedrichsfeld
- Wohnbaufläche Spellen
- Wohnbaufläche Ork - 2 Teilflächen
- Wohnbaufläche Stockum
- Wohnbaufläche Küpperskath – 2 Teilflächen
- Wohnbaufläche Götterswickerhamm
- Wohnbaufläche Oberlohberg
- Wohnbauflächen westlich der Sterkrader Straße - 3 Teilflächen
- Gewerbegebiet südlich der Brinkstraße, beiderseits der Holtener Straße
- Wohnbauflächen Barmingholten - 2 Teilflächen



1.8 Entwicklungsziel „Biotopverbund“

1.8.1 Allgemeine Beschreibung

Erhaltung und Entwicklung der Landschaftsstruktur und ihrer ökologischen Wechselbeziehungen (§ 18 i. V. m. § 2b LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 46,0 % (ca. 3.043 ha)

Für alle Bereiche (Flächen und Linien) mit dem Entwicklungsziel „Biotopverbund“ gelten folgende Ziele:

Die heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebenseigenschaften sind in diesen Bereich nachhaltig zu sichern und funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen zu erhalten, wiederherstellen und zu entwickeln.

Dieses Entwicklungsziel überlagert die zuvor genannten Entwicklungsziele und konkretisiert die in Kap. 3 gekennzeichneten Bestandteile des Biotopverbundes.

1.8.2 Entwicklungsbereiche mit dem Entwicklungsziel „Biotopverbund“

Bereiche mit dem Entwicklungsziel „Biotopverbund“ werden mit den Buchstaben BV gekennzeichnet. Die Abgrenzungen sind der Entwicklungskarte sowie der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



Zu den Bereichen mit dem Entwicklungsziel „Biotopverbund“ zählen gem. § 2b (3) LG neben den Natura2000- und den Naturschutzgebieten als Kernflächen auch Wald- und Wasserflächen sowie besondere Niederungs-/Auenbereiche, die mit einem Grünlandumwandlungsverbot belegt sind, als weitere Verbindungsflächen. Für weitere Verbindungsachsen, die darüber hinaus eine Bedeutung für den Biotopverbund haben, erfolgt eine linienhafte Darstellung.





2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 – 23 LG)

2.1 Allgemeines

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft festzusetzen.

Die Festsetzungen erfolgen unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften sowie unter Würdigung ergänzender Vereinbarungen, insbesondere auf der Grundlage des § 48c (2) und (5) LG.

Andererseits hat die wirtschaftliche Funktion und die Entwicklungsfähigkeit der vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betriebsstätten (Hofstellen) eine zentrale Bedeutung für die Existenz der Betriebe. Bei der Festsetzung von Schutzgebieten sind daher die wirtschaftlichen Aspekte und die Entwicklungsfähigkeit der einzelnen Hofstellen in besonderer Weise zu berücksichtigen. Ziel ist es, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine Gleichbehandlung dieser Betriebe innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten zu erreichen und somit zu deren Existenzsicherung beizutragen.

Aufbauend auf der „Kooperationsvereinbarung Landschaftsplanung/ Landwirtschaft“ im Kreis Wesel vom 16.12.1997 soll dieses Ziel durch die Ausgrenzung von Hofstellen bei der Festsetzung von Schutzgebieten erreicht werden. Sowohl in Naturschutzgebieten als auch in Landschaftsschutzgebieten werden diese Betriebsstätten kartografisch ausgegrenzt.

I. Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten

Unberührtheitsklausel

Unberührt von allen in den Kapiteln 2.3, 2.4, 2.5 sowie 2.6 (allgemeine und besondere Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile) genannten Ver- und Geboten bleiben die gesetzlichen Verpflichtungen der Deichverbände im Rahmen des Hochwasserschutzes auf der Grundlage der Deichschutzverordnung.

Darüber hinaus unberührt bleiben von allen in den Kapiteln 2.3.1, 2.4.1, 2.5.1 sowie 2.6.1 (allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile) genannten Ver- und Geboten

- Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen im Rahmen des Landschaftsplanes sowie von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung von Natur und Landschaft



- alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes genehmigten oder ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang (Bestandsschutz)
- die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung in bisheriger Art und in bisherigem Umfang
- fachgerechte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen an Gehölzen und Baumbeständen - an Naturdenkmälern nach Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde - sowie Maßnahmen, die der Beseitigung einer unmittelbaren, konkreten Gefahr dienen
- die gesetzlichen Verpflichtungen der Wasser- und Bodenverbände und des Lippeverbandes/ der Emschergenossenschaft, insbesondere die Gewässerunterhaltung gem. § 91 LWG, sowie der Bundesschiffahrtsverwaltung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde
- die Realisierung der im GEP 99 textlich und zeichnerisch dargestellten Ziele „Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ sowie „Verkehrsinfrastrukturplanungen“ nach den dafür vorgesehenen Verfahren und soweit sie aufgrund des Ergebnisses einer eventuell erforderlichen Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zugelassen werden dürfen.

Erläuterungen:

Unter diese allgemeine Unberührtheitsklausel fallen insbesondere

- die Eigentümerbefugnisse z.B. bzgl. des Betretens der Flächen sowie des Sammelns von Beeren oder Pilzen für den persönlichen Bedarf
- die ordnungsgemäße Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzflächen
- die ordnungsgemäße Jagd, einschließlich des Jagdschutzes
- die ordnungsgemäße Fischerei
- die ordnungsgemäße Imkerei
- der ordnungsgemäße Pflegeschnitt von Obstgehölzen, Hecken- und Kopfbäumen
- die Deichunterhaltung
- Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlich sind, inkl. notwendiger, dieser Funktion dienenden Veränderungen
- die ordnungsgemäße Wartung, Pflege, Reparatur und Beseitigung von Störungen innerhalb des Schutzstreifens an bestehenden Leitungen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Kabelnetze, Rohrleitungen, Fernleitungen, Freileitungen etc.) in Abstimmung mit der ULB
- die Unterhaltung bestehender Verkehrswege (Straßen, Bahnstrecken) sowie die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen nach den Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes
- bestehende Entnahmen von Grundwasser zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sowie der betrieblichen Wasserversorgung
- Traditionsveranstaltungen, die jährlich am selben Ort ausgerichtet werden, in bisheriger Art und im bisherigen Umfang
- das Befahren des Rheins mit Wasserfahrzeugen gem. § 5 Bundeswasserstraßengesetz.

Weitergehende Unberührtheiten sind unter den jeweiligen Ge- und Verboten (Kapitel 2.3.1, 2.3.2, 2.4.1, 2.4.2, 2.5.1, 2.5.2, 2.6.1 sowie 2.6.2) aufgeführt.



Befreiungen

Von den Ge- und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Ausnahmen

Von bestimmten Verboten werden auf Antrag Ausnahmen erteilt, sofern diese mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind. Konkrete Ausnahmeregelungen sind in den Kapiteln 2.3 bis 2.6 festgesetzt.

Landschaftsrechtliche Eingriffsregelung

Die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 4 - 6 LG bleibt unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes uneingeschränkt wirksam, d. h. jedes Vorhaben gem. § 4 LG ist nach diesen Bestimmungen grundsätzlich genehmigungspflichtig. Erforderliche Ausgleichs- und /oder Ersatzmaßnahmen (z.B. Maßnahmen zum Ausgleich einer Flächenversiegelung oder zur landschaftsgerechten Einbindung) werden nach Art und Umfang des Vorhabens festgelegt. Das Vorhandensein eines Schutzgebietes hat dabei keinen Einfluss auf den Umfang der Maßnahmen.

II. Abwendung von Gefahren

Bei Maßnahmen, die zur **Abwendung von unmittelbaren konkreten Gefahren** für die öffentliche Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Erläuterungen:

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrich-



tungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

III. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren der in den Kapiteln 2.3, ausgenommen Verbot Nr. 18, 2.4, ausgenommen Verbot Nr. 12, 2.5 oder 2.6 festgesetzten Ge- oder Verbote zuwiderhandelt.

Erläuterungen:

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße geahndet werden. Gemäß § 71 LG können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG bezieht, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung. Ihre Ahndung nach § 303 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird nach § 329 Abs. 3 StGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) in der derzeit gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).

Ferner wird nach § 304 Strafgesetzbuch bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Auch der Versuch ist strafbar.

Darüber hinaus handelt nach § 55 Abs. 2 Satz 1 Landesjagdgesetz (LJagdG NW) ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 in einem Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot für die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten zuwiderhandelt, sofern der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.



2.2 Übersicht über die Schutzgebiete und –objekte

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht sind alle Schutzgebiete und –objekte aufgelistet. Den Natur- und Landschaftsschutzgebieten zugeordnet sind die Nummern der besonderen Ge- und Verbote sowie die Nummern der forstlichen Festsetzungen gemäß § 25 LG.

Zum schnellen Auffinden werden in der Tabelle die Seitenzahlen genannt, über die man zu den Kapiteln mit den entsprechenden Festsetzungen gelangt.

Die Lage der Schutzgebiete ist in der Übersicht in Abbildung 4 dargestellt. Die vollständige Darstellung der Schutzgebiete und –objekte ist in der Festsetzungskarte Teil 1 enthalten.



Übersicht über die Schutzgebiete und -objekte

Nr.	Bezeichnung des Naturschutzgebietes (vgl. Abb. 4)	Festsetzung (s. Seite)	Besondere Verbote (Seite 63-67)	Besondere Gebote (Seite 68-69)	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG) (Seite 114-115)
N 1	Momm-Niederung	70	Nr. 21, 22, 26, 27, 28	Nr. 4	-
N 2	Rheinvorland zwischen Mehrum und Emmelsum	72	Nr. 19 bis 28	Nr. 2, 3, 4	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2
N 3	Rheinaue Walsum/Dinslaken	74	Nr. 19 bis 28	Nr. 2, 3, 4, 5	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2
N 4	Krummbeck	77	Nr. 19, 20, 26, 27	Nr. 2, 3, 4	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2
N 5	Scholtenbusch	78	Nr. 19, 20	Nr. 2, 3	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2
N 6	Kirchheller Heide, Schwarzbach	79	Nr. 19, 20, 21, 26, 27	Nr. 2, 3, 4, 5	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2
N 7	Im Fort westlich der Vellenfurth	81	Nr. 19, 20	Nr. 2, 3, 4	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.2
Nr.	Bezeichnung des Landschaftsschutzgebietes (vgl. Abb. 4)	Festsetzung (s. Seite)	Besondere Verbote (Seite 87-89)	Besondere Gebote (Seite 90)	
L 1	Spellener Dünen	91	Nr. 13, 14	-	-
L 2	Ork, Spellen, Unteremmelsum, Mehr, Löhnen, Mehrum, Götterswickerhamm, Haus Ahr und Kalbeckshof	92	Nr. 15	Nr. 2	-
L 3	Holthausen und Speller Heide	93	-	-	-
L 4	Möllen und Wohnungswald	94	Nr. 13, 14	-	-
L 5	Im Bruch - südlich entlang des Lohberger Entwässerungsgrabens	95	-	-	-
L 6	Oberlohberg	96	Nr. 13, 14	Nr. 2	-
L 7	Sträterei, Grafschaft und Lingelmannstraße	97	Nr. 13, 14, 15	Nr. 2	-
L 8	Egerheide, Schlägersheide und Schlägerhardt	98	Nr.: 13, 14	Nr.: 2	-
L 9	Wehofer-, Hiesfelderbruch, Hühnerheide und Landgraben	99	-	-	-

Des Weiteren gelten in Naturschutzgebieten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Kapitel 2.3.1.

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Kapitel 2.4.1.




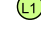
Für diese allgemeinen Ge- und Verbote gilt die allgemeine Unberührtheitsklausel gem. Kapitel 2.1, Unterpunkt I.

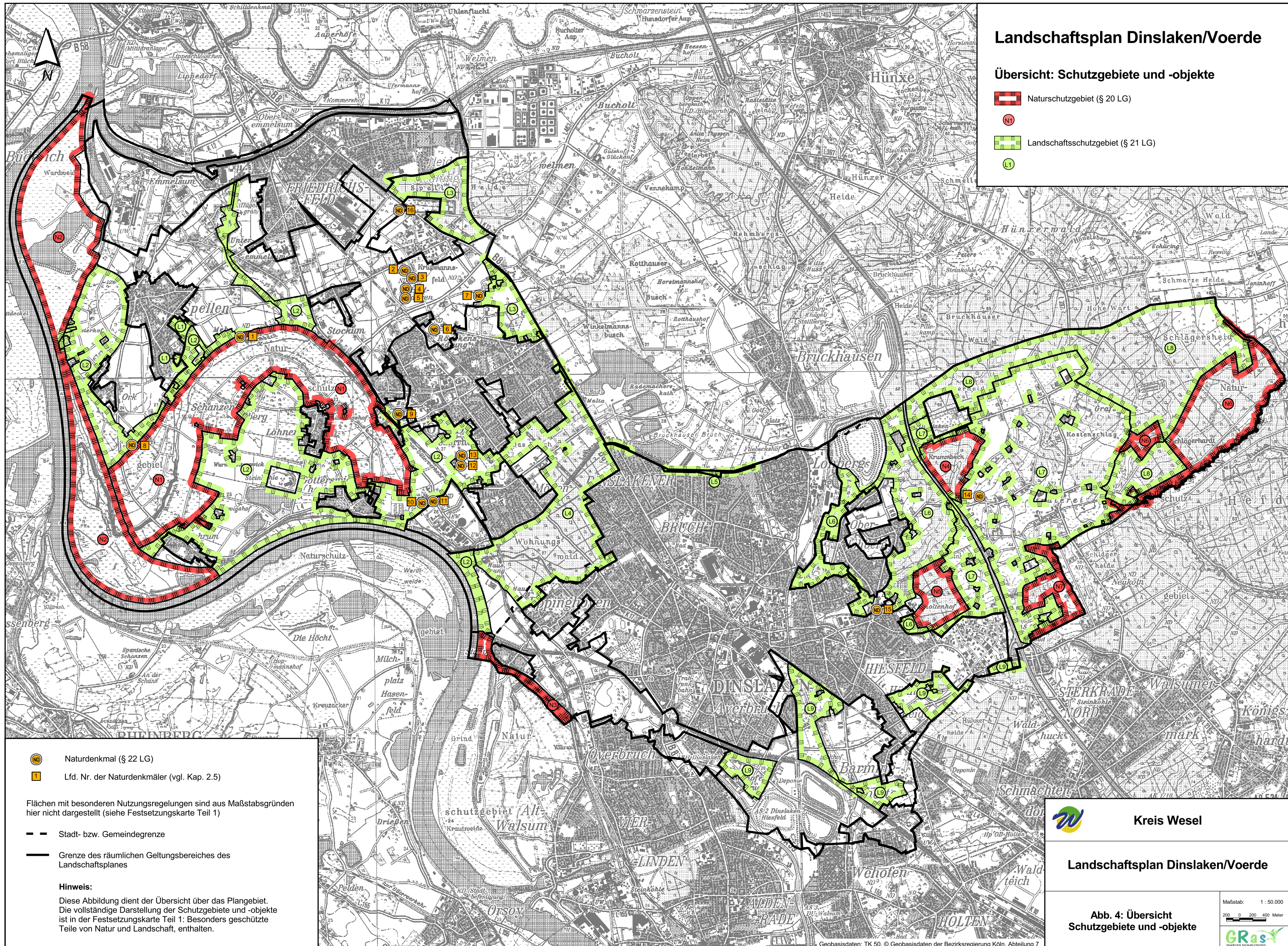
Nr.	Bezeichnung des Schutzobjektes* (vgl. Abb. 4)	Seite
Naturdenkmale		
ND 1	Zwei Naturdenkmale Kopfstieleichen (Baumpaar)	102
ND 2	Naturdenkmal Edelkastanie	102
ND 3	Naturdenkmal Rotbuche	102
ND 4	Naturdenkmal Edelkastanie	103
ND 5	Naturdenkmal Winterlinde	103
ND 6	Naturdenkmal Stieleiche	103
ND 7	Naturdenkmal Edelkastanie	104
ND 8	Zwei Naturdenkmale Kopfstieleichen (Baumpaar)	104
ND 9	Naturdenkmal Tertiärquarzit	104
ND 10	Zwei Naturdenkmale Eiben (Baumpaar)	105
ND 11	Naturdenkmal Esche	105
ND 12	Zwei Naturdenkmale Edelkastanien (Baumpaar)	105
ND 13	Naturdenkmal Esche	105
ND 14	Naturdenkmal Braunkohlenquarzit Kriegerehrenmal	106
ND 15	Naturdenkmal Granit	106
ND 16	Drei Naturdenkmale Edelkastanie (1 Einzelbaum, 1 Baumpaar)	106



* Alle übrigen geschützten Landschaftsbestandteile sind flächendeckend ohne gesonderte Kartendarstellung festgesetzt.

Landschaftsplan Dinslaken/Voerde



Übersicht: Schutzgebiete und -objekte

-  Naturschutzgebiet (§ 20 LG)
-  Naturdenkmal (§ 22 LG)
-  Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG)
- 



-  Naturdenkmal (§ 22 LG)
-  Lfd. Nr. der Naturdenkmäler (vgl. Kap. 2.5)

Flächen mit besonderen Nutzungsregelungen sind aus Maßstabsgründen hier nicht dargestellt (siehe Festsetzungskarte Teil 1)

-  Stadt- bzw. Gemeindegrenze
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Hinweis:

Diese Abbildung dient der Übersicht über das Plangebiet. Die vollständige Darstellung der Schutzgebiete und -objekte ist in der Festsetzungskarte Teil 1: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, enthalten.



Kreis Wesel

Landschaftsplan Dinslaken/Voerde

Abb. 4: Übersicht Schutzgebiete und -objekte

Maßstab: 1 : 50.000
200 0 200 400 Meter





(Rückseite von DIN A 3 Karte Abb. Schutzgebiete)



2.3 Naturschutzgebiete

2.3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Die Unterschutzstellung der Naturschutzgebiete erfolgt auch gemäß § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Für alle Naturschutzgebiete, die im Kapitel 2.3.3 beschrieben und in der Festsetzungskarte Teil 1 dargestellt sind, gelten die nachfolgend genannten allgemeinen Festsetzungen.

Die unter den Verboten und Geboten aufgeführten Unberührtheiten umfassen die Tatbestände, die über die allgemeine Unberührtheitsklausel hinausgehen. Nutzungen, Unterhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, die unter die allgemeine Unberührtheit fallen, sind in Kapitel 2.1, Unterpunkt I, aufgeführt.

I. Verbote

Es ist verboten:

- 1. Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, zu fällen, zu roden oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder zu gefährden.**

Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis, der für die Bewirtschaftung notwendige Rückschnitt von Gehölzen entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie das Freihalten des Lichtraumprofils entlang von Straßen, Wegen und Eisenbahnstrecken.

Erläuterungen:

Unter die Unberührtheit fällt z.B. das Beschädigen von weitreichenden Wurzelausläufern im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung.

Bei der ordnungsgemäßen Pflege von Hecken und Kopfbäumen darf der letztmalige Schnitthorizont nicht beseitigt werden.



- 2. wildwachsende Pflanzen, Pilze, Flechten und Moose zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen oder zu gefährden.**

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, die auf Flächen außerhalb der Schutzstreifen durchzuführen sind.

Erläuterungen:

Unter das Verbot fällt auch das Sammeln von Pilzen und Beeren.

- 3. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Eier, Larven, Puppen, Brut- und Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.**

Unberührt bleibt der ordnungsgemäße Einsatz von tierschutzkonformen Fallen zwecks Bestandsregulierung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz- und allgemeinen Artenschutzrecht.

Erläuterungen:

Unter das Verbot fällt nicht das Vergrämen oder Vertreiben von wildlebenden Tieren auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen zum Schutz der Kulturen.

Unbeschadet der „Vereinbarung EG Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein“ vom 31.10.2000 ist die vorsätzlich herbeigeführte Störung und Vertreibung rastender und brütender Vogelarten in den bekannt gemachten Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß § 48c Abs. 5 LG verboten.

Das Beunruhigen kann insbesondere erfolgen durch Lärm oder durch Fotografieren.

- 4. Tiere, Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen.**

Ausnahmen für die Erstaufforstung mit standortgerechten, heimischen Gehölzen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag.

Erläuterungen:

Unter das Verbot fallen auch die Erstaufforstung sowie die Anlage von Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen, Kleingärten oder Grabeland.

- 5. auf Grünland oder nicht bewirtschafteten Flächen Düngemittel zu lagern oder Silagemieten anzulegen.**



Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die Lagerung bzw. die Anlage auf Grünland außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen.

Erläuterungen:

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 durch eine diagonale Schraffur gekennzeichnet.

6. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder auf ihnen zu fahren oder zu reiten.

Unberührt bleiben

- das Betreten und Reiten durch den Eigentümer oder Besitzer sowie das Reiten auf den dafür gekennzeichneten Wegen.
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Bestandsregulierung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz- und allgemeinen Artenschutzrecht.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, die auf Flächen außerhalb der Schutzstreifen durchzuführen sind.

Erläuterungen:

Trampelpfade stellen keine Wege im Sinne des Verbotes dar und fallen daher uneingeschränkt unter die Verbotsregelung.

Unter das Verbot fällt auch das Abstellen von Fahrzeugen auf Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Park- und Stellflächen (Tatbestandseinheit).

Nach § 3 Abs. 1 e Landesforstgesetz gilt das Verbot mit Kraftfahrzeugen zu fahren und zu reiten im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

7. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

Unberührt bleiben die Errichtung ortsüblicher Forstkultur- und Weidezäune/ Weiderechtungen, die Errichtung jagdlicher Einrichtungen für die Ansitzjagd in ortsüblicher Bauweise unter Beachtung der jeweiligen Schutzzwecke, die bauliche Änderung innerhalb bestehender Gebäude, die Errichtung sowie das Anbringen oder Ändern von Schildern und Werbeanlagen, die durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind oder in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde als Hinweis auf eine Direktvermarktung dienen.



Erläuterungen:

Die Schutzzwecke sind zu jedem Naturschutzgebiet unter Kapitel 2.3.3 konkretisiert.

Das Verbot, bauliche Anlagen zu errichten, kann im Einzelfall zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung vorhandener landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Betriebe führen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn das Vorhaben nicht vollständig außerhalb des Naturschutzgebietes durchführbar ist. Im Falle einer nicht durch den Landschaftsplan beabsichtigten Härte kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung gem. § 69 LG erteilen. Grundlage für eine Entscheidung ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer.

8. Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen, die Gestalt der Gewässer zu ändern oder zu zerstören, Fischteiche anzulegen, oberirdische oder unterirdische Leitungen oder Dränagen neu zu verlegen oder zu verändern.

Unberührt bleiben

- die Verlegung von Wasserleitungen zur Wasserversorgung des Viehs.
- die Unterhaltung und Pflege von Dränagen und baulichen Anlagen.
- Maßnahmen zur Beseitigung von Auskolkungen und Ansandungen am Rhein, verursacht durch jährliches Hochwasser.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für

- notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, die auf Flächen außerhalb der Schutzstreifen durchzuführen sind.
- die Erneuerung bestehender Dränagen.
- die Beseitigung von bergbaubedingten Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens (Abbruchkanten) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Erläuterungen:

Veränderungen der Oberflächengestalt sind Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Anlage und Veränderung von Straßen, Wegen, Stellplätzen und Gewässern. Unter den Begriff „Gewässer“ fallen auch Teiche, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen. Ober- und unterirdische Leitungen sind u.a. Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen.

Als Veränderung ist auch jede Änderung in Bezug auf ihre äußere Gestalt, Dimension oder Lage zu verstehen.

Zu den Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens zählt nicht die Einebnung von Geländefurchen oder Rinnen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung.



9. Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, einzubringen, zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Erläuterungen:

Hierunter fällt insbesondere, Klärschlamm oder Gärsubstrate aus Bioabfällen auszubringen, Gewässer zu kalken oder zu düngen oder in sonstiger Weise den Wasserhaushalt zu ändern.

10. Verkaufsbuden, -stände, -wagen, Warenautomaten oder Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen zu nutzen, auf- oder abzustellen.

11. zu lagern oder Feuer zu machen.

Unberührt bleibt das Verbrennen des im Schutzgebiet bei Pflegemaßnahmen anfallenden Schlagabraumes auf landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, soweit keine geeignete andere Verwertungsmöglichkeit besteht und dies nach abfall- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Erläuterungen:

Aus Gründen des Umweltschutzes und der Luftreinhaltung ist anderen Verwertungsmöglichkeiten Vorrang vor dem Verbrennen einzuräumen.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 durch eine diagonale Schraffur gekennzeichnet.

12. den Grundwasserflurabstand zu verändern.

13. bei Gewässern II. Ordnung und sonstigen Gewässern in der Zeit vom 01. März bis 15. Juni das Entschlammn, die Sedimententnahme und die Grundräumung, der Schnitt von Röhricht- und Staudenwuchs im Bereich der Wasserwechselzone sowie die Böschungsmahd.

Unberührt bleiben Maßnahmen, die auf der Grundlage eines genehmigten Gewässerunterhaltungsplanes durchgeführt werden.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für Unterhaltungsmaßnahmen, die witterungsbedingt nicht vor dem 01. März durchführbar waren, für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss aber notwendig und nicht geeignet sind, im Schutzgebiet zu erhaltende Arten und Lebensgemeinschaften nachhaltig zu schädigen.

14. Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder Hofräume unangeleint laufen zu lassen.

Erläuterungen:

Der Einsatz von Jagd- und Hütehunden im Rahmen ordnungsgemäß ausgeübter Nutzungen fällt unter die Unberührtheitsklausel gem. Kapitel 2.1, Unterpunkt I.

15. Flug-, Schiffsmodelle oder Handdrachen zu betreiben.**16. Dauergrünlandflächen oder nicht bewirtschaftete Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.**

Unberührt bleibt die Umwandlung von Grünlandflächen, welche ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme oder die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes von Acker in Grünland umgewandelt worden sind bzw. werden, in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen für Maßnahmen zur Regeneration der Grasnarbe („Pflegeumbruch“) mit anschließender Wiedereinsaat als Dauergrünland in der Zeit vom 01. Juli bis 01. Oktober eines jeden Jahres, wenn die im Schutzgebiet zu erhaltenden Arten und Lebensgemeinschaften hierdurch nicht nachhaltig geschädigt werden.

Erläuterungen:

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 durch eine diagonale Schraffur gekennzeichnet.

17. Wildäcker neu anzulegen.**18. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen.**Erläuterungen:

Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die beim Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.

II. Gebote**1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.**Erläuterungen:

Das Einvernehmen kann im Rahmen der jährlich vorzulegenden Unterhaltungspläne hergestellt werden. Grundlage für das Einvernehmen sind die jeweils aktuellen Richtlinien. Hierzu zählt insbesondere die "Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen".



2.3.2 Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen in Kapitel 2.3.1 gelten für einzelne Naturschutzgebiete entsprechend ihrem Schutzzweck (vgl. Kapitel 2.3.3) einzelne oder mehrere der nachfolgend genannten besonderen Festsetzungen.

I. Verbote

Es ist verboten:

19. Biozide im Wald auszubringen und den Boden im Wald zu düngen oder zu kalcken sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Wald vorzunehmen.

Unberührt bleibt die erstmalige Start- oder Pflanzlochdüngung.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und Bodenschutzkalkungen außerhalb von nach § 62 LG geschützten kalkempfindlichen Biotopen.

Erläuterungen:

Die Bodenschutzkalkung darf nur außerhalb der Vegetationsperiode und nur mit geeignetem Material erfolgen.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Rheinvorland zwischen Mehrum und Emmelsum
- N 3 Rheinaue Walsum/Dinslaken
- N 4 Krummbeck
- N 5 Scholtenbusch
- N 6 Kirchheller Heide, Schwarzbach
- N 7 Im Fort westlich der Vellenfurth

20. Naturnahe und natürliche Waldflächen feuchter bis nasser Standorte (Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder) forstwirtschaftlich zu nutzen.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für extensive forstliche Nutzungen, die der Sicherung und Entwicklung dieser Waldtypen dienen.

Erläuterungen:

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Rheinvorland zwischen Mehrum und Emmelsum
- N 3 Rheinaue Walsum/Dinslaken
- N 4 Krummbeck
- N 5 Scholtenbusch
- N 6 Kirchheller Heide, Schwarzbach
- N 7 Im Fort westlich der Vellenfurth



21. die vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen umzubrechen oder umzuwandeln.

Erläuterungen:

Die vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 durch eine diagonale Schraffur gekennzeichnet.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 1 Momm-Niederung
- N 2 Rheinvorland zwischen Mehrum und Emmelsum
- N 3 Rheinaue Walsum/Dinslaken
- N 6 Kirchheller Heide, Schwarzbach

22. Biozide auf Grünland auszubringen.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für den Einsatz selektiv wirkender Biozide, die zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Fläche erforderlich und nicht geeignet sind, die im Schutzgebiet zu erhaltenden Arten und Artengemeinschaften nachhaltig zu schädigen. Der Biozideinsatz ist mindestens 10 Tage vor seiner Durchführung der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Sofern die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen 10 Tagen nach Eingang der Anzeige über die Zulässigkeit des Biozideinsatzes entscheidet, gilt die Ausnahme als erteilt.

Erläuterungen:

Der Biozideinsatz kann in bestimmten Fällen einzelne wiesenbrütende Vogelarten nachhaltig schädigen. Die Ausnahmeregelung dient dazu, die Artenbestände sowie die Verträglichkeit der Maßnahmen festzustellen.

Soweit ein Biozideinsatz über die Ausnahmeregelung nicht zugelassen werden kann, kann das Verbot im Einzelfall zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen führen. Im Falle einer nicht durch den Landschaftsplan beabsichtigten Härte kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung gem. § 69 LG erteilen. Grundlage für eine Entscheidung ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 1 Momm-Niederung
- N 2 Rheinvorland zwischen Mehrum und Emmelsum
- N 3 Rheinaue Walsum/Dinslaken

23. Grünland in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres mechanisch zu bearbeiten.

Unberührt bleibt die mechanische Bearbeitung von

- Wiesen und Mähweiden.
- Grünland, das aufgrund von Hochwasserereignissen vor dem 15. März nicht befahrbar war.



Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für Maßnahmen, die zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Fläche erforderlich und nicht geeignet sind, die im Schutzgebiet zu erhaltenden Arten und Lebensgemeinschaften nachhaltig zu schädigen. Die Maßnahme ist mindestens 10 Tage vor ihrer Durchführung der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Sofern die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen 10 Tagen nach Eingang der Anzeige über die Zulässigkeit der Maßnahme entscheidet, gilt die Ausnahme als erteilt.

Erläuterungen:

Die mechanische Bearbeitung kann in bestimmten Fällen einzelne wiesenbrütende Vogelarten nachhaltig schädigen. Die Ausnahmeregelung dient dazu, die Artenbestände sowie die Verträglichkeit der Maßnahmen festzustellen.

Zur mechanischen Bearbeitung von Grünland gehören

- das Schleppen, Walzen oder Striegeln
- das Durchsäen der Narbe zur Narbenverbesserung
- das Ausmähen von Beweidungsresten/ unerwünschtem Aufwuchs

Zur mechanischen Bearbeitung zählt nicht das Übersäen z.B. mit dem Schleuderstreuer. Die Mahd zur Silage- und Heuwerbung fällt unter die Unberührtheit.

Wiesen und Mähweiden sind Grünlandflächen, deren erste Nutzung im Jahr eine Schnittnutzung ist.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Rheinvorland zwischen Mehrum und Emmelum
- N 3 Rheinaue Walsum/Dinslaken

24. die Stockentenjagd auszuüben.

Unberührt bleiben die einmalige wöchentliche Jagd während der gesetzlichen Jagdzeit sowie das unverzügliche Erlegen von krankgeschossenem Wild gem. § 22 a Abs. 1 BJG und von schwerkrankem Wild, es sei denn, dass es genügt und möglich ist es zu fangen und zu versorgen.

Erläuterungen:

Auf die Bußgeldvorschrift gem. § 55 Abs. 2 Satz 1 Landesjagdgesetz (LJagdG NW) wird verwiesen.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Rheinvorland zwischen Mehrum und Emmelum
- N 3 Rheinaue Walsum/Dinslaken



25. die Treibjagd auszuüben.

Unberührt bleibt die Durchführung einer Treibjagd pro Jagdbezirk in der Zeit vom 16. Oktober bis zum 20. November eines jeden Jahres.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die verspätete Durchführung einer Treibjagd pro Jagdbezirk in der Zeit vom 21. November bis zum 07. Dezember eines jeden Jahres, soweit ihre Durchführung in der Zeit vom 16. Oktober bis zum 20. November des Jahres wegen eines verspäteten Abtriebes der Weidetiere nicht möglich war.

Erläuterungen:

Insgesamt ist im Zeitraum vom 16. Oktober bis zum 07. Dezember eines jeden Jahres die Durchführung nur einer Treibjagd pro Jagdbezirk zulässig.

Auf die Bußgeldvorschrift gem. § 55 Abs. 2 Satz 1 Landesjagdgesetz (LJagdG NW) wird verwiesen.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Rheinvorland zwischen Mehrum und Emmelum
- N 3 Rheinaue Walsum/Dinslaken

26. in den Gewässern zu baden, in ihnen zu angeln oder sie fischereilich zu nutzen.

Unberührt bleibt die fischereiliche Nutzung in bisheriger Art und in bisherigem Umfang sowie das Angeln außerhalb von Röhricht- und Schwimmblattbeständen.

Erläuterungen:

Zwischen der Rheinfischereigenossenschaft und dem Kreis Wesel soll die Kooperationsvereinbarung Landschaftsplanung/Fischerei abgeschlossen werden mit dem Ziel, die angelfischereiliche Nutzung der Rheinuferstrecken im Kreis Wesel außerhalb des Landschaftsplanes vertraglich zu regeln.

In dieser Vereinbarung sollen unter Berücksichtigung der spezifischen Schutzgüter sowie deren Schutzwürdig- und Schutzbedürftigkeit die Rheinuferstrecken benannt werden, in denen die angelfischereiliche Nutzung zeitlich befristet bzw. ganzjährig untersagt ist. Der Regelungskatalog ist von den Inhabern der Fischereierlaubnisscheine zu beachten.

Die Vereinbarung soll damit gemäß § 3a LG die im LP gemäß § 34 LG zur Erreichung der Schutzzwecke notwendige Festsetzung von fischereilichen Ver- und Geboten entlang der Rheinuferstrecken ersetzen.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 1 Momm-Niederung
- N 2 Rheinvorland zwischen Mehrum und Emmelum
- N 3 Rheinaue Walsum/Dinslaken
- N 4 Krummbeck
- N 6 Kirchheller Heide, Schwarzbach



27. die Gewässer zu befahren, die Eisflächen zu betreten oder zu befahren.

Erläuterungen:

Überstaute und zugefrorene landwirtschaftliche Nutzflächen fallen nicht unter das Verbot.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 1 Momm-Niederung
- N 2 Rheinvorland zwischen Mehrum und Emmelum
- N 3 Rheinaue Walsum/Dinslaken
- N 4 Krummbeck
- N 6 Kirchheller Heide, Schwarzbach

28. die Wanderschäferei in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni zu betreiben.

Unberührt bleibt die Schafbeweidung auf Ackerflächen sowie in den Deichschutzzonen I und II, soweit diese von den angrenzenden Flächen abgetrennt sind.

Erläuterungen:

Das Verbot dient dem Schutz bodenbrütender Vogelarten.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 1 Momm-Niederung
- N 2 Rheinvorland zwischen Mehrum und Emmelum
- N 3 Rheinaue Walsum/Dinslaken



II. Gebote

2. Die forstliche Nutzung der Waldflächen soll nach den Grundsätzen der naturnahen Waldbewirtschaftung gem. Wald 2000 erfolgen.

Erläuterungen:

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Rheinvorland zwischen Mehrum und Emmelsum
- N 3 Rheinaue Walsum/Dinslaken
- N 4 Krummbeck
- N 5 Scholtenbusch
- N 6 Kirchheller Heide, Schwarzbach
- N 7 Im Fort westlich der Vellenfurth

3. Die Neuanlage oder der Ausbau von Forstwirtschaftswegen sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde durchzuführen.

Erläuterungen:

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Rheinvorland zwischen Mehrum und Emmelsum
- N 3 Rheinaue Walsum/Dinslaken
- N 4 Krummbeck
- N 5 Scholtenbusch
- N 6 Kirchheller Heide, Schwarzbach
- N 7 Im Fort westlich der Vellenfurth

4. Die Auswirkungen des untertägigen Salz- und Steinkohlebergbaus auf die Erdoberfläche und die vorhandenen Lebensräume sind im Rahmen eines Monitorings zu überwachen und zu dokumentieren.

Gegensteuernde Maßnahmen, die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden sowie zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes erforderlich werden, sind im Einzelfall auf ihre Raumverträglichkeit hin zu überprüfen und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen. Bei allen Maßnahmen hat die Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit der Fließgewässersysteme unter besonderer Berücksichtigung der FFH-Lebensräume und alter Waldbestände oberste Priorität.

Erläuterungen:

Unter Raumverträglichkeit werden die Auswirkungen einzelner gegensteuernder Maßnahmen insbesondere auf die vorhandenen FFH-Lebensräume und alte Waldbestände verstanden.

Dieses Gebot ist festgesetzt für das Naturschutzgebiet

- N 1 Momm-Niederung
- N 2 Rheinvorland zwischen Mehrum und Emmelsum
- N 3 Rheinaue Walsum/Dinslaken
- N 4 Krummbeck
- N 6 Kirchheller Heide, Schwarzbach
- N 7 Im Fort westlich der Vellenfurth



5. Für die Bereiche des Naturschutzgebietes, die als FFH-Gebiet festgelegt sind, ist ein Maßnahmenplan gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie in Verbindung mit § 48c Absatz 2 Satz 3 LG zu erarbeiten.

Erläuterungen:

Das Gebot wird für alle Naturschutzgebiete festgesetzt, in denen FFH-Gebiete liegen.

Gemäß Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 sind für die FFH-Gebiete Maßnahmenpläne aufzustellen.

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

N 3 Rheinaue Walsum/Dinslaken


N 6 Kirchheller Heide, Schwarzbach

Die am 31.10.2000 geschlossene Vereinbarung ("Vereinbarung EG-Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein") zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Kreis Wesel, dem Kreis Kleve, der Stadt Duisburg, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband, der Bezirksbauernschaft Düsseldorf, der Kreisbauernschaft Kleve, der Kreisbauernschaft Ruhrgebietsgroßstädte Essen Mülheim Duisburg Oberhausen, der Kreisbauernschaft Wesel, der Landwirtschaftskammer Rheinland und dem Waldbauernverband ist zu beachten.

2.3.3 Festsetzung der Naturschutzgebiete

Die Naturschutzgebiete werden mit dem Buchstaben **N** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Naturschutzgebiete sind der Festsetzungskarte Teil 1 und der Übersicht in Abb. 4 zu entnehmen.

Bei den gem. der Richtlinien 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L305 S. 42) sowie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.04.1979 (Abl. EG Nr. L305 S.1) Gebieten werden die allgemein gültigen EU-Codes dieser Gebiete und der dortigen Lebensraumtypen in Klammern angegeben. Die Lebensraumtypen und Arten gemäß diesen Richtlinien werden durch Fettdruck hervorgehoben.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch: 

**N1****Naturschutzgebiet N 1: Momm-Niederung**Schutzgegenstand:Größe ca.
595 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst den überwiegend grünlandgenutzten Niederungsbereich des Mommbaches zwischen Götterswickerhamm im Osten und dem Hochwasserschutzdeich im Westen. Ein Großteil des Naturschutzgebietes ist Bestandteil des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401).

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) sowie § 48 c LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung des Niederungsbereiches mit seinen Biotopstrukturen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Niederungsbereiches wegen seiner Bedeutung für den internationalen, landesweiten und regionalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung des Niederungsbereiches als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Arten der Vogelschutzrichtlinie wie **Blässgans, Kiebitz, Nachtigall, Nonnengans, Saatgans, Waldwasserläufer und Wanderfalke** sowie als Lebensraum weiterer seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten unter Berücksichtigung zukünftiger Bergsenkungen
 - zum naturnahen Ausbau und zur Herstellung der Durchgängigkeit des Mommbaches unter Berücksichtigung zukünftiger Bergsenkungen
 - zur Entwicklung von an feuchte, basenreiche Bodenbedingungen angepassten artenreichen Grünlandgesellschaften unter Berücksichtigung zukünftiger Bergsenkungen
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Streuobstwiesen-, Hecken- und Kopfbaumbestände wegen ihrer besonderen Bedeutung für Hecken- und Höhlenbrüter
 - zur Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Heckenkrautsäume.
- b) aus landeskundlichen Gründen wegen der Bedeutung der wertvollen und für den Niederrhein typischen bäuerlichen Kulturlandschaft als kulturhistorisches Dokument, einschließlich der historischen Wasserburanlage "Haus Löhnen".
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der kleinräumig strukturierten und reich und vielfältig ausgestatteten bäuerlichen Kulturlandschaft.



Unberührt von den Ver- und Geboten bleibt

- die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- Der naturnahe Ausbau sowie die Herstellung der Durchgängigkeit des Mommaches nach den dafür vorgesehenen Verfahren inkl. erforderlicher Flurbereinigungsverfahren.
- die Sanierung der Banndeiche des Rheins nach den dafür vorgesehenen Verfahren inkl. erforderlicher Flurbereinigungsverfahren.
- Die Realisierung der im Regionalplan dargestellten Bedarfsplanmaßnahme B8n zwischen Dinslaken und Wesel und des Schienenweges Güterverkehrsstrasse der Spellener Bahn nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): Verbote Nr.: 21, 22, 26, 27, 28; Gebot Nr.: 4.

Erläuterung:

Für die Momm-Niederung wird unter Federführung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV) und Einbindung der örtlich Beteiligten ein neues Leitbild entwickelt, das den zu erwartenden bergbaulich bedingten Veränderungen einerseits und den Nutzungsinteressen in diesem Raum andererseits Rechnung tragen soll. Dieses neue Leitbild soll im Rahmen eines Workshops entwickelt werden, dessen Ergebnisse richtungsweisend für die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplanes in der Momm-Niederung sind.

**N2****Naturschutzgebiet N 2: Rheinvorland zwischen Mehrum und Emmelsum**Schutzgegenstand:Größe ca.
534 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst die durch den Hochwasserschutzdeich begrenzte Überflutungsau sowie die Uferbereiche und ufernahen Wasserflächen des Rheines zwischen Mehrum im Süden (Strom-km 802,65) und der Plangebietsgrenze im Norden (Strom-km 813.) Das Naturschutzgebiet ist insgesamt Bestandteil des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401) sowie des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung "Unterer Niederrhein" gemäß Ramsar-Konvention.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) sowie § 48 c LG

- a) zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung einer naturnahen Rheinaue mit zahlreichen auentypischen Biotopstrukturen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung der Rheinaue wegen ihrer Bedeutung für den internationalen, landesweiten und regionalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung und Entwicklung einer reich strukturierten Auenlandschaft und der natürlichen Überflutungsdynamik des Rheins
 - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Rheinaue als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Arten der Vogelschutzrichtlinie wie **Blässgans, Bruchwasserläufer, Flussregenpfeifer, Flussschwalmbe, Gänsesäger, Grünschenkel, Kiebitz, Krickente, Löffelente, Nachtigall, Nonnengans, Pfeifente, Rotschenkel, Saatgans, Schnatterente, Singschwan, Spießente, Tafelente, Teichrohrsänger, Wachtelkönig, Waldwasserläufer, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenpieper und Zwergsäger** sowie als Lebensraum weiterer seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten unter Berücksichtigung zukünftiger Bergsenkungen
 - zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen, unbefestigten Uferbereiche des Rheins als Lebensräume weiterer Wat- und Wasservögel
 - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung auentypischer Feuchtbiopte als Lebensräume von Wat-, Wasser- und Wiesenvögeln, insbesondere von an schlammige und sandig-kiesige Ufer sowie Feuchtgrünland gebundene Vogelarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung der gut ausgeprägten Gehölzstrukturen wie Hecken, Baum-, Gehölzreihen und Feldgehölze als Lebensräume von an Hecken und Gebüsche gebundene Vogelarten (z.B. Dorngrasmücke)



- zum naturnahen Ausbau und zur Herstellung der Durchgängigkeit des Mommbaches vom Rhein bis zur Kläranlage unter Berücksichtigung zukünftiger Bergsenkungen
 - zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Einzelbiotope, insbesondere der Stillgewässer, Auenwälder, Röhrichte und des Mager-, Nass- und Feuchtgrünlandes, mit ihren charakteristischen Lebensraumtypen.
- b) aus landeskundlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der natürlich gewachsenen Auen-/Grundwasserböden und des autotypischen Kleinreliefs.
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der typischen, reich strukturierten Auenlandschaft.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleibt

- die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- die Realisierung des im Regionalplan dargestellten Zieles „Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ westlich von Spellen und Mehrum nach den dafür vorgesehenen Verfahren. Sofern Abgrabungen zugelassen werden, hat eine Renaturierung im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu erfolgen.
- die Sanierung der Banndeiche des Rheins nach den dafür vorgesehenen Verfahren inkl. erforderlicher Flurbereinigungsverfahren.

Ausnahmen von den Ver- und Geboten werden erteilt für die Realisierung von Plänen und Projekten, die aufgrund des Ergebnisses einer erforderlichen Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401) zugelassen werden dürfen.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): Verbote Nr.: 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28; Gebote Nr.: 2, 3, 4.

Forstliche Festsetzungen:

Es gelten die folgenden forstlichen Festsetzungen (Kapitel 4): 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2.

**N3****Naturschutzgebiet N 3: Rheinaue Walsum/Dinslaken**Schutzgegenstand:Größe ca.
29 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst den durch die Emschermündung im Nordwesten, die Straße „Rheinaue“ im Nordosten und die Plangebietsgrenze im Südosten und Südwesten begrenzten nördlichen Teil der Walsumer Rheinaue. Das Naturschutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes "Rheinaue Walsum" (DE-4406-301). Im Gebiet befinden sich darüber hinaus Teile des FFH-Gebietes "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" (DE-4405-301). Das Naturschutzgebiet ist des weiteren insgesamt Bestandteil des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401) sowie tlw. des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung "Unterer Niederrhein" gemäß Ramsar-Konvention.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) sowie § 48 c LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen, noch regelmäßig überfluteten Rheinaue mit zahlreichen auentypischen Biotopstrukturen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung der Flussaue wegen ihrer Bedeutung für den internationalen, landesweiten und regionalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik des Rheins
 - zur Erhaltung und Entwicklung **natürlicher eutropher Seen und Altarme** (3150) mit ihrer typischen Flora und Fauna - insbesondere auch als Lebensraum für den **Kammolch**
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Rheins **mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation** (3270), insbesondere naturnaher Strukturen der schlammigen, teils sandig-kiesigen Flussufer einschließlich der ufernahen Wasserbereiche mit ihrer typischen Fauna und Flora - insbesondere auch als Lebensstätte des **Flussregenpfeifers** sowie als Ruhezone für Wanderfische der Arten **Maifisch, Weißflossiger Gründling, Flussneunauge, Lachs, Steinbeißer, Groppe, Meerneunauge und Rapfen**
 - zur Erhaltung und Entwicklung **artenreicher Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen** (6510) mit ihrer typischen Fauna und Flora
 - zur Erhaltung und Entwicklung der **Erlen-Eschen- und Weichholzaenwälder** (91 E0, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer typischen Fauna und Flora - insbesondere auch als Lebensstätte für Arten wie **Nachtigall und Pirol** - in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder und -gebüsche



- zur Erhaltung und Entwicklung des Raumes als Lebensraum für Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie* bzw. für Arten der Vogelschutzrichtlinie wie **Bruchwasserläufer, Eisvogel, Kampfläufer, Rohrdommel, Rohrweihe, Wachtelkönig, Zwergsäger, Bekassine, Blässgans, Flussregenpfeifer, Gänsesäger, Kiebitz, Knäkente, Krickente, Löffelente, Rotschenkel, Saatgans, Tafelente, Teichrohrsänger, Uferschnepfe, Waldwasserläufer, Wasserralle und Zwergtaucher** sowie weiterer seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (z.B. aus der Gruppe der Amphibien, Libellen und Laufkäfer)
 - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung auentypischer Feuchtbiotope als Lebensräume von Wat-, Wasser- und Wiesenvögeln, insbesondere von an schlammige und sandig-kiesige Flusssufer sowie Feuchtgrünland gebundene Vogelarten
 - zum naturnahen Umbau und zur Herstellung der Durchgängigkeit der Em-scher
 - zur Erhaltung der Hecken- und Kopfbau Landschaft mit zahlreichen Altbaumbeständen wegen ihrer besonderen Bedeutung für Hecken- und Höhlenbrüter.
- b) aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere
- wegen der Bedeutung der wertvollen und für den Niederrhein typischen bäuerlichen Auenlandschaft mit der Hecken- und Kopfbäumen als kulturhistorisches Dokument
 - wegen der Bedeutung für die Erforschung der Rheinaue als Bergsenkungsgebiet sowie als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung.
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der großflächigen, vielfältig strukturierten und für den Niederrhein typischen Auenlandschaft.

* Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen bzw. die streng zu schützen sind (gem. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie).

**Unberührt** von den Ver- und Geboten bleiben

- die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- der naturnahe Ausbau sowie die Herstellung der Durchgängigkeit der Em-scher nach den dafür vorgesehenen Verfahren.
- die Sanierung der Banndeiche des Rheins nach den dafür vorgesehenen Verfahren inkl. erforderlicher Flurbereinigungsverfahren.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): Verbote Nr.: 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28; Gebote Nr.: 2, 3, 4, 5.

Forstliche Festsetzungen:

Es gelten die folgenden forstlichen Festsetzungen (Kapitel 4): 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2.

Erläuterung:

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Süden im Gebiet der Stadt Duisburg als Naturschutzgebiet fort und ist in seinem gesamträumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.



N4

Naturschutzgebiet N 4: Krummbeck

Schutzgegenstand:

Größe ca.
59 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst die durch die Bergerstraße (L 462) im Norden, den Waldrand im Osten und Süden sowie die Bundesautobahn BAB 3 im Westen begrenzte Waldfläche der Krummbeck. Im Naturschutzgebiet befindet sich die durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Forstbehörde vom 24.08.1984 gemäß § 49 (1-5) Landesforstgesetz festgesetzte „Naturwaldzelle Krummbeck“.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung des Waldbereiches, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Waldbereiches wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung und Entwicklung der alten Hochwaldbestände mit gut ausgebildeten, stark gefährdeten Biotopkomplexen sowie zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (Fledermäuse, Amphibien, Insekten, Vögel)
 - zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Einzelbiotope, insbesondere der Buchen-Altholzbestände, Auenwälder, naturnahen Fließgewässerabschnitte und Quellbereiche, mit ihren charakteristischen Lebensraumtypen
- b) aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung für die Forstökologie sowie die Erforschung naturnaher Flachlandbäche.
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Hochwaldbestände, der naturnahen Bachstrukturen und des markanten Geländereiefs mit Talmulden.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): Verbote Nr.: 19, 20, 26, 27; Gebote Nr.: 2, 3, 4.

Forstliche Festsetzungen:

Es gelten die folgenden forstlichen Festsetzungen (Kapitel 4): 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2.

**N5****Naturschutzgebiet N 5: Scholtenbusch**Schutzgegenstand:Größe ca.
58 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst die durch den Rotbach im Nordwesten, den Waldrand im Nordosten, einem Entwässerungsgraben im Südosten sowie einen Erdwall im Westen begrenzte Waldflächen des Scholtenbusches.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung des Waldbereiches, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung des Waldbereiches wegen seiner Bedeutung für den landesweiten und regionalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Waldbestandes mit gut ausgebildeten, stark gefährdeten Biotopkomplexen sowie zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (Fledermäuse, Amphibien, Insekten, Vögel)
 - Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Einzelbiotope, insbesondere der Altholzbestände, Bruch- und Auenwaldbereiche, unverbauten Fließgewässerabschnitte, Altgewässer und Röhrichte, mit ihren charakteristischen Lebensraumtypen.
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Hochwaldbestände und des durch Hangmulden gegliederten Terrassenhangs.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): Verbote Nr.: 19, 20; Gebote Nr.: 2, 3.

Forstliche Festsetzungen:

Es gelten die folgenden forstlichen Festsetzungen (Kapitel 4): 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2.



N6

Naturschutzgebiet N 6: Kirchheller Heide, Schwarzbach

Schutzgegenstand:

Größe ca.
216 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst die Aue des Schwarzbaches und tlw. des Rotbaches entlang der Plangebietsgrenze im Südosten sowie naturnahe Waldbestände zwischen dem Schwarzen Siepen und dem Birkenweg und eine Grünlandfläche nördlich des Birkenweges. Im Naturschutzgebiet befinden sich Teile des FFH-Gebietes "Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald" (DE-4407-301). Im Gebiet befindet sich darüber hinaus die durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Forstbehörde vom 24.08.1984 gemäß § 49 (1-5) Landesforstgesetz festgesetzte „Naturwaldzelle Kirchheller Heide“.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung des Raumes wegen seiner Bedeutung für den landesweiten und regionalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung oder Wiederherstellung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der **Fließgewässer mit Unterwasservegetation** (3260) - Referenzgewässer für naturnahe Tieflandbäche - mit ihrer typischen Vegetation und Fauna - insbesondere auch als Lebensraum für das **Bachneunauge und den Eisvogel**
 - zur Erhaltung oder Wiederherstellung und Entwicklung **naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder** (9110) mit ihrer typischen Fauna und Flora - insbesondere auch als Lebensraum für den **Schwarzspecht** in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwald- und Gebüschstadien sowie ihrer Waldränder
 - zur Erhaltung und Entwicklung **naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder** (9160) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwald- und Gebüschstadien sowie ihrer Waldränder
 - zur Erhaltung und Entwicklung **naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder auf Sandebene** (9190) mit ihrer typischen Fauna und Flora - insbesondere auch als Lebensraum für den **Schwarzspecht und Wespenbusard** in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwald- und Gebüschstadien sowie ihrer Waldränder
 - zur Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter **trockener Heiden** (4030) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna



- zur Erhaltung und Entwicklung von **Moorwäldern** (91D0) und ihrer Übergänge zu Bruchwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwaldstadien
 - zur Erhaltung und Entwicklung der **Erlen- und Erlen-Eschenwälder** (91E0) - insbesondere als Lebensraum für den **Pirol** und die **Nachtigall** - mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwald- und Gebüschstadien
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines Quellbaches des Schwarzen Siepen sowie der Grünlandflächen und Laubholzbestände
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Raumes als Lebensraum weiterer seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (z.B. Waldschnepfe, Libellenarten)
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Waldbereiches mit seiner Laubholzbestockung und seinem Altholzbestand wegen seiner Bedeutung für Höhlenbrüter.
- b) aus wissenschaftlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für die Erforschung naturnaher Bachsysteme des Flachlandes und ihrer bachbegleitenden Waldbiozöosen
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des z. T. frei mäandrierenden Bachlaufes, der Fließgewässeraue und der naturnahen Wald- und Brachebestände sowie der Heide- und Moorbiotope.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): Verbote Nr.: 19, 20, 21, 26, 27;
Gebote Nr.: 2, 3, 4, 5.

Forstliche Festsetzungen:

Es gelten die folgenden forstlichen Festsetzungen (Kapitel 4): 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2.

Erläuterung:

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Osten und Süden im Gebiet der Städte Bottrop und Oberhausen als Naturschutzgebiet fort und ist in seinem gesamträumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.



N7

Naturschutzgebiet N 7: Im Fort westlich der Vellenfurth

Schutzgegenstand:

Größe ca.
57 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst das Bachtal der Vellenfurth sowie Wald-Grünlandbereiche des westlich angrenzenden Talhanges zwischen der Lingelmannstraße im Norden, der Plangebietsgrenze im Osten und Süden und der Straße „Hinter den Kämpen“ im Westen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung des Bachtals und der Waldbereiche wegen ihrer Bedeutung für den landesweiten und regionalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen für an Feuchtgrünland und -wald gebundene Tier- und Pflanzenarten
 - zur Wiederherstellung des Bachtals und des natürlichen Bachlaufes der Vellenfurth mit ihren begleitenden Gewässerrandstreifen und Feuchtgrünlandflächen
 - zur Erhaltung der gut ausgebildeten, stark gefährdeten Biotopkomplexe sowie der zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Bachtals.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): Verbote Nr.: 19, 20; Gebote Nr.: 2, 3, 4.

Forstliche Festsetzungen:

Es gelten die folgenden forstlichen Festsetzungen (Kapitel 4): 4.1.1, 4.1.2, 4.2.2.

Erläuterung:

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Osten im Gebiet der Stadt Oberhausen als Naturschutzgebiet fort und ist in seinem gesamträumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.



2.4 Landschaftsschutzgebiete

2.4.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Die Unterschutzstellung der Landschaftsschutzgebiete erfolgt auch gemäß § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Erläuterung:

Der Landschaftsschutz erfasst regelmäßig größere, landschaftlich markante, vielfältige, weitgehend in sich geschlossene und in ihren Grenzen erlebbare Landschaftsräume. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere auch die Ackerflächen, sind hier als integrale Bestandteile dieser Landschaftsräume mit den übrigen flächenartigen Nutzungen und sonstigen Landschaftselementen gesamträumlich verzahnt und in einer landschaftlichen Einheit eingebunden, deren Strukturvielfalt es zu erhalten und zu fördern gilt.

Mit der Erhaltung und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere auch der Ackerflächen, trägt die Landwirtschaft damit in besonderem Maße zur Erhaltung der Vielfalt der Kultur- und Erholungslandschaft sowie zur Erhaltung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in den Landschaftsschutzgebieten bei.

Für alle Landschaftsschutzgebiete, die im Kapitel 2.4.3 beschrieben und in der Festsetzungskarte Teil 1 dargestellt sind, gelten die nachfolgend genannten allgemeinen Festsetzungen.

Die unter den Verboten und Geboten aufgeführten Unberührtheiten umfassen die Tatbestände, die über die allgemeine Unberührtheitsklausel hinausgehen. Nutzungen, Unterhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, die unter die allgemeine Unberührtheit fallen, sind in Kapitel 2.1, Unterpunkt I, aufgeführt.

I. Verbote

Es ist verboten:

- 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.**



Unberührt bleiben die Errichtung von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen/ Weidefrechtungen, von Einrichtungen für die Ansitzjagd, von Melkständen und offenen Schutzhütten für das Weidevieh und von Schildern und Werbeanlagen, die durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind oder als Hinweis auf eine Direktvermarktung dienen, sowie die bauliche Änderung innerhalb bestehender Gebäude und die Nutzungsänderung.

Ausnahmen werden erteilt für baurechtlich zulässige Vorhaben, die

- einem vorhandenen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung oder einem aus einem landwirtschaftlichen Betrieb hervorgehenden Betrieb der gewerblichen Tierhaltung, der gewerblichen Lagerung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen,
- der energetischen Nutzung von Biomasse eines vorhandenen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder eines Betriebes der gartenbaulichen Erzeugung dienen und deren installierte elektrische Leistung 0,5 MW nicht überschreitet,

wenn diese Vorhaben im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit vorhandenen baulichen Anlagen des Betriebes stehen und der prägende Charakter des Schutzgebietes erhalten bleibt.

Erläuterungen:

Der prägende Charakter des jeweiligen Schutzgebietes bleibt regelmäßig erhalten, wenn das Vorhaben im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung landwirtschaftsgerecht eingebunden wird.

Soweit ein Vorhaben nach dem Baugesetzbuch (BauGB) oder anderen Rechtsbestimmungen genehmigungspflichtig ist, wird die Ausnahme ohne besonderen Antrag im Rahmen dieser Genehmigung erteilt.

Bei allen baugenehmigungsfreien oder nach anderen Rechtsbestimmungen genehmigungsfreien Vorhaben wird die Ausnahme im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung erteilt.

Das Verbot, bauliche Anlagen zu errichten, kann im Einzelfall zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Betriebe führen. Dies kann z.B. bei Aussiedlungsvorhaben oder Betriebsteilungen der Fall sein. Im Falle einer nicht durch den Landschaftsplan beabsichtigten Härte kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung gem. § 69 LG erteilen. Grundlage für eine Entscheidung ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer.

2. Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen, die Gestalt der Gewässer zu ändern oder zu zerstören, oberirdische oder unterirdische Leitungen oder Dränagen neu zu verlegen oder zu verändern.

Unberührt bleiben

- Notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen



- die Verlegung von Wasserleitungen zur Wasserversorgung des Viehs und zu Beregnungszwecken
- die Verlegung von Leitungen im Baukörper von Straßen und Wegen
- die Unterhaltung, Erneuerung und Pflege von Dränagen und baulichen Anlagen.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die

- Neuanlage von Dränagen außerhalb der in der Festsetzungskarte Teil 1 besonders dargestellten Grünlandflächen für einzelne Flächen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit bereits dränierten Flächen stehen
- die Beseitigung von bergbaubedingten Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens (Abbruchkanten) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Erläuterungen:

Veränderungen der Oberflächengestalt sind Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Anlage und Veränderung von Straßen, Wegen, Stellplätzen und Gewässern. Unter den Begriff „Gewässer“ fallen auch Teiche, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen. Ober- und unterirdische Leitungen sind u.a. Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen.

Als Veränderung ist auch jede Änderung in Bezug auf ihre äußere Gestalt, Dimension oder Lage zu verstehen.

Zu den Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens zählt nicht die Einebnung von Geländefurchen oder Rinnen im Rahmen der regelmäßig durchgeführten landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung oder Abgrabungen geringeren Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

3. Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

Unberührt bleiben

- die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis, der für die Bewirtschaftung notwendige Rückschnitt von Gehölzen entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die gartenbauliche Nutzung sowie das Freihalten des Lichtraumprofils entlang von Straßen, Wegen und Eisenbahnstrecken.
- die forstwirtschaftliche Nutzung von Einzelbäumen oder Baumreihen/-gruppen.
- die Beseitigung von Gehölzen, die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes freiwillig und ohne öffentliche Mittel angepflanzt wurden bzw. werden und nicht prägende Bestandteile der Landschaft sind nach Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde (s. Kapitel 2.1.I, Landschaftsrechtliche Eingriffsregelung).



Erläuterungen:

Unter die Unberührtheit fällt z.B. das Beschädigen von weitreichenden Wurzelaufläufern im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung.

Bei der ordnungsgemäßen Pflege von Hecken und Kopfbäumen darf der letztmalige Schnitthorizont nicht beseitigt werden.

- 4. wildwachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.**

Unberührt bleiben

- das Sammeln von Beeren und wildlebenden Pflanzen der nicht besonders geschützten Arten in geringer Menge und für den eigenen Gebrauch.
- notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen.

- 5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Eier, Larven, Puppen, Brut- und Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.**

Unberührt bleibt der ordnungsgemäße Einsatz von tierschutzkonformen Fallen zwecks Bestandsregulierung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz- und allgemeinen Artenschutzrecht.

Erläuterungen:

Unter das Verbot fällt nicht das Vergrämen oder Vertreiben von wildlebenden Tieren auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen zum Schutz der Kulturen. Unbeschadet der „Vereinbarung EG Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein“ vom 31.10.2000 ist die vorsätzlich herbeigeführte Störung und Vertreibung rastender und brütender Vogelarten in den bekannt gemachten Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß § 48c Abs. 5 LG verboten.

- 6. Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.**

Unberührt bleibt die Lagerung von z.B. Stalldung, Karbonationskalk, Stroh- mieten, Nasssilagen mit abgedichtetem Untergrund und Trockensilagen im Rahmen der guten fachlichen Praxis.



7. Warenautomaten oder Verkaufsbuden, -stände, -wagen, oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen zu nutzen, auf- oder abzustellen.

Unberührt bleibt das Abstellen eines Wohnwagens auf der Hoffläche des Besitzers sowie das Aufstellen von Verkaufsbuden, -ständen oder -wagen, die der Direktvermarktung dienen.

Erläuterungen:

Unter dieses Verbot fallen auch Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

8. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren.

Unberührt bleiben notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen.

Erläuterungen:

Unter das Verbot fällt auch das Abstellen von Fahrzeugen auf Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Park- und Stellflächen (Tatbestandseinheit).

Nach § 3 Abs. 1 e Landesforstgesetz gilt das Verbot mit Kraftfahrzeugen zu fahren im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

9. den Grundwasserflurabstand zu verändern.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für

- die Neuanlage von Dränagen außerhalb der in der Festsetzungskarte Teil 1 besonders dargestellten Grünlandflächen für einzelne Flächen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit bereits dränierten Flächen stehen.
- die Errichtung und den Betrieb von Ersatzbrunnen genehmigter oder bestehender Entnahmen von Grundwasser sowie für die Entnahme von Grundwasser zur Feldberegnung.

Erläuterungen

Die Entnahme von Grundwasser zur Versorgung von Vieh fällt nicht unter das Verbot.

10. Flug- und Schiffsmodelle mit Verbrennungsmotoren zu betreiben.



11. zu lagern oder Feuer zu machen.

Unberührt bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Resten, soweit keine geeignete andere Verwertungsmöglichkeit besteht und dies nach abfall- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Erläuterungen:

Aus Gründen des Umweltschutzes und der Luftreinhaltung ist anderen Verwertungsmöglichkeiten Vorrang vor dem Verbrennen einzuräumen.

12. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigen oder schädigen.

Erläuterungen:

Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die beim Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.

II. Gebote

1. Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind die jeweils aktuellen Richtlinien zu beachten. Insbesondere ist dies die "Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen".

2.4.2 Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen in Kapitel 2.4.1 gelten für einzelne Landschaftsschutzgebiete entsprechend ihrem Schutzzweck (vgl. Kapitel 2.4.3) einzelne oder mehrere der nachfolgend genannten besonderen Festsetzungen.

I. Verbote

Es ist verboten:

13. Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder der Hofräume frei laufen zu lassen.

Erläuterungen:

Unter das Verbot fallen nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz, Hütehunde im Rahmen ihrer Hütearbeit oder das Frei-Laufen-Lassen von Hunden auf Straßen und Wegen.

Nach § 2 Abs. 3 Landesforstgesetz dürfen Hunde im Wald außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Landschaftsschutzgebiete

L 1 Spellener Dünen

L 4 Möllen und Wohnungswald



- L 6 Oberlohberg
- L 7 Sträterei, Grafschaft und Lingelmannstraße
- L 8 Egerheide, Schlägersheide und Schlägerhardt

14. Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Park- und Stellplätze sowie Grillplätze zu betreten oder auf diesen zu reiten.

Unberührt bleiben

- das Reiten auf den dafür gekennzeichneten Wegen und das Betreten und Reiten durch den Eigentümer oder Besitzer.
- notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen.
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Bestandsregulierung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz- und allgemeinen Artenschutzrecht.

Erläuterungen:

Nach § 3 Abs. 1 e Landesforstgesetz gilt das Verbot zu reiten im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Landschaftsschutzgebiete

- L 1 Spellener Dünen
- L 4 Möllen und Wohnungswald
- L 6 Oberlohberg
- L 7 Sträterei, Grafschaft und Lingelmannstraße
- L 8 Egerheide, Schlägersheide und Schlägerhardt

15. die in der Festsetzungskarte Teil 1 besonders dargestellten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Unberührt bleiben

- die Umwandlung von Grünlandflächen, welche ehemals von Acker in Grünland auf vertraglicher Basis (z.B. der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) oder die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes von Acker in Grünland umgewandelt worden sind bzw. werden. Die Umwandlung ist der Unteren Landschaftsbehörde vorher anzuzeigen.
- Maßnahmen zur Regeneration der Grasnarbe („Pflegeumbruch“) bei unmittelbar anschließender Wiederherstellung der Flächen als Dauergrünland.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für eine aus betrieblichen Gründen erforderliche Umwandlung in ackerbaulich genutzte Flächen. Grundlage für eine Entscheidung ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.



Erläuterungen:

Dieses Verbot wird festgesetzt für grünlandreiche Bachtäler und Niederungen sowie Feuchtgrünland in Bachtälern, Niederungs- und Quellbereichen. Bei diesen Flächen handelt es sich um Wiesen, Weiden oder Mähweiden, die sich auf Grund der bestehenden Geländemorphologie oder der hohen Grundwasserstände ohne weitergehende bodenverbessernde Maßnahmen nicht für eine ackerbauliche Nutzung eignen.

Ein betrieblicher Grund, der die Umwandlung in Acker erfordert, kann z.B. durch eine beabsichtigte Umstrukturierung eines bisherigen Rindvieh- in einen Veredelungsbetrieb gegeben sein.

Die entsprechenden Bereiche sind in der Festsetzungskarte Teil 1 gekennzeichnet.

Das Verbot ist festgesetzt für die Landschaftsschutzgebiete

- L 2 Ork, Spellen, Unteremmelsum, Mehr, Löhnen, Mehrum, Götterswickerhamm, Haus Ahr und Kalbeckshof
- L 7 Sträterei, Grafschaft und Lingelmannstraße



II. Gebote

- 2. Die Auswirkungen des untertägigen Steinkohlebergbaus auf die Erdoberfläche und die vorhandenen Lebensräume sind im Rahmen eines Monitorings zu überwachen und zu dokumentieren.**

Gegensteuernde Maßnahmen, die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden sowie zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes erforderlich werden, sind im Einzelfall auf ihre Raumverträglichkeit hin zu überprüfen und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen. Bei allen Maßnahmen hat die Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit der Fließgewässersysteme unter besonderer Berücksichtigung wertvoller Waldbestände oberste Priorität.

Erläuterungen:

Unter Raumverträglichkeit werden die Auswirkungen einzelner gegensteuernder Maßnahmen insbesondere auf vorhandene wertvolle Lebensräume verstanden.

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Landschaftsschutzgebiete

- L 2 Ork, Spellen, Unterremmelsum, Mehr, Löhnen, Mehrum, Götterswickerhamm, Haus Ahr und Kalbeckshof
- L 6 Oberlohberg
- L 7 Sträterei, Grafenschaft und Lingelmannstraße
- L 8 Egerheide, Schlägersheide und Schlägerhardt



2.4.3 Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete

Die Landschaftsschutzgebiete werden mit dem Buchstaben **L** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete sind der Festsetzungskarte Teil 1 und der Übersicht in Abb. 4 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch: **L1**

L1 **Landschaftsschutzgebiet L 1: Spellener Dünen**

Schutzgegenstand:

Größe ca.
9 ha Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Binnendünenlandschaft zwischen der südöstlichen Ortsrandlage von Spellen und der Straße „Mühlenberg“.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Dünenlandschaft, insbesondere zur Erhaltung und Wiederherstellung des seltenen Trockenbiotops.
- b) wegen der Eigenart und Schönheit der Binnendünen und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) wegen der besonderen Bedeutung der vielfältig ausgestatteten und gut erschlossenen Binnendüne für die siedlungsnahen Erholung.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14.

Erläuterung:

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen.

**L2****Landschaftsschutzgebiet L 2: Ork, Spellen, Unterremmelsum, Mehr, Löhnen, Mehrum, Götterswickerhamm, Haus Ahr und Kalbeckshof**Größe ca.
842 haSchutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die überwiegend ackerbaulich genutzten und von bäuerlicher Siedlungsstruktur geprägten Niederterrassenbereiche westlich und südlich von Spellen, zwischen Mehrum, Löhnen und Götterswickerhamm und südlich von Voerde, die Bahntrasse mit angrenzenden Biotopstrukturen im Bereich Unterremmelsum sowie das Rheinvorland mit Uferbereichen und ufernahen Wasserflächen zwischen der Emschermündung und Mehrum. Die Rheinvorlandflächen sind Bestandteil des international bedeutsamen Feuchtgebietes "Unterer Niederrhein" gem. der "Ramsar-Konvention".

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Niederterrassenlandschaft, insbesondere
 - zur Erhaltung der strukturreichen Niederterrasse und der Rheinvorlandflächen mit ihren Gehölzstrukturen und z.T. feuchten Grünlandflächen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft, insbesondere der Rheinvorlandflächen, der vielfältig ausgestatteten bäuerlichen Kulturlandschaft westlich von Ork und zwischen Voerde und Möllen sowie der Bahntrasse im Bereich Unterremmelsum und Voerde, wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der für den Niederrhein typischen bäuerlichen Kulturlandschaft, einschließlich der historischen Wasserburganlage "Haus Ahr" und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) wegen der besonderen Bedeutung der vielfältig ausgestatteten und gut erschlossenen bäuerlichen Kulturlandschaft für die Naherholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben

- die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- die Realisierung der im Flächennutzungsplan der Stadt Voerde westlich von Götterswickerhamm dargestellten "Konzentrationszone für Windenergieanlagen" nach den dafür vorgesehenen Verfahren.



- die Sanierung der Banndeiche des Rheins nach den dafür vorgesehenen Verfahren inkl. erforderlicher Flurbereinigungsverfahren.
- die Realisierung des im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Zieles zur Umlegung B 8n nach den dafür vorgesehenen Verfahren inkl. erforderlicher Flurbereinigungsverfahren.
- die Realisierung der im Regionalplan dargestellten Bedarfsplanmaßnahme L4 Nordumgehung Götterswickerhamm nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbot Nr.: 15; Gebot Nr.: 2.

L3

Landschaftsschutzgebiet L 3: Holthausen und Speller Heide

Schutzgegenstand:

Größe ca.
140 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den überwiegend bewaldeten Bereich der Speller Heide südlich der Heidesiedlung sowie den Offenland-Waldkomplex nordöstlich und östlich der Sportanlage an der Rönkenstraße.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der bäuerlichen Kulturlandschaft, insbesondere
 - zur Erhaltung des durch Gehölzstrukturen, Wald- und Grünlandflächen gegliederten Raumes wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Kulturlandschaft, insbesondere des Langenhorsten Leitgrabens und seinen angrenzenden Flächen, wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der bäuerlichen Kulturlandschaft und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) wegen der besonderen Bedeutung der vielfältig ausgestatteten und gut erschlossenen bäuerlichen Kulturlandschaft für die siedlungsnahen Erholung.

Erläuterung:

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Osten im Landschaftsplan Hünxe/Schermbeck als Landschaftsschutzgebiet fort und ist in seinem gesamtäumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen.

**L4****Landschaftsschutzgebiet L 4: Mollen und Wohnungswald**Schutzgegenstand:Größe ca.
337 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Wohnungswald sowie den Offenland-Waldkomplex zwischen Mollen und Bundesstraße B 8.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Offenland-Waldkomplexes, insbesondere
- zur Erhaltung der geschlossenen Waldbestände und der mit gliedernden und belebenden Elementen vielfältig ausgestatteten Landschaft wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten
 - zur Wiederherstellung des Mündungsbereiches des Rotbaches wegen seiner Bedeutung für die Gewässerökologie
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Wohnungswaldes und des Offenland-Waldkorridors zwischen Dinslaken und Voerde wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Hochwaldbestände sowie der bäuerlichen Kulturlandschaft, einschließlich der historischen Grabenanlage, und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) wegen der besonderen Bedeutung der geschlossenen Waldbestände und des mit gliedernden und belebenden Elementen vielfältig ausgestatteten und gut erschlossenen Landschaftsraumes für die siedlungsnaher Erholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleibt

- die Realisierung des im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Zieles zum Ausbau des Personen- und Güterverkehrsnetzes für die Bahnstrecke Oberhausen-Wesel-Emmerich (Betuwe-Linie) nach den dafür vorgesehenen Verfahren.
- die Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges in Voerde- Mollen im Zuge der L 4. Im konkreten Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dahingehend minimiert werden, dass der Erhalt der ökologischen Funktionen gewährleistet ist.
- die Realisierung des im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Zieles zur Umlegung der B 8n nach den dafür vorgesehenen Verfahren inkl. erforderlicher Flurbereinigungsverfahren.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14.



L5

Landschaftsschutzgebiet L 5: Im Bruch - südlich entlang des Lohberger Entwässerungsgrabens

Größe ca. Schutzgegenstand:
5 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Niederungsbereich zwischen dem Lohberger Entwässerungsgraben und der Ortsrandlage von Lohberg.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und c) LG

- a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Niederungsbereiches, insbesondere zur Erhaltung des Gewässers wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
- c) wegen der besonderen Bedeutung des vielfältig ausgestatteten Landschaftsraumes für die siedlungsnahen Erholung.

Erläuterung:

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Norden im Landschaftsplan Hünxe/Scherbeck als Landschaftsschutzgebiet fort und ist in seinem gesamtäumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.

**L6****Landschaftsschutzgebiet L 6: Oberlohberg**Schutzgegenstand:Größe ca.
240 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Offenland-Waldkomplex um die Ortslage Oberlohberg zwischen der Schachtanlage Lohberg im Westen, der Halde Lohberg bzw. der Plangebietsgrenze im Norden, der Bundesautobahn BAB 3 im Osten und dem Rotbach im Süden sowie Teilflächen südlich und westlich des Scholtenbusches.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Offenland-Waldkomplexes, insbesondere
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Auen des Rotbaches und seiner Nebenläufe mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Sümpfen, Brüchen und Quellbereichen sowie der naturnahen Waldflächen mit Altholzbeständen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten unter Berücksichtigung zukünftiger Bergsenkungen
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Fließdynamik sowie der Durchgängigkeit der Fließgewässer
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Offenland-Waldkomplexes mit seinen Fließgewässersystemen sowie Wald- und Grünlandflächen wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Offenland-Waldkomplexes, einschließlich der Landwehrabschnitte und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) wegen der besonderen Bedeutung der geschlossenen Waldbestände und des mit gliedernden und belebenden Elementen vielfältig ausgestatteten und gut erschlossenen Landschaftsraumes für die siedlungsnaher Erholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14; Gebot Nr.: 2.

Erläuterung:

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen.



L7

Landschaftsschutzgebiet L 7: Sträterei, Grafschaft und Lingelmannstraße

Schutzgegenstand:

Größe ca.
715 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Offenland-Waldkomplex der Sträterei und der Grafschaft zwischen den Waldbereichen der Egerheide im Norden und der Schlägers Heide im Osten, der Plangebietsgrenze im Süden und der Bundesautobahn BAB 3 im Westen sowie den überwiegend grünlandgenutzten Bereich beiderseits der Lingelmannstraße zwischen dem Rotbach im Norden, der Bundesautobahn BAB 3 im Osten, der Randlage des Gewerbegebietes Dinslaken-Süd im Süden und dem Scholtenbusch im Westen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Offenland-Waldkomplexes, insbesondere
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Auen des Rotbaches und seiner Nebenläufe mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Sümpfen, Brüchen und Quellbereichen sowie naturnahen Waldflächen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten unter Berücksichtigung zukünftiger Bergsenkungen
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Fließdynamik sowie der Durchgängigkeit der Fließgewässer
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Offenland-Waldkomplexes mit seinen Fließgewässersystemen sowie Wald- und (Feucht)Grünlandflächen wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Offenland-Waldkomplexes und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) wegen der besonderen Bedeutung des mit gliedernden und belebenden Elementen vielfältig ausgestatteten und gut erschlossenen Landschaftsraumes für die Naherholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14, 15; Gebot Nr.: 2.

**L8****Landschaftsschutzgebiet L 8: Egerheide, Schlägersheide und Schlägerhardt**Schutzgegenstand:Größe ca.
507 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die großflächigen Waldgebiete der Egerheide nördlich der Bergerstraße, der Schlägersheide und der Schlägerhardt südlich der Bergerstraße und östlich der Franzosenstraße sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen an der Plangebietsgrenze im Osten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Waldkomplexes, insbesondere
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Gewässerabschnitte und ihrer Auen, der Quellbereiche und vorhandenen Feuchtbiotope sowie der Waldflächen, insbesondere der naturnahen, bodenständigen Waldbestände, wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten unter Berücksichtigung zukünftiger Bergsenkungen
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Fließdynamik sowie der Durchgängigkeit der Fließgewässer
 - zur Erhaltung und Entwicklung der geschlossenen Waldbestände und der Fließgewässersysteme, insbesondere zum naturnahen Ausbau des Oberlaufes des Schwarzen Baches und Entwicklung einer naturnahen Auenlandschaft, wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der großflächigen, geschlossenen Waldbestände und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) wegen der besonderen Bedeutung der großflächigen und gut erschlossenen Waldbestände für die Naherholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben

- die Realisierung des im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Zieles „Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ südlich des Flugplatzes Schwarze Heide nach den dafür vorgesehenen Verfahren. Sofern Abgrabungen zugelassen werden, hat eine Renaturierung im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu erfolgen
- die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.



Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14; Gebot Nr.: 2.

Erläuterung:

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Norden im Landschaftsplan Hünxe/Schermbeck sowie nach Osten im Gebiet der Stadt Bottrop als Landschaftsschutzgebiet fort und ist in seinem gesamträumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.

L9

Landschaftsschutzgebiet L 9: Wehofer-, Hiesfelderbruch, Hühnerheide und Landgraben

Größe ca. Schutzgegenstand:

177 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Bereiche des Wehofer- und des Hiesfelder Bruches, der Hühnerheide und des Landgrabens südöstlich der Ortslagen Dinslaken und Hiesfeld.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Landschaftsraumes, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung der Feuchtwiesen, Brachen, Landwehre sowie der Gehölzstrukturen, insbesondere der Waldflächen, Feldgehölze, Obstwiesen, Baumreihen einschließlich der Gebüsche, wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Bruchlandschaft mit ihren Gewässerstrukturen sowie Gehölz- und Baumreihen, insbesondere zum naturnahen Umbau der Emscher, wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund
 - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der reich strukturierten Landschaft und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
- b) wegen der besonderen Bedeutung der vielfältig strukturierten Landschaft für die siedlungsnaher Erholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben

- die Realisierung des im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Zieles zum Ausbau des Personen- und Güterverkehrsnetzes für die Bahnstrecke Oberhausen-Wesel-Emmerich (Betuwe-Linie) nach den dafür vorgesehenen Verfahren
- die Realisierung des im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Zieles „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) nach dem dafür vorgesehenen Bauleitplanverfahren. Im Bauleitplanverfahren ist der Erhalt der wertvollen



Gehölzbestände insbesondere entlang der Landwehrstraße sicherzustellen.

Erläuterung:

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Südosten im Gebiet der Stadt Oberhausen als Landschaftsschutzgebiet fort und ist in seinem gesamträumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.
Das Schutzgebiet besteht aus vier Teilflächen.



2.5 Naturdenkmale

2.5.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Nach § 22 LG werden als Naturdenkmale Einzelschöpfungen festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Bei Bäumen wird zum Schutz des jeweiligen Wurzelbereiches auch die Bodenfläche unter der Baumkrone (Kronenschirmfläche/ Traufbereich) zuzüglich eines 2 m breiten Flächenstreifens außerhalb der Baumkrone unter Schutz gestellt und ist somit Bestandteil des Naturdenkmales.

Für alle Naturdenkmale, die in Kapitel 2.5.2 beschrieben und in der Festsetzungskarte Teil 1 dargestellt sind, gelten die nachfolgend genannten allgemeinen Festsetzungen.

Die unter den Verboten aufgeführten Unberührtheiten umfassen die Tatbestände, die über die allgemeine Unberührtheitsklausel hinausgehen. Nutzungen, Unterhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, die unter die allgemeine Unberührtheit fallen, sind in Kapitel 2.1, Unterpunkt I, aufgeführt.

Verbote

Es ist verboten:

- 1. die Naturdenkmale in ihrem Bestand zu gefährden oder ihr Erscheinungsbild durch das Beschädigen oder Abtrennen von Baumteilen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen.**

Unberührt bleiben Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen nach Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde.

- 2. jegliche Stoffe oder Gegenstände einzubringen oder zu lagern.**
- 3. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern.**
- 4. im Abstand von weniger als 20 m zum Naturdenkmal (bei Bäumen ab der äußeren Baumkrone gemessen) ein Feuer zu entzünden.**

Unberührt bleibt das gelegentliche Grillen.



2.5.2 Festsetzung der Naturdenkmale

Die Naturdenkmale werden mit dem Buchstaben **ND** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die genauen Standorte der Naturdenkmale sind der Festsetzungskarte Teil 1 und der Übersicht in Abb. 4 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



ND 1 – 2 Kopfstieleichen (Baumpaar)

Quercus robur – in Mehr am Heegerhof südöstlich der Mehrstraße

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei 15 m hohe Kopfstieleichen mit einem Stammumfang von 402 bzw. 376 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2544184,60; Hochwert 5719083,90

Rechtswert 2544176,50; Hochwert 5719069,90

ND 2 – 1 Edelkastanie

Castanea sativa – in Holthausen westlich der Heikenskath

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 16 m hohe Esskastanie mit einem Stammumfang von 607 cm und einem Alter von ca. 300 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2546684,70; Hochwert 5720090,40

ND 3 – 1 Rotbuche

Fagus sylvatica – in Holthausen südlich der Heikenskath und westlich des Heideweges

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 24 m hohe Rotbuche mit einem Stammumfang von 403 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2546779,20; Hochwert 5719996,20



ND 4 – 1 Edelkastanie

Castanea sativa – in Holthausen an der Hörskeskath westlich des Heideweges

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 18 m hohe Esskastanie mit einem Stammumfang von 459 cm und einem Alter von ca. 250 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2546702,60; Hochwert 5719790,20

ND 5 – 1 Winterlinde

Tilia cordata – in Holthausen an der Hörskeskath westlich des Heideweges

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 26 m hohe Winterlinde mit einem Stammumfang von 459 cm und einem Alter von ca. 300 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2546696,70; Hochwert 5719764,00

ND 6 – 1 Stieleiche

Quercus robur – in Voerde an der Rönkenstraße westlich der Hofstelle Scheperjan

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 24 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 403 cm und einem Alter von ca. 250 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2547130,40; Hochwert 5719197,40



ND 7 – 1 Edelkastanie

Castanea sativa – in Voerde am Stegermannshof südlich des Stegerweges

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 18 m hohe Esskastanie mit einem Stammumfang von 522 cm und einem Alter von ca. 250 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2547808,30; Hochwert 5719709,50

ND 8 – 2 Kopfstieleichen (Baumpaar)

Quercus robur – in Ork im Bereich "Die Ubberge" nordwestlich der Mehrstraße

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei 10 m hohe Kopfeichen mit einem Stammumfang von 243 bzw. 432 cm und einem Alter von ca. 230 Jahren.

Genauere Lage der Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2542545,40; Hochwert 5717439,00 Rechtswert 2542540,30; Hochwert 5717444,30

ND 9 – Tertiärquarzit

am Haus Voerde

Schutzzweck: a) aus erdgeschichtlichen Gründen

b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen 1,2 m langen, 2,9 m breiten und 2,5 m hohen Tertiärquarzitblock mit einem Alter von mehr als 1 Mio. Jahre, der 1969 im Rhein gefunden wurde.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2546585,80; Hochwert 5717913,00



ND 10 – 2 Eiben (Baumpaar)

Taxus baccata – in Götterswickerhamm am Haus Ahr nordwestlich der Ahrstraße

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei 13 bzw. 10 m hohe Eiben mit einem Stammumfang von 205 bzw. 164 cm und einem Alter von ca. 170 Jahren.

Genauere Lage der Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2546964,00; Hochwert 5716572,70

Rechtswert 2546978,00; Hochwert 5716573,50

ND 11 – 1 Esche

Fraxinus excelsior – in Götterswickerhamm in der Waldfläche südöstlich von Haus Ahr

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 30 m hohe Esche mit einem Stammumfang von 502 cm und einem Alter von ca. 300 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2547100,30; Hochwert 5716591,90

ND 12 – 2 Edelkastanien (Baumpaar)

Castanea sativa – in Voerde am Kalbeckshof südlich des Hülsdonkweges

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei 14 bzw. 20 m hohe Esskastanien mit einem Stammumfang von 302 bzw. 530 cm und einem Alter von ca. 150 bzw. 220 Jahren.

Genauere Lage der Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2547533,40; Hochwert 5717175,50

Rechtswert 2547537,40; Hochwert 5717177,80

ND 13 – 1 Esche

Fraxinus excelsior – in Voerde am Kalbeckshof südlich des Hülsdonkweges

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 26 m hohe Esche mit einem Stammumfang von 414 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren.



Genaue Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2547551,00; Hochwert 5717260,40

ND 14 – Braunkohlenquarzit Kriegerehrenmal

in Dinslaken-Hiesfeld nördlich der Dickerstraße

Schutzzweck: a) aus erdgeschichtlichen Gründen
b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen 1,6 m langen, 0,6 m breiten und 1,8 m hohen Braunkohlenquarzit mit einem Alter von mehr als 1 Mio. Jahren.

Genaue Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2555403,80; Hochwert 5716665,30

ND 15 – Granit

in Hiesfeld am Mühlenmuseum östlich der Kirchstraße

Schutzzweck: a) aus erdgeschichtlichen Gründen
b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen 1,85 m langen, 1,2 m breiten und 1,2 m hohen Granit mit einem Alter von mehr als 1 Mio. Jahre.

Genaue Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2553845,20; Hochwert 5714940,20

ND 16 – 3 Edelkastanien (1 Einzelbaum, 1 Baumpaar)

Castanea sativa – in der Speller Heide an einer Hofstelle westlich des Risselshofes und südwestlich der B 8

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um drei 20 bis 22 m hohe Esskastanien mit einem Stammumfang von 547 bzw. 480 bzw. 415 cm und einem Alter von ca. 250 bis 280 Jahren.

Genaue Lage der Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2546623,50; Hochwert 5720977,20

Rechtswert 2546594,60; Hochwert 5721005,30

Rechtswert 2546586,80; Hochwert 5721008,60



2.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

2.6.1 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

Nach § 23 LG werden als geschützte Landschaftsbestandteile Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist.

Der Schutz der pauschal festgesetzten Landschaftsbestandteile erstreckt sich auf den gesamten Bestand bestimmter Baumarten und Kulturformen von Bäumen und Sträuchern, z.B. Hecken, Obstwiesen und Feldgehölze. Zum geschützten Bereich eines geschützten Landschaftsbestandteiles gehört auch die zum Einflussbereich des Landschaftsbestandteiles gehörende umliegende Fläche wie z.B. der Trauf- und Wurzelbereich von Bäumen und Gehölzen sowie deren Säume.

Die zum Schutz von Hecken und Gebüschern notwendige Umgebung beträgt mindestens 1 m beiderseits des Gehölzfußes; bei mehrreihigen Hecken oder flächigen Gebüschern jeweils vom äußeren Gehölz aus gemessen.

Unberührt von allen in den Kapiteln 2.6. (Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile) genannten Ver- und Geboten bleibt die Realisierung der im Regionalplan (GEP 99) textlich und zeichnerisch dargestellten Ziele „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ und „Bereiche für gewerbliche- und industrielle Nutzungen (GIB)“ sowie der in den gültigen Flächennutzungsplänen der Kommunen dargestellten „Wohnbau-“ und „Gewerbe und Industrieflächen“ nach den dafür vorgesehenen Verfahren und soweit in den Entwicklungszielen dieses Landschaftsplanes die Umsetzung dieser Ziele unberührt bleibt bzw. hierfür das Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ dargestellt ist.

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die im Kapitel 2.6.3 beschrieben sind, gelten die nachfolgend genannten allgemeinen Festsetzungen.

Die unter den Verboten aufgeführten Unberührtheiten umfassen die Tatbestände, die über die allgemeine Unberührtheitsklausel hinausgehen. Nutzungen, Unterhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, die unter die allgemeine Unberührtheit fallen, sind in Kapitel 2.1, Unterpunkt I, aufgeführt.



Verbote

Es ist verboten:

- 1. Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze des geschützten Landschaftsbestandteils zu fällen, zu roden oder Teile davon abzutrennen oder zu gefährden.**

Unberührt bleiben

- der für die Bewirtschaftung notwendige Rückschnitt von Gehölzen entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie das Freihalten des Lichtraumprofils entlang von Straßen, Wegen und Eisenbahnstrecken.
- die forstwirtschaftliche Nutzung von Einzelbäumen oder Baumreihen/-gruppen nach Anzeige bei der Unterer Landschaftsbehörde sowie Pflegemaßnahmen zur Optimierung der Stabilität und Vitalität.
- die Beseitigung von Gehölzen, die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes freiwillig und ohne öffentliche Mittel angepflanzt wurden bzw. werden und nicht prägende Bestandteile der Landschaft sind, nach Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde (s. Kapitel 2.1.I, Landschaftsrechtliche Eingriffsregelung).

Erläuterungen:

Eine Gefährdung des geschützten Landschaftsbestandteils kann insbesondere erfolgen durch Beschädigung des Wurzelwerkes, Verdichtung und Befestigung des Bodens im Traufbereich der Gehölze, durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen und Ausschachtungen im Trauf- bzw. Wurzelbereich.

- 2. Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Fortbestand des geschützten Landschaftsbestandteiles gefährden oder beeinträchtigen, einzubringen, anzubringen, einzuleiten oder zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.**

Unberührt bleibt die Errichtung von Weidezäunen und Forstkulturzäunen, die eine ortsübliche Art und Größe aufweisen und nicht an den Gehölzen der geschützten Landschaftsbestandteile befestigt werden.

Erläuterungen:

Hierunter fällt insbesondere:

- Düngemittel oder Biozide zu lagern, Silagemieten anzulegen oder Klärschlamm auszubringen,
- Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirkende Stoffe zu lagern.

Die vorübergehende Lagerung von Ernte- oder Silageballen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen fällt nicht unter das Verbot.

Außerdem ist das Abfall- und Wasserrecht zu beachten.



3. **den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern.**
4. **im Abstand von weniger als 20 m zum geschützten Landschaftsbestandteil (gemessen ab dem äußeren Gehölzrand bzw. ab der äußeren Baumkrone) ein Feuer zu entzünden.**

Unberührt bleibt das gelegentliche Grillen.

2.6.2 Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile

Zusätzlich zu den Verboten in Kapitel 2.6.1 gelten entsprechend dem Schutzzweck der einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile die folgenden Verbote.

Es ist verboten

5. **bei Streuobstwiesen und –weiden das Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.**

Erläuterungen:

Dieses Verbot ist für den geschützten Landschaftsbestandteil Streuobstwiese/-weide festgesetzt.

2.6.3 Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile

Die geschützten Landschaftsbestandteile werden für den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes festgesetzt. Eine zeichnerische Darstellung erfolgt nicht.

1. Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölze

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölzen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit es sich nicht um Hecken an Hausgärten handelt, die jährlich geschnitten werden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Erläuterungen:

Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölze gliedern und beleben die Landschaft und bereichern das Landschaftsbild. Weiterhin stellen sie Lebens- und Rückzugsräume (Refugialräume) für Tiere und Pflanzen dar. Sie sind insbesondere Brut- und/ oder Nahrungsräume, Überwinterungsquartiere sowie Ansitz und Singwarten für Vögel und bieten Deckung und Schutz vor Witterung und Feinden. Ferner tragen die Gehölze zur Vernetzung von Biotopen bei.



Zu geschützten Gehölzbeständen zählen nicht Weihnachtsbaum- und Schmuckreiskulturen.

Verbote:

Für diesen geschützten Landschaftsbestandteil gelten die allgemeinen Festsetzungen (vgl. Kapitel 2.6.1).

2. Kopfbäume

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit diese nicht als Naturdenkmal festgesetzt sind.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Erläuterungen:

Kopfbäume sind charakteristische Elemente der niederrheinischen Kulturlandschaft. Sie sind zudem wichtige Lebensräume, insbesondere für z.B. Steinkauz und Fledermäuse.

Verbote:

Für diesen geschützten Landschaftsbestandteil gelten die allgemeinen Festsetzungen (vgl. Kapitel 2.6.1).

3. Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an Bäumen außerhalb des Waldes mit einem Stammumfang über 1,20 m (gemessen in 1 m Höhe) folgender Baumarten:

Spitzahorn	(<i>Acer platanoides</i>)	Traubeneiche	(<i>Quercus petraea</i>)
Bergahorn	(<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
Schwarzerle	(<i>Alnus glutinosa</i>)	Schwarzpappel	(<i>Populus nigra</i>)
Roskastanie	(<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Baumweiden	(<i>Salix spec.</i>)
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)	Feldulme	(<i>Ulmus carpiniifolia</i>)
Esskastanie	(<i>Castanea sativa</i>)	Flatterulme	(<i>Ulmus laevis</i>)
Rotbuche	(<i>Fagus sylvatica</i>)	Winterlinde	(<i>Tilia cordata</i>)
Gemeine Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)	Sommerlinde	(<i>Tilia platyphyllos</i>)
Walnuss	(<i>Juglans regia</i>)		



Die langsam wachsenden Arten Eibe (*Taxus baccata*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) sind ab einem Stammumfang von 50 cm (gemessen in 1 m Höhe) geschützt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Verbote:

Für diesen geschützten Landschaftsbestandteil gelten die allgemeinen Festsetzungen (vgl. Kapitel 2.6.1).

4. Obstwiesen und -weiden

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an „Streuobstwiesen und -weiden“ im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Erläuterungen:

Der Begriff „Streuobstwiese/ -weide“ umfasst alle zusammenhängenden Anpflanzungen von hochstämmigen, großkronigen Obstbäumen, deren Unterwuchs gemäht und/ oder beweidet wird.

Die Mindestgröße einer Streuobstwiese/ -weide beträgt 0,25 ha mit einem Mindestbestand von 9 Obstbaumhochstämmen und einem maximalen Abstand zwischen den Einzelbäumen/ Einzelgruppen von 25 m. Flurstücksgrenzen, Hecken oder Zäune stellen keine Abgrenzung im Sinne der Mindestgröße dar. Hauptmerkmale sind die o.g. Angaben (Mindestgröße, Mindestbestand und der Maximalabstand).

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Erläuterungen:

Der Schutz der Streuobstwiesen/ -weiden dient der Erhaltung von Lebensräumen für zahlreiche Tierarten (Brut- und Nahrungsräume für insbes. höhlenbrütende Vögel sowie Lebens- und Nahrungsraum für Kleinsäuger und Insekten). Ferner stellen Streuobstwiesen/ -weiden bedeutsame Elemente der kulturhistorisch gewachsenen Landschaft dar und sind prägende und charakteristische Landschaftselemente zur Bereicherung und Gliederung der Landschaft.

Verbote:

Für diesen geschützten Landschaftsbestandteil gilt zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (vgl. Kapitel 2.6.1) folgende besondere Festsetzung (Kapitel 2.6.2): das Verbot Nr. 5.



3. Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 2b LG)

3.1 Allgemeine Hinweise

Der Landschaftsplan hat gemäß § 16 Abs. 4 LG die Bestandteile des Biotopverbunds (§ 2b LG) zu kennzeichnen.

Auf Grund der komplexen fachlichen Anforderungen der Biotopverbundplanung setzt diese gemäß § 18 Abs. 1 LG als landschaftsübergreifendes Ziel bereits auf der Ebene der Entwicklungsziele an (vgl. Kapitel 1 „Entwicklungsziele für die Landschaft“).

Biotopverbund ist als Entwicklungsziel darzustellen

In die Nachhaltigkeit und weitere Konkretisierung, insbesondere des landesweiten und regionalen Biotopverbundes, fließen Schutzausweisungen gemäß § 48c LG sowie bestimmte im Landschaftsplan festgesetzte besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß § 19 ff LG (vgl. Kapitel 2. ff) ein. Die wesentlichen Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbunds umfassen insgesamt das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“, Teile des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung „Unterer Niederrhein“ gemäß Ramsar-Konvention sowie FFH-Gebiete. Im Plangebiet Dinslaken/Voerde sind die Verbundkorridore „Rheinaue“ und „Momm-Niederung“, der Bereich „Vellenfurth“ sowie die Waldbereiche „Krummbeck“, „Scholtenbusch“ und „Kirchheller Heide, Schwarzbach“ mit den Naturschutzgebieten N 1 – N 7 und dem Landschaftsschutzgebiet L 2 Bestandteile des landesweiten Biotopverbunds. Das regionale und lokale Biotopverbundsystem setzt sich aus den räumlich präzisierten Elementen des landesweiten Biotopverbundsystems sowie aus weiteren Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen, insbesondere im Bereich des Niederterrassenkorridors, zusammen.

Schutzgebiete als Bestandteil des Biotopverbunds

landesweiter, regionaler und lokaler Biotopverbund werden zu einem Bündel zusammengefasst

Als Verbundkorridore fungieren insbesondere die Fließgewässersysteme mit den angrenzenden, grünlandgeprägten Niederungsbereichen. Insbesondere innerhalb der Verbundflächen steigern extensiv genutzte Flächen die Funktionen. Im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehende Gehölzbestände (insbesondere Obstwiesen, Kopfbaumreihen, Hecken) und Rand- bzw. Saumstreifen dienen als Verbindungselemente (weitergehende Präzisierungen erfolgen unter Ziffer 5.). Die Flächen des Biotopverbund-Konzeptes auf der Ebene des Landschaftsplans entsprechen den Vorrangbereichen für die Umsetzung spezifischer Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5.). Die für die Erhaltung und Optimierung vorhandener Verbundelemente erforderlichen Pflegemaßnahmen sind in den Kapiteln 5.4, 5.5 und 5.8 festgesetzt.

Biotopverbund ist Vorrangbereich für Maßnahmen



3.2 Bestandteile des Biotopverbunds

Bestandteile des Biotopverbunds				
Maßnahmenraum (Kap. 5.3)	Beschreibung	Schutzgebiet (Kap. 2.3 und 2.4)	Beschreibung	Konkretisierung in der Entwicklungskarte (Kap. 1)
M 2	Rheinvorland westlich von Spellen	N 2	Rheinvorland zwischen Mehrum und Emmelsum	E 2
M 3	Rheinvorland zwischen Emschermündung und Ork	N 2, L 2 tlw.	Rheinvorland zwischen Mehrum und Emmelsum, Ork, Spellen, Unteremmsum, Mehr, Löhnen, Mehrum, Götterswickerhamm, Haus Ahr und Kalbeckshof	
M 8 tlw.	Holthausen, Spellener Heide	L 3 tlw.	Holthausen und Speller Heide	E 5
M 10	Momm-Niederung	N 1	Momm-Niederung	E 6
M 12 tlw.	Niederterrasse zwischen Voerde und Dinslaken	L 2 tlw.	Ork, Spellen, Unteremmsum, Mehr, Löhnen, Mehrum, Götterswickerhamm, Haus Ahr und Kalbeckshof	E 8
M 13 tlw.	Möllen, Wohnungswald	L 4 tlw.	Möllen und Wohnungswald	E 9
M 15 tlw.	Oberlohberg	L 6 tlw.	Oberlohberg	E 10
M 17	Scholtenbusch	N 5	Scholtenbusch	E 12
M 18	Krummbeck	N 4	Krummbeck	E 11
M 19	Egerheide	L 8 tlw.	Egerheide, Schlägersheide und Schlägerhardt	E 13
M 20 tlw.	Schlägers Heide	L 8 tlw.	Egerheide, Schlägersheide und Schlägerhardt	E 13
M 21	Schwarzbach, Kirchheller Heide, Schlägerhardt	N 6	Kirchheller Heide, Schwarzbach	E 15
M 22 tlw.	Sträterei, Grafschaft und Lingelmannstraße	L 7 tlw.	Sträterei, Grafschaft und Lingelmannstraße	E 14
M 23	Im Fort, Vellenfurth	N 7	Im Fort westlich der Vellenfurth	E 16
M 24	Rheinaue Walsum/Dinslaken	N 3	Rheinaue Walsum/Dinslaken	E 17
M 25 tlw.	Niederterrasse im Bereich der Emscher	-	-	A 3
M 26 tlw.	Wehofer-, Hiesfelderbruch, Landgraben, Hühnerheide	L 9 tlw.	Wehofer-, Hiesfelderbruch, Hühnerheide und Landgraben	E 18

Abb. 5: Übersicht über die Bestandteile des Biotopverbunds



4. Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten (§ 25 LG)

4.1 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten

4.1.1 Die Baumartenwahl bei der künstlichen Verjüngung oder Wiederaufforstung soll sich an der Artenzusammensetzung der natürlichen Waldgesellschaften (heutige potenzielle natürliche Vegetation) orientieren. Soweit vorhanden sind die Maßnahmenpläne (Sofortmaßnahmenkonzepte/ Waldpflegepläne) zugrunde zu legen.

Erläuterungen:

Langfristig ist die Entwicklung bzw. Wiederherstellung der naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation anzustreben. Dabei ist eine Beimischung aus Baumarten zugelassen, die nicht den natürlichen Waldgesellschaften angehören, soweit ihr Mischungsanteil 20% im Einzelbestand nicht überschreitet und die Beimischung einzelbaum- bis gruppenweise vorliegt.

Diese forstliche Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Rheinvorland zwischen Mehrum und Emmelsum
- N 3 Rheinaue Walsum/Dinslaken
- N 4 Krummbeck
- N 5 Scholtenbusch
- N 6 Kirchheller Heide, Schwarzbach
- N 7 Im Fort westlich der Vellenfurth

4.1.2 Die Überführung von Laubwald in Nadelwald ist untersagt.

Erläuterungen:

Diese forstliche Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Rheinvorland zwischen Mehrum und Emmelsum
- N 3 Rheinaue Walsum/Dinslaken
- N 4 Krummbeck
- N 5 Scholtenbusch
- N 6 Kirchheller Heide, Schwarzbach
- N 7 Im Fort westlich der Vellenfurth



4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

4.2.1 In den bedeutsamen Waldflächen ist die Durchführung von Kahlschlägen über 0,3 ha Größe, ausgenommen Saum- und Femelhiebe, untersagt.

Ausnahmen erteilt die Untere Forstbehörde auf Antrag.

Erläuterungen:

Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

Die bedeutsamen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 durch eine horizontale Schraffur gekennzeichnet.

Diese forstliche Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Rheinvorland zwischen Mehrum und Emmelsum
- N 3 Rheinaue Walsum/Dinslaken
- N 4 Krummbeck
- N 5 Scholtenbusch
- N 6 Kirchheller Heide, Schwarzbach

4.2.2 Horstbäume und Bäume mit Spechthöhlen oder anderweitig entstandenen Hohlräumen sind von einer forstlichen Nutzung auszunehmen und ihrer natürlichen Alterung sowie dem natürlichen Zerfall zu überlassen. Soweit vorhanden sind die Maßnahmenpläne (Sofortmaßnahmenkonzepte/ Waldpflegepläne) zugrunde zu legen.

Unberührt bleibt die Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers.

Ausnahmen erteilt die Untere Forstbehörde, wenn es sich um wirtschaftlich besonders wertvolle Bäume handelt oder mehr als 10 Horstbäume oder Bäume mit Spechthöhlen pro ha vorhanden sind.

Erläuterungen:

Diese forstliche Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Rheinvorland zwischen Mehrum und Emmelsum
- N 3 Rheinaue Walsum/Dinslaken
- N 4 Krummbeck
- N 5 Scholtenbusch
- N 6 Kirchheller Heide, Schwarzbach
- N 7 Im Fort westlich der Vellenfurth





5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

5.1 Allgemeine Hinweise

Zur Realisierung der angestrebten Entwicklungsziele (Kapitel 1) und Schutzzwecke (Kapitel 2) ist die Umsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

Grundsätzlich werden die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nicht parzellenscharf festgesetzt, sondern **Maßnahmenräumen** zugeordnet und nach Art und Umfang für die jeweiligen Räume beschrieben. Die Orte der einzelnen Maßnahmen werden im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern bzw. Eigentümern vertraglich festgelegt.

Die Themenkarte „Vorrangbereiche zur Umsetzung von Maßnahmen“ im Erläuterungsband stellt dar, in welchen Bereichen eine Umsetzung von Maßnahmen vorrangig gefördert wird. Hierin sind auch weitere naturschutzfachliche Empfehlungen für die Maßnahmenräume enthalten.

Eine parzellenscharfe Festlegung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nur in Ausnahmefällen bei ortsgebundenen Maßnahmen wie der Pflege von Biotopen und der Entwicklung von Gewässerrandstreifen.

Die Umsetzung aller Maßnahmen erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger vertraglicher Basis. Grundlage der Vereinbarungen sind die Förderprogramme des Vertragsnaturschutzes. Weitergehende Informationen zu den Fördermöglichkeiten des Naturschutzes sind im Erläuterungsband in Kapitel 5.1.1 genannt.

Die Umsetzung von Maßnahmen im Wald erfolgt unter Federführung des Regionalforstamtes Niederrhein, d.h. das Forstamt schließt vertragliche Vereinbarungen ab und berät und betreut die Waldbesitzer bei der Durchführung dieser Maßnahmen. Die Entwicklung von Heideflächen soll nur in standörtlich geeigneten Bereichen unter Berücksichtigung wertvoller bodenständiger Laubwaldbereiche stattfinden.

Die regional- und bauleitplanerischen Ziele und Darstellungen sind bei der Umsetzung der Maßnahmen zu beachten. In Bereichen, in denen der Regionalplan (GEP 99) die Ziele „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ bzw. „Gewerbe- und Industriebereiche (GIB)“ oder vorliegende städtebauliche Entwicklungskonzepte der Kommunen potentielle Entwicklungsflächen darstellen, werden Maßnahmen nur von den Kommunen selbst durchgeführt. Die Maßnahmen beschränken sich hier auf die Einbindung der Ortsrandlagen bzw. der Gewerbe- und Industriegebiete in die freie Landschaft.



Je nach Maßnahmentyp wird unterschieden in:

- Maßnahmenräume (**M**), gemäß Kapitel 5.3
- Pflege von Biotopen (**B**), gemäß Kapitel 5.4
- Entwicklung auentypischer Strukturen, gemäß Kapitel 5.5
- Entwicklung von Gewässerrandstreifen (**G**), gemäß Kapitel 5.6
- Pflege von Naturdenkmalen, gemäß Kapitel 5.7
- Pflege von Gehölzen, gemäß Kapitel 5.8.

Die Maßnahmenräume (**M**), die zu pflegenden Biotope (**B**) sowie die Gewässerrandstreifen (**G**) sind der Festsetzungskarte Teil 2 und der Übersicht in Abb. 5 zu entnehmen. Die Naturdenkmale (**ND**) sind in der Festsetzungskarte Teil 1 und in der Übersicht in Abb. 4 dargestellt.

Die flächendeckend festgesetzten Maßnahmen gemäß den Kapiteln 5.5 sowie 5.7 bis 5.9 sind nur textlich aufgeführt und in der Festsetzungskarte Teil 2 nicht dargestellt.



5.2 Übersicht über die Maßnahmenräume und Maßnahmen

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht sind alle Maßnahmenräume und Maßnahmen aufgelistet.

Zum schnellen Auffinden werden in der Tabelle die Seitenzahlen genannt, über die man zu den Kapiteln mit den entsprechenden Festsetzungen gelangt.

Die Lage der Maßnahmenräume und Einzelmaßnahmen ist in der Übersicht in Abbildung 5 dargestellt. Die vollständige Darstellung der Maßnahmenräume ist in der Festsetzungskarte Teil 2 enthalten.

Übersicht über die Maßnahmenräume und Maßnahmen

Nr.	Bezeichnung des Maßnahmenraumes (vgl. Abb. 5)	Seite
Maßnahmenräume (ortsungebundene Maßnahmen)		
M 1	Wesel-Dattel-Kanal und Hafen Emmelsum	126
M 2	Rheinvorland westlich von Spellen	127
M 3	Rheinvorland zwischen Emschermündung und Ork	128
M 4	Niederterrasse westlich von Ork und Spellen	128
M 5	Niederterrasse nördlich, östlich und südlich von Spellen	129
M 6	Niederterrassenrand nördlich der Mommniederung, Spellener Dünen und Niederterrasse entlang der Eisenbahntrasse	129
M 7	Niederterrasse zwischen Voerde und Friedrichsfeld	130
M 8	Holthausen, Spellener Heide	130
M 9	Holthausen westlich der Bundesstraße B 8	130
M 10	Mommniederung	131
M 11	Niederterrasse bei Löhnen, Mehrum und Götterswickerhamm	132
M 12	Niederterrasse zwischen Voerde und Dinslaken	132
M 13	Möllen, Wohnungswald	132
M 14	Lohberger Entwässerungsgraben	133
M 15	Oberlohberg	133
M 16	Siedlungsbereiche bei Oberlohberg	133
M 17	Scholtenbusch	134
M 18	Krummbeck	134
M 19	Egerheide	134
M 20	Schlägers Heide	135
M 21	Schwarzbach, Kirchheller Heide, Schlägerhardt	135
M 22	Sträterei, Grafschaft und Lingelmannstraße	136
M 23	Im Fort, Vellenfurth	136
M 24	Rheinaue Walsum/Dinslaken	137
M 25	Niederterrasse im Bereich der Emscher	137
M 26	Wehofer-, Hiesfelderbruch, Landgraben, Hühnerheide	138
M 27	Barmingholten	138
M 28	Halde Wehofen	138



Nr.	Bezeichnung des zu pflegenden Biotopes *(vgl. Abb. 5)	Seite
Pflege von Biotopen (ortsgebundene Maßnahmen)		
B 1	Heideflächen im Komplex mit Sandmagerrasen bei Rissel in Friedrichsfeld südöstlich der Laboratoriumsstraße und südwestlich der Bundesstraße B 8	142
B 2	Nass- und Feuchtgrünland an der Krummbeck in Oberlohberg südlich der Dickerstraße und westlich der Bundesautobahn BAB 3	142
B 3	Nass- und Feuchtgrünland am Hesselmannshof in Oberlohberg südlich des Rotbaches und östlich des Scholtenbusches	142
B 4	Nass- und Feuchtgrünland am Kostenhof in Oberlohberg südwestlich der Buschstraße	142
B 5	Nass- und Feuchtgrünland am Stöfkenshof in Oberlohberg westlich der Buschstraße und nördlich des Stöfkensweges	143
B 6	Nass- und Feuchtgrünland in der Grafschaft in Oberlohberg östlich der Franzosenstraße und nördlich der Grafenstraße	143
B 7	Nass- und Feuchtgrünland in der Grafschaft in Oberlohberg südlich der Grafenstraße	143
B 8	Kleinmoor mit angrenzendem Nass- und Feuchtgrünland in der Sträterei östlich der Franzosenstraße und südlich des Rotbaches	143
B 9	Kleingewässer mit angrenzendem Nass- und Feuchtgrünland in der Sträterei nordöstlich der Dickerstraße und nördlich des Birkenweges im Mündungsbereich des Schwarzbaches in den Rotbach	143
B 10	Magerwiesen/-weiden im Hiesfelder Bruch östlich der Otto-Brenner-Straße und nördlich der Brinkstraße	143
B 11	Nass- und Feuchtgrünland im Rayersfeld in Hiesfeld östlich der Holtener Straße und nördlich der Brinkstraße	144
B 12	Nass- und Feuchtgrünland in der Hühnerheide in Hiesfeld nordwestlich und südöstlich der Brinkstraße	144
B 13	Heidemoore in der Kirchheller Heide nordöstlich des Rehweges	144



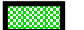





Nr.	Bezeichnung des Gewässerrandstreifens* (vgl. Abb. 5)	Seite
Entwicklung von Gewässerrandstreifen (ortsgebundene Maßnahmen)		
G 1	Mommbach	146
G 2	Langenhorster Leitgraben	146
G 3	Rotbach	146
G 4	Vellenfurth	147
G 5	Schwarzer Siepen mit Nebenlauf	147
G 6	Krummbeck	147

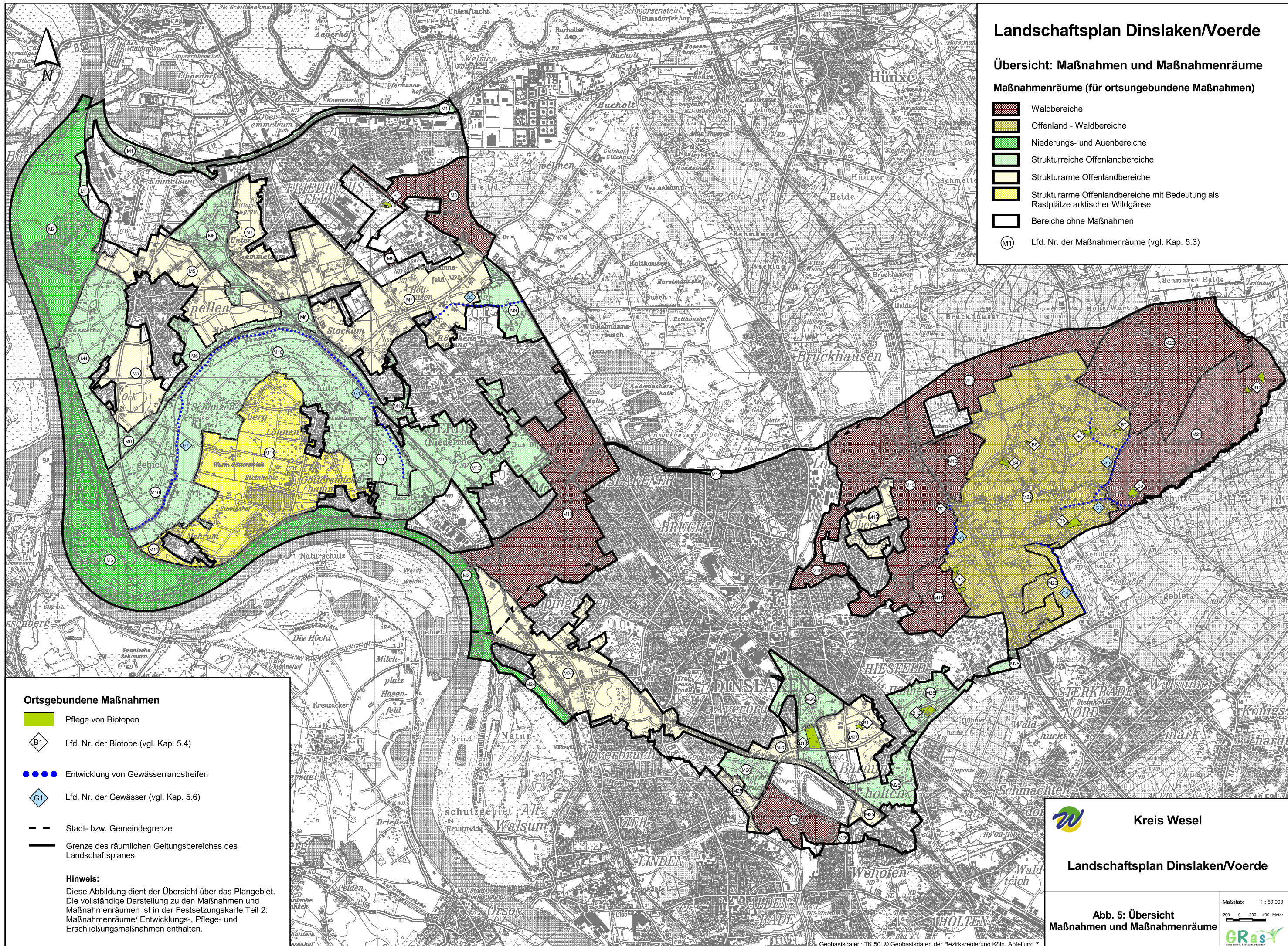
* Alle übrigen Pflegemaßnahmen sind flächendeckend ohne gesonderte Kartendarstellung festgesetzt.

Landschaftsplan Dinslaken/Voerde


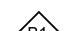


Übersicht: Maßnahmen und Maßnahmenräume



Maßnahmenräume (für ortsungebundene Maßnahmen)

-  Waldbereiche
-  Offenland - Waldbereiche
-  Niederungs- und Auenbereiche
-  Strukturreiche Offenlandbereiche
-  Strukturarme Offenlandbereiche
-  Strukturarme Offenlandbereiche mit Bedeutung als Rastplätze artischer Wildgänse
-  Bereiche ohne Maßnahmen
-  (M1) Lfd. Nr. der Maßnahmenräume (vgl. Kap. 5.3)



Ortsgebundene Maßnahmen

-  Pflege von Biotopen
-  (B1) Lfd. Nr. der Biotope (vgl. Kap. 5.4)
-  Entwicklung von Gewässerrandstreifen
-  (G1) Lfd. Nr. der Gewässer (vgl. Kap. 5.6)

-  - - - Stadt- bzw. Gemeindegrenze
-  — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Hinweis:

Diese Abbildung dient der Übersicht über das Plangebiet. Die vollständige Darstellung zu den Maßnahmen und Maßnahmenräumen ist in der Festsetzungskarte Teil 2: Maßnahmenräume/ Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen enthalten.



Kreis Wesel

Landschaftsplan Dinslaken/Voerde

Abb. 5: Übersicht Maßnahmen und Maßnahmenräume

Maßstab: 1 : 50.000

200 0 200 400 Meter





(Rückseite von DIN A 3 Karte Abb. Maßnahmenräume)



5.3 Maßnahmenräume

Die Maßnahmenräume werden nach dem Schwerpunkt ihrer Entwicklung und der durchzuführenden Maßnahmen folgenden Maßnahmengruppen zugeordnet:

- Wälder
- Offenland-Wald-Bereiche
- Niederungs- und Auenbereiche
- Strukturreiche Offenlandbereiche
- Strukturarme Offenlandbereiche mit einer Bedeutung als Rastplätze für arktische Wildgänse
- Strukturarme Offenlandbereiche
- Abgrabungsfolgelandschaften

Bei den Maßnahmen innerhalb der Maßnahmenräume wird zwischen Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen unterschieden. Unter Entwicklungsmaßnahmen wird die Neuanlage oder die Entwicklung neuer Strukturen verstanden, unter Optimierungsmaßnahmen die Verbesserung, Optimierung und Pflege bereits vorhandener sowie die Wiederherstellung ehemals vorhandener Biotop- oder Strukturen. Die unter dem Begriff „Optimierungsmaßnahmen“ genannte Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen zielt insbesondere auf eine extensivere Bewirtschaftungsweise im Rahmen der Förderprogramme (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) ab. Des Weiteren werden für bestimmte Räume spezifische Maßnahmen benannt. Diese beziehen sich auf die FFH-Lebensraumtypen, die innerhalb von FFH-Gebieten der Maßnahmenräume liegen. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der gesondert aufzustellenden Maßnahmenpläne (vgl. Gebot Nr. 5, Kapitel 2.3.2).

Die Maßnahmen werden in Abhängigkeit von den vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie der Ausprägung des Landschaftsbildes nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten abgeleitet. Dabei berücksichtigt wird die Mitwirkungsbereitschaft der örtlichen Landwirtschaft zur Umsetzung der Maßnahmen.

5.3.1 Umsetzungsprioritäten

Das Erfordernis zur Durchführung von Maßnahmen hat im Landschaftsplangebiet unterschiedliche Prioritäten. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele (vgl. Kapitel 1) und der Schutzzwecke im Rahmen der Festsetzungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten (vgl. Kapitel 2.3.3 bzw. 2.4.3) werden dementsprechend Schwerpunkte bei der Ableitung der Art und des Umfanges von Maßnahmen für die einzelnen Maßnahmenräume gesetzt. Die innerhalb der Maßnahmenräume genannten Maßnahmen sind **nicht flächendeckend**, sondern nur in bestimmten Bereichen umzusetzen. Die Durchführungsorte der Maßnahmen wird innerhalb der Räume flexibel gehandhabt, da die Umsetzung über freiwillige vertragliche Vereinbarungen erfolgt. Aus fachlicher Sicht sollen vorrangig in den nachfolgend genannten Bereichen Verträge abgeschlossen werden.



Vorrangbereiche

Mit erster Priorität sind Maßnahmen in denjenigen Bereichen umzusetzen, die bereits schutzwürdige Biotope und Lebensräume (i.d.R. FFH- und Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete und Niederungsbereiche) umfassen oder deren Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen besonders hoch ist. Diese Bereiche entsprechen den gem. Kap. 3.2 aufgeführten Bestandteilen des Biotopverbunds.

Im Plangebiet Dinslaken/Voerde sind dies insbesondere folgende Maßnahmenräume:

- Rheinvorland westlich von Spellen (M 2)
- Rheinvorland zwischen Emschermündung und Ork (M 3)
- Momm-Niederung (M 10)
- Im Fort, Vellenfurth (M 23)
- Rheinaue Walsum/Dinslaken (M 24)

sowie die Waldgebiete

- Scholtenbusch (M 17)
- Krummbeck (M 18)
- Schwarzbach, Kirchheller Heide, Schlägerhardt (M 21)

Diese Vorrangbereiche werden im Erläuterungsband in der Themenkarte „Vorrangbereiche zur Umsetzung von Maßnahmen“ dargestellt. Die im vorliegenden Textband genannten Maßnahmen (Kapitel 5.3.2) stellen die wesentlichen Maßnahmen innerhalb der Vorrangbereiche dar. Diese und weitergehende Maßnahmen werden im Folgenden fett gekennzeichnet und im Erläuterungsband als fachliche Empfehlung stichwortartig beschrieben und den Vorrangbereichen in der Themenkarte zugeordnet (vergleiche Erläuterungsband, Kapitel 5.3). Die detaillierte Ausgestaltung der Maßnahmen bleibt der konkreten Beurteilung der örtlichen Situation vorbehalten.

Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms sollen innerhalb dieser Räume Maßnahmen wie die extensive Naturschutz orientierte **Grünlandnutzung** und die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland vor allem in der Nähe von **Fließgewässern** und in Niederungsbereichen auf feuchten bis nassen Standorten durchgeführt werden. Insbesondere in den **Quellbereichen** der Bachläufe sind entsprechende Quellschutz und -sanierungsmaßnahmen durchzuführen, wozu auch die extensive Grünlandnutzung beiträgt. Insgesamt sollen diese Maßnahmen der Verbesserung der Fließgewässersysteme dienen. Perspektivisch ist in nicht landwirtschaftlich genutzten Bereichen auch eine naturnahe Ufergestaltung wie beispielsweise die uferbegleitende Pflege und Entwicklung von **Feuchtwäldern** (Bruchwälder sowie Bachauenwälder) ein naturschutzfachliches Ziel. Dabei sind die Anforderungen an andere Belange (z.B. Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung) zu berücksichtigen.

Vorhandene Sonderbiotope wie **Heiden, Moore** und feuchte Brachen sind zu pflegen und weiter zu optimieren. Bei einer Entwicklung dieser Biotope sind die standörtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Entwicklung soll nur an entsprechend geeigneten Standorten und unter Beurteilung der naturschutzfachlichen Gesamtsituation erfolgen.



Das heißt, dass die Entwicklung von Offenland-Biotopen wertvolle naturnahe Waldbestände nicht gefährden oder beeinträchtigen darf. Ziel ist vielmehr, die vorhandenen, überwiegend geschlossenen Waldgebiete mit bodenständigen Wäldern und den darin integrierten hochwertigen Biotopen wie (Feucht-)Grünlandflächen, Moore, (Quell-)Bäche, Heidereste etc. zu entwickeln und zu optimieren.

In den **Wald**gebieten sollen mittel- bis langfristig Nadelholzbestände, insbesondere im Bereich von Fließgewässern und auf feuchten Standorten sowie auf mageren, trockenen Standorten (z.B. auf Sand) in bodenständige Laubwälder überführt werden.

Bereiche außerhalb der Vorrangbereiche

Bei den übrigen Maßnahmenräumen, in denen nur in geringem Umfang oder gar keine Vorrangbereiche dargestellt sind und die in erster Linie durch landwirtschaftliche Nutzung und z.T. Waldflächen geprägt werden, ist zwischen Grünland geprägten Bachtälern/Niederungen und strukturreichen Offenlandflächen - z.T. mit Waldanteilen - einerseits sowie ackerbaulich geprägten Räumen andererseits zu unterscheiden. Die Maßnahmen, die für diese Räume festgesetzt sind, können mit 2. Priorität umgesetzt werden.

In den Grünland geprägten Räumen soll der Grünlandanteil erhalten und optimiert werden. Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms sollen Maßnahmen wie Grünlandextensivierung oder die Umwandlung von Acker in Grünland auch hier schwerpunktmäßig in Gewässernähe, in feuchten Bereichen sowie in der Umgebung von Quellbereichen durchgeführt werden. Landschaftsprägende Vegetationsstrukturen wie Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume sind zur Aufwertung des Landschaftsbildes (vor allem in weit einsehbaren Bereichen) und zur Verbesserung des Biotopverbundes zwischen vorhandenen Gehölzbeständen und Biotopen gezielt zu ergänzen. Hecken und Gehölzstreifen sollten einschließlich der Säume mindestens 5 m breit sein. Anpflanzungen sollten so angelegt werden, dass ackerbaulich und gärtnerisch genutzte Flächen möglichst gering betroffen sind.

In den großflächigen ackerbaulich geprägten Räumen sind unter Berücksichtigung der Betriebs- und der Bewirtschaftungsstrukturen in Teilbereichen gliedernde Vegetationsstrukturen wie z.B. Hecken und vor allem Raine und Krautsäume zur Bereicherung des Landschaftsbildes und zur Verbesserung des Biotopverbundes anzulegen.

In den Maßnahmenräumen außerhalb der Vorrangbereiche, die Waldgebiete umfassen, sollen unter Federführung des Regional-Forstamtes Niederrhein langfristig Nadelholzbestände, insbesondere im Bereich von Fließgewässern und auf feuchten Standorten sowie auf mageren, trockenen Standorten (z.B. auf Sand), in bodenständige Laubwälder überführt werden.

Waldkomplexe sollen durch die Entwicklung von strukturärmeren Waldrandbereichen zu arten- und strukturreichen Waldmänteln weiter aufgewertet werden. Die Entwicklung von Waldrändern soll insbesondere in den nach Süden bzw. Südosten bis Südwesten ausgerichteten Waldrandbereichen erfolgen.



Flächenpool für Ersatzmaßnahmen/ Ökokonto

Die innerhalb der Maßnahmenräume festgesetzten Maßnahmen wie die Gehölzpflanzungen, die Entwicklung von Waldsäumen oder die Überführung von Nadelwald in bodenständigen Laubwald können auch im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung als Ersatzmaßnahmen bzw. über ein Ökokonto umgesetzt werden. Als schwerpunktmäßige Suchräume kommen vor allem die o.g. **Vorrangbereiche** in Frage sowie außerhalb der Vorrangbereiche die Bachtäler und Niederungen.

5.3.2 Maßnahmen in den Maßnahmenräumen

Die Maßnahmenräume werden mit dem Buchstaben **M** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Maßnahmenräume sind der Festsetzungskarte Teil 2 und der Übersicht in Abb. 5 zu entnehmen.

Für bestimmte Bereiche werden durch den Landschaftsplan keine Maßnahmenräume festgesetzt. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Bereiche mit konkreten städtebaulichen Entwicklungsabsichten (Darstellung der Flächen in der Entwicklungskarte mit dem Ziel „Temporäre Erhaltung“) sowie um Nutzungen, die zur Zeit keine oder keine konkret festzulegenden Maßnahmen zulassen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



Maßnahmenraum M 1: Wesel-Dattel-Kanal und Hafen Emmelsum

(Maßnahmengruppe: Strukturreiche Offenlandbereiche)

Größe ca.

95 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,05 – 0,1 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen



M2

Maßnahmenraum M 2: Rheinvorland westlich von Spellen

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Größe ca.
305 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von auentypischen Strukturen (Auenwälder, Röhrichte) durch natürliche Sukzession und Anlage von Flutrinnen, Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 3 - 5 ha)
- Anlage von Wiesenrandstreifen und Säumen (insges. ca. 0,1 – 0,3 ha)

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

Erschließungsmaßnahmen

- Anlagen/ Maßnahmen für die Naturbeobachtung und die naturverträgliche Erholungsnutzung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume

Spezifische Maßnahmen (vgl. Kapitel 5.3)

- Optimierung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Seen und Altarme sowie der Flüsse mit Schlammböden und einjähriger Vegetation mit ihrer typischen Flora und Fauna
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder und der Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaften

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M3

Maßnahmenraum M 3: Rheinvorland zwischen Emschermündung und Ork

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Größe ca.
455 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von auentypischen Strukturen (Auenwälder, Röhrichte, Seggenrieder) durch Sukzession und Anlage von Flutrinnen, Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 5 - 10 ha)
- Anlage von Wiesenrandstreifen und Säumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

Erschließungsmaßnahmen

- Anlagen/ Maßnahmen für die Naturbeobachtung und die naturverträgliche Erholungsnutzung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume

Spezifische Maßnahmen (vgl. Kapitel 5.3)

- Optimierung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Seen und Altarme sowie der Flüsse mit Schlammbanken und einjähriger Vegetation mit ihrer typischen Flora und Fauna
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder und der Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaften

M4

Maßnahmenraum M 4: Niederterrasse westlich von Ork und Spellen

(Maßnahmengruppe: Strukturreiche Offenlandbereiche)

Größe ca.
156 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,3 – 0,5 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumgruppen und Kopfbäumen
 - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M5

Maßnahmenraum M 5: Niederterrasse nördlich, östlich und südlich von Spellen

Größe ca. 250 ha (Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1 - 2 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen
 - Anlage von Streuobstwiesen
 - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

M6

Maßnahmenraum M 6: Niederterrassenrand nördlich der Momm-Niederung, Spellener Dünen und Niederterrasse entlang der Eisenbahntrasse

Größe ca. 186 ha (Maßnahmengruppe: Strukturreiche Offenlandbereiche)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1 – 0,3 ha):
 - Anpflanzung von Baumgruppen und Kopfbäumen
 - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen* .



M7

Maßnahmenraum M 7: Niederterrasse zwischen Voerde und Friedrichsfeld

(Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche)

Größe ca.
411 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1 - 2 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbäumen
 - Anlage von Streuobstwiesen
 - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland* insbesondere in Gewässernähe

Erschließungsmaßnahmen

- Herstellung einer West-Ost-Reitwegeverbindung zum Lückenschluss an das vorhandene Reitwegenetz im Bruckhauser Wald unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume

M8

Maßnahmenraum M 8: Holthausen, Speller Heide

(Maßnahmengruppe: Wälder)

Größe ca.
105 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,1 - 0,3 ha)
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte bodenständige Laub-/ Mischwaldbestände

M9

Maßnahmenraum M 9: Holthausen westlich der Bundesstraße B 8

(Maßnahmengruppe: Strukturreiche Offenlandbereiche)

Größe ca.
57 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,05 – 0,1 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumgruppen und Kopfbäumen
 - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland* insbesondere in Gewässernähe

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen* insbesondere in Gewässernähe

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



Erschließungsmaßnahmen

- Herstellung einer West-Ost-Reitwegeverbindung zum Lückenschluss an das vorhandene Reitwegenetz im Bruckhauser Wald unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope

M10

Maßnahmenraum M 10: Momm-Niederung

(Maßnahmengruppe: Struktureiche Offenlandbereiche)

Größe ca.
599 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5 - 1 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Kopfbäumen
 - Anlage von Streuobstwiesen
 - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*
- Entwicklung von Feuchtbiotopen (Klein-, Flachgewässer, Blänken)
- Naturnaher Ausbau des Mommbaches

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

Erläuterungen:

Bei der Umsetzung ist das Bau- und Bodendenkmal "Haus Ahr" zu berücksichtigen.

Für die Momm-Niederung wird unter Federführung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV) und Einbindung der örtlich Beteiligten ein neues Leitbild entwickelt, das den zu erwartenden bergbaulich bedingten Veränderungen einerseits und den Nutzungsinteressen in diesem Raum andererseits Rechnung tragen soll. Dieses neue Leitbild soll im Rahmen eines Workshops entwickelt werden, dessen Ergebnisse richtungweisend für die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplanes in der Momm-Niederung sind.



M11

Maßnahmenraum M 11: Niederterrasse bei Löhnen, Mehrum und Götterswickerhamm

Größe ca. 404 ha (Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche mit einer Bedeutung als Rastplätze arktischer Wildgänse)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. 0,5 - 1 ha)
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Winterbegrünung der Ackerflächen
- Umwandlung von Acker in Grünland* in Gewässernähe

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen* in Gewässernähe

M12

Maßnahmenraum M 12: Niederterrasse zwischen Voerde und Dinslaken

Größe ca. 247 ha (Maßnahmengruppe: Strukturreiche Offenlandbereiche)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1 – 0,3 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumgruppen und Kopfbäumen
Anlage von Streuobstwiesen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland* insbesondere in Gewässernähe

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen* insbesondere in Gewässernähe

M13

Maßnahmenraum M 13: Möllen, Wohnungswald

Größe ca. 323 ha (Maßnahmengruppe: Wälder)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,3 – 0,5 ha)
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte bodenständige Laub-/ Mischwaldbestände

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



Optimierungsmaßnahmen:

- Lenkung der Freizeit- und Erholungsnutzung im Wohnungswald unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume

M14

Maßnahmenraum M 14: Lohberger Entwässerungsgraben

(Maßnahmengruppe: Strukturreiche Offenlandbereiche)

Größe ca.
5 ha

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung der Grünflächen

M15

Maßnahmenraum M 15: Oberlohberg

(Maßnahmengruppe: Wälder)

Größe ca.
322 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,5 – 1 ha)
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte bodenständige Laub-/ Mischwaldbestände
- Naturnaher Ausbau des Rotbaches unter Berücksichtigung zukünftiger Bergsenkungen

M16

Maßnahmenraum M 16: Siedlungsrandbereiche bei Oberlohberg

(Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche)

Größe ca.
44 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,3 – 0,5 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbäumen
 - Anlage von Streuobstwiesen
 - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen



M17

Maßnahmenraum M 17: Scholtenbusch

(Maßnahmengruppe: Wälder)

Größe ca.
70 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Überführung strukturärmerer Mischwaldbestände in reich strukturierte, standortgerechte bodenständige Laubwaldbestände
- Entwicklung von Bruchwaldbeständen entlang der Gewässer
- Naturnaher Ausbau des Rotbaches unter Berücksichtigung zukünftiger Bergsenkungen

Optimierungsmaßnahmen:

- Lenkung der Freizeit- und Erholungsnutzung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume

M18

Maßnahmenraum M 18: Krummbeck

(Maßnahmengruppe: Wälder)

Größe ca.
59 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte bodenständige Laub-/ Mischwaldbestände
- Entwicklung von Bruchwaldbeständen entlang der Gewässer

Optimierungsmaßnahmen:

- Lenkung der Erholungsnutzung und Aufhebung von Wegen unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume

M19

Maßnahmenraum M 19: Egerheide

(Maßnahmengruppe: Wälder)

Größe ca.
148 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,3 – 0,5 ha)
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte bodenständige Laub-/ Mischwaldbestände



M20

Maßnahmenraum M 20: Schlägers Heide

(Maßnahmengruppe: Wälder)

Größe ca.
308 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,3 – 0,5 ha)
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte bodenständige Laub-/ Mischwaldbestände
- Entwicklung von Feuchtbiotopen

M21

Maßnahmenraum M 21: Schwarzbach, Kirhheller Heide, Schlägerhardt

(Maßnahmengruppe: Wälder)

Größe ca.
283 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Überführung von strukturarmen Mischholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte bodenständige Laubwaldbestände
- Förderung der Naturverjüngung
- Anlage von Heideflächen (ca. 0,5 - 1 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland* insbesondere in Gewässernähe
- Entwicklung einer naturnahen Auenlandschaft im Bereich des Oberlaufes des Schwarzen Baches

Optimierungsmaßnahmen:

- Lenkung der Erholungsnutzung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume
- Wiederherstellung und extensive Beweidung der Heideflächen
- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

Spezifische Maßnahmen (vgl. Kapitel 5.3)

- Optimierung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer, der naturnahen Hainsimsen-Buchenwälder, der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und alten bodensauren Eichenwälder sowie der trockenen Heiden, der Moorwälder und der Erlen- und Erlen-Eschenwälder mit ihrer jeweils typischen Fauna und Flora

Erläuterungen:

Für den Raum liegt ein Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO; Regional-Forstamt Niederrhein, 2003) vor, das zu beachten ist.

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M22

Maßnahmenraum M 22: Sträterei, Grafchaft und Lingelmannstraße

(Maßnahmengruppe: Wald-Offenland-Bereiche)

Größe ca.
734 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,5 - 1 ha)
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte bodenständige Laub-/ Mischwaldbestände
- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1 - 2 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbäumen
 - Anlage von Streuobstwiesen
 - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Anlage von Kleingewässern und Blänken (ca. 0,1 – 0,3 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland* insbesondere in Gewässernähe
- Naturnaher Ausbau des Rotbaches unter Berücksichtigung zukünftiger Bergsenkungen

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen* insbesondere in Gewässernähe und an staunassen Standorten

M23

Maßnahmenraum M 23: Im Fort, Vellenfurth

(Maßnahmengruppe: Wald-Offenland-Bereiche)

Größe ca.
57 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,1 – 0,3 ha)
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte bodenständige Laub-/ Mischwaldbestände
- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1 – 0,3 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbäumen
- Anlage von Kleingewässern und Blänken (ca. 0,1 – 0,3 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*.

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M24

Maßnahmenraum M 24: Rheinaue Walsum/Dinslaken

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Größe ca.
33 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von auentypischen Strukturen (Auenwälder, Röhrichte, Seggenrieder) durch Sukzession (ca. 0,1 – 0,3 ha)
- Anlage von Kleingewässern und Blänken (ca. 0,05 – 0,1 ha)

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

Spezifische Maßnahmen (vgl. Kapitel 5.3)

- Optimierung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Seen und Altarme, der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder, der Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation sowie der artenreichen Glatthaferwiesen mit ihrer typischen Flora und Fauna

M25

Maßnahmenraum M 25: Niederterrasse im Bereich der Emscher

(Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche)

Größe ca.
331 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5 - 1 ha):
 - Anpflanzung von Baumreihen gem. Masterplan Emscher-Zukunft (Strom der Bäume)
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumgruppen und Kopfbäumen
 - Anlage von Streuobstwiesen
- Naturnaher Umbau der Emscher gem. Masterplan Emscher-Zukunft

Hinweis:

Die Umsetzung von Pflanzmaßnahmen hat in enger Abstimmung mit dem Umbau der Emscher zu erfolgen.



M26

**Maßnahmenraum M 26: Wehofer-, Hiesfelderbruch, Landgraben,
Hühnerheide**

Größe ca.
238 ha

(Maßnahmengruppe: Strukturreiche Offenlandbereiche)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1 – 0,3 ha):
 - Anpflanzung von Baumreihen gem. Masterplan Emscher-Zukunft (Strom der Bäume)
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumgruppen und Kopfbäumen
 - Anlage von Streuobstwiesen
 - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland* insbesondere in Gewässernähe und an staunassen Standorten
- Naturnaher Umbau der Emscher gem. Masterplan Emscher-Zukunft

Optimierungsmaßnahmen:

Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen* insbesondere in Gewässernähe und an staunassen Standorten

Hinweis:

Die Umsetzung von Pflanzmaßnahmen hat in enger Abstimmung mit dem Umbau der Emscher zu erfolgen.

M27

Maßnahmenraum M 27: Barmingholten

Größe ca.
73 ha

(Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1 – 0,3 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbäumen
 - Anlage von Streuobstwiesen

M28

Maßnahmenraum M 28: Halde Wehofen Süd

Größe ca.
70 ha

(Maßnahmengruppe: Wälder)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von bodenständigen Laub-/ Mischwaldbeständen an geeigneten Standorten

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



Erläuterungen:

Bei der Umsetzung ist die im FNP der Stadt Dinslaken dargestellte „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ zu beachten.



5.4 Pflege von Biotopen

Die Pflege von Biotopen dient dem Erhalt, der Entwicklung und der Wiederherstellung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Ein Teil der zu pflegenden Biotope befindet sich im Eigentum der öffentlichen Hand. Soweit sie sich in Privateigentum befinden, werden die Maßnahmen **ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen** mit den Eigentümern/ Bewirtschaftern im Rahmen der Förderprogramme umgesetzt.

Die Angaben zu den einzelnen Pflegemaßnahmen gelten als Empfehlung. Grundsätzlich sind die Art und Weise der Pflege sowie Pfliegertermine zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und den Eigentümern/ Bewirtschaftern der jeweiligen Fläche im Vorfeld abzustimmen. Bei Maßnahmen im Wald ist darüber hinaus die Untere Forstbehörde in die Abstimmung mit einzubeziehen.

Die Pflegemaßnahmen erstrecken sich auf den Erhalt und die Entwicklung der jeweiligen Biotope. Im Folgenden werden die einzelnen Kategorien von Pflegemaßnahmen aufgeführt und anschließend die zu pflegenden Biotope genannt (vgl. Festsetzungskarte, Teil 2, und Übersicht in Abb. 5).

Erläuterungen:

Bei den zu pflegenden Biotopen handelt es sich um vegetationskundlich wertvolle Bestände mit einer hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Zur Erhaltung der wertvollen Lebensräume sind die Flächen durch die nachfolgend genannten Maßnahmen extensiv zu bewirtschaften bzw. entsprechend zu pflegen.

5.4.1 Pflegemaßnahmen

I. Pflege von Nass- und Feuchtgrünland

Die Nass- und Feuchtgrünlandflächen sind als extensive Mähwiese oder –weide mit stark eingeschränkter Nutzung zu bewirtschaften. Die Flächen sollen nicht gedüngt oder gekälkt werden, der Einsatz von Bioziden soll unterbleiben.

Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die Biotope:

B2, B3, B4, B5, B6, B7, B8 tlw., B9 tlw., B11 und B12.



II. Pflege von Magerwiesen und -weiden

Die Flächen sind als extensive Mähwiese mit stark eingeschränkter Nutzung zu bewirtschaften. Alternativ ist eine extensive Beweidung durchzuführen. Die Flächen sollen nicht gedüngt oder gekälkt werden, der Einsatz von Bioziden soll unterbleiben.

Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die Biotope: B10.

III. Pflege von Großseggenrieden und Röhrichten

Diese Pflegemaßnahme ist in diesem Landschaftsplan nicht festgesetzt.

IV. Pflege von Mooren

Auf den Flächen ist der vorhandene Gehölzanflug zu beseitigen, neu aufkommender Gehölzbewuchs sowie unerwünschter Schilf- und Rohrkolbenbewuchs ist regelmäßig zu entfernen. Entwässerungsgräben sind zur Anhebung des Wasserspiegels zu schließen bzw. zur Gewährleistung einer dauerhaften Vernässung vorsichtig anzustauen. Die Moorrandbereiche sind von Gehölzen freizustellen.

Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die Biotope: B13.

V. Pflege von Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen

Die Heideflächen sind extensiv, vorrangig mit Schafen, zu beweiden. Aufkommender Gehölzbewuchs ist in einem mehrjährigen Turnus zu beseitigen. Soweit keine geeigneten Weidetiere zur Verfügung stehen oder unerwünschte, die Heide gefährdende Vegetation aufkommt (z.B. Adlerfarn), können die Heideflächen alternativ gemäht werden. Die Mahd der Heide soll außerhalb der Vegetationszeit erfolgen (kein Schlegelmäher). Die gemähte Fläche sollte nicht mehr als 0,5 ha bzw. 1/4 der Gesamtfläche betragen. Das Mähgut ist 2-3 Tage auf der Fläche zu belassen und anschließend abzuräumen.

Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die Biotope: B1

VI. Pflege von Stillgewässern

Die Randbereiche der Stillgewässer sind zum Schutz der krautigen Ufervegetation regelmäßig von Gehölzbewuchs freizustellen. Sofern die Stillgewässer im Wald liegen, sollte der angrenzende Baumbestand im Einzelfall aufgelichtet werden.

Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die Biotope: B9 tlw..



VII. Pflege von Einzelbiotopen

Hierbei handelt es sich um Sonderbiotopie, die eine auf die jeweilige Fläche abgestimmte Pflege erfordern. Die Maßnahmen werden unter den einzelnen Biotopen beschrieben.

Dies gilt für die Biotopie: B8 tlw. und B13 tlw..

5.4.2 Festsetzung der zu pflegenden Biotopie

Die zu pflegenden Biotopie werden mit dem Buchstaben **B** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der zu pflegenden Biotopie sind der Festsetzungskarte Teil 2 und der Übersicht in Abb. 5 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



B 1 Heideflächen im Komplex mit Sandmagerrasen bei Rissel in Friedrichsfeld südöstlich der Laboratoriumsstraße und südwestlich der Bundesstraße B 8

Fläche ca. 0,85 ha.

- Pflege gem. Punkt V.

B 2 Nass- und Feuchtgrünland an der Krummbeck in Oberlohberg südlich der Dickerstraße und westlich der Bundesautobahn BAB 3

Fläche ca. 0,25 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 3 Nass- und Feuchtgrünland am Hesselmannshof in Oberlohberg südlich des Rotbaches und östlich des Scholtenbusches

Zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 1,35 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 4 Nass- und Feuchtgrünland am Kostenhof in Oberlohberg südwestlich der Buschstraße

Fläche ca. 1,25 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.



B 5 Nass- und Feuchtgrünland am Stöfkenshof in Oberlohberg westlich der Buschstraße und nördlich des Stöfkensweges

Fläche ca. 0,2 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 6 Nass- und Feuchtgrünland in der Grafschaft in Oberlohberg östlich der Franzosenstraße und nördlich der Grafenstraße

Fläche ca. 1,6 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 7 Nass- und Feuchtgrünland in der Grafschaft in Oberlohberg südlich der Grafenstraße

Fläche ca. 0,45 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 8 Kleinmoor mit angrenzendem Nass- und Feuchtgrünland in der Sträterei östlich der Franzosenstraße und südlich des Rotbaches

Fläche ca. 2,0 ha.

- Extensive Bewirtschaftung des Nass- und Feuchtgrünlandes gem. Punkt I; abschnittsweise Pflegemahd des Moores von Hand oder mit leichtem Gerät im Herbst und Beseitigung des Mahdgutes.

B 9 Kleingewässer mit angrenzendem Nass- und Feuchtgrünland in der Sträterei nordöstlich der Dickerstraße und nördlich des Birkenweges im Mündungsbereich des Schwarzbaches in den Rotbach

Fläche ca. 1,5 ha.

- Extensive Bewirtschaftung des Nass- und Feuchtgrünlandes gem. Punkt I und Pflege des Kleingewässers gem. Punkt VI.

B 10 Magerwiesen/-weiden im Hiesfelder Bruch östlich der Otto-Brenner-Straße und nördlich der Brinkstraße

Fläche ca. 5,4 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.



B 11 Nass- und Feuchtgrünland im Rayersfeld in Hiesfeld östlich der Holtener Straße und nördlich der Brinkstraße

Fläche ca. 0,55 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 12 Nass- und Feuchtgrünland in der Hühnerheide in Hiesfeld nordwestlich und südöstlich der Brinkstraße

Zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 2,5 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 13 Heidemoore in der Kirchheller Heide nordöstlich des Rehweges

Zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 1,5 ha.

- Pflege gem. Punkt IV sowie Abplagen von Teilflächen; die Eichenbestockung ist zu erhalten.

5.5 Entwicklung von auentypischen Strukturen

Im Naturschutzgebiet „Rheinvorland zwischen Mehrum und Emmelsum“ (N 2) sind in geeigneten Bereichen Flächen für die Entwicklung von Auenwäldern vorgesehen. Bei den potenziell geeigneten Bereichen handelt es sich um Flächen, die zu einem großen Teil bereits Ansätze zu einer Auenwaldentwicklung aufweisen und noch regelmäßig überflutet werden.

Bei der genauen Standortwahl zur Entwicklung von Auenwald und der Ausgestaltung möglicher Pflegemaßnahmen sind die Wasserwirtschaft und die Hochwasserschutzpflichtigen zu beteiligen.

Maßnahmendurchführung

Die zur Auenwaldentwicklung vorgesehenen Bereiche sind der ungestörten Entwicklung (Sukzession) zu einem Auenwald zu überlassen. Der Verlauf der Vegetationsentwicklung ist regelmäßig zu kontrollieren und im Bedarfsfall eine zu starke Ausbreitung nicht bodenständiger Arten zu unterbinden. Optional kann auch eine Beweidung der Bereiche mit max. 0,5 GVE/ha (Rinder/Pferde) erfolgen.



5.6 Entwicklung von Gewässerrandstreifen

5.6.1 Gewässerabschnitte mit hoher Priorität

Zur Entwicklung von Gewässerrandstreifen werden in der Festsetzungskarte Teil 2 Gewässerabschnitte dargestellt, bei denen die Anlage von Gewässerrandstreifen hohe Priorität besitzt.

Ziel der Entwicklung von Gewässerrandstreifen ist es, beiderseits dieser Gewässerabschnitte auf einem Streifen von 3 m bis maximal 10 m eine extensive Bewirtschaftungsweise zu realisieren. Die Entwicklung von Gewässerrandstreifen dient insbesondere zur Verbesserung der Gewässerqualität (z.B. durch Verringerung von Nährstoffeinträgen) und der Verbesserung der gewässertypischen Strukturen (Uferzonierung, gewässerbegleitende Gehölze). Durch die Anlage von Gewässerrandstreifen wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt. Sie verfolgt insofern ausdrücklich nicht das Ziel einer Vernässung dieser Streifen oder angrenzender Flächen.

Die entsprechenden Gewässerabschnitte sind unabhängig von der angrenzenden Nutzung dargestellt. Vorrangig sind in diesen Gewässerabschnitten Randstreifen in den Quellbereichen, entlang den Ackerflächen sowie solchen Flächen anzulegen, die zum Gewässergeneigt sind. Entlang von Grünlandflächen und von mit dichtem Gehölzbewuchs bestandenen Flächen hat die Anlage von Randstreifen eine geringere Bedeutung. Wird die an das Gewässer angrenzende Fläche als extensives Grünland gem. den Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz genutzt, ist die zusätzliche Anlage eines extensiv genutzten Randstreifens nicht sinnvoll.

5.6.2 Umsetzung der Gewässerrandstreifen

Oberster Grundsatz ist es, die Umsetzung der Gewässerrandstreifen durch eine **extensive Nutzung** zu erreichen. Neben der Flächenstilllegung kommen hierfür folgende Maßnahmen in Frage:

- Ackerrandstreifen
- Grünlandextensivierungstreifen
- Uferrandstreifen.

Diese Maßnahmen werden über befristete Verträge mit den Bewirtschaftern vereinbart. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, langfristige Verträge abzuschließen und/ oder z.B. die Anlage von Gehölzen zu vereinbaren. Soweit Gehölze angelegt werden sollen, ist ein Einvernehmen mit dem Bewirtschafter und dem zuständigen Wasser- und Bodenverband herzustellen. Langfristige Verträge werden mit den Eigentümern vereinbart.

Die Umsetzung der Gewässerrandstreifen erfolgt **ausschließlich** auf der Grundlage **freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen** mit den Bewirtschaftern und/ oder Eigentümern,



d.h. auf die **zwangsweise Durchsetzung dieser Maßnahme wird ausdrücklich verzichtet**.

Soweit über die angebotenen vertraglichen Vereinbarungen hinaus auch ein Flächenerwerb oder -tausch für die Umsetzung der Randstreifen sinnvoll ist, kann dies über **freiwillige Bodenordnungsverfahren** erfolgen. Für die Durchführung dieser freiwilligen Bodenordnungsverfahren ist die Zustimmung aller beteiligten Eigentümer erforderlich. Neben der Neuordnung des Eigentums können die Verfahren auch dafür genutzt werden, nur Rechte an den Randstreifen zu erwerben und grundbuchlich zu sichern.

Zudem wird angestrebt, die Gewässerrandstreifen verstärkt über **Ersatzmaßnahmen** im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung (z.B. Ökokonto, Ausgleichsflächenpool) umzusetzen.

5.6.3 Abschnitte zur Entwicklung von Gewässerrandstreifen

Die Gewässerabschnitte, für die die Entwicklung von Gewässerrandstreifen dargestellt ist, werden mit dem Buchstaben **G** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Gewässerabschnitte sind der Festsetzungskarte Teil 2 und der Übersicht in Abb. 5 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



G 1 – Mommbach

Entwicklung von Gewässerrandstreifen am Mommbach mit einer Gesamtlänge von ca. 7.410 m. Der Abschnitt liegt zwischen Haus Ahr östlich von Götterswickerhamm und dem Hochwasserschutzdeich westlich von Mehrum.

Hinweis:

Die Umsetzung des Gewässerrandstreifens hat in enger Abstimmung mit dem Ausbau des Mommbaches zu erfolgen.

G 2 – Langenhorster Leitgraben

Entwicklung von Gewässerrandstreifen am Langenhorster Leitgraben mit einer Gesamtlänge von ca. 1.510 m. Der Abschnitt liegt zwischen der Bundesstraße B 8 im Osten und der Rönkenstraße im Westen.

G 3 – Rotbach

Entwicklung von Gewässerrandstreifen am Rotbach mit einer Gesamtlänge von ca. 1.110 m. Der Abschnitt liegt zwischen der Franzosenstraße im Westen und dem Mündungsbereich des Schwarzbaches im Osten.



G 4 – Vellenfurth

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an der Vellenfurth mit einer Gesamtlänge von ca. 1.375 m. Der Abschnitt liegt zwischen der Plangebietsgrenze im Süden und der Lingelmannstraße im Norden.

G 5 – Schwarzer Siepen mit Nebenlauf

Entwicklung von Gewässerrandstreifen am Schwarzen Siepen und einem Nebenlauf mit einer Gesamtlänge von ca. 1.840 m. Die drei Abschnitte liegen zwischen der Siedlung in der Grafschaft bzw. dem Waldrand im Norden und dem Rotbach im Süden.

G 6 – Krummbeck

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an der Krummbeck mit einer Gesamtlänge von ca. 640 m. Die zwei Abschnitte liegen zwischen der Dickerstraße im Norden und dem Rotbach im Süden.

5.7 Pflege von Naturdenkmalen

Zur Erhaltung und langfristigen Sicherung der Naturdenkmale (vgl. Kapitel 2.5) können die folgenden Maßnahmen erforderlich werden. Eine besondere zeichnerische Darstellung dieser Maßnahmen im Landschaftsplan erfolgt nicht.

- **Kronenpflege und Schnittmaßnahmen im Kronenbereich** zum Ausschneiden von kranken und übereinander stehenden, sich reibenden Ästen.
- **Teileinkürzungen der Krone** bei überlastigen und fehlentwickelten Kronenteilen, die nicht durch Kronensicherungssysteme (vgl. unten) behoben werden können und/ oder die zur Sicherung oder Verbesserung der Standfestigkeit erforderlich werden.
- **Einbau von Kronensicherungssystemen** bei fehlentwickelten und ausbruchgefährdeten Bäumen wie z.B. Zwieselstämmen und überlastigen Kronenteilen.
- **Auszäunung der Baumstämme und Wurzelanläufe** bei Bäumen, deren Fortbestand durch Viehtritt und Verbiss sowie durch Bodenverdichtungen im Wurzelbereich durch Befahren gefährdet ist.

Erläuterungen:

Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der §§ 36 bis 41 LG. Eine Verpflichtung zur Durchführung besteht für den privaten Grundstückseigentümer oder -besitzer nicht. Die Verpflichtung zur Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen durch den Grundstückseigentümer oder -besitzer bleibt unberührt (§ 34, Abs. 4c LG).



Für die Umsetzung der Pflegemaßnahmen können beim Kreis Wesel Fördermittel beantragt und fachliche Beratung in Anspruch genommen werden.

5.8 Pflege von Gehölzen

Zur Pflege von Kopfbäumen, Hecken, Feldgehölzen und Obstbäumen sollen jeweils die folgenden Maßnahmen durchgeführt werden. Eine besondere zeichnerische Darstellung dieser Pflegemaßnahmen im Landschaftsplan erfolgt nicht. Für die Umsetzung der Pflegemaßnahmen können beim Kreis Wesel Fördermittel beantragt werden.

5.8.1 Pflege von Kopfbäumen

Kopfbäume sind je nach Baumart und Pflegebedürftigkeit in der Regel alle 7 - 20 Jahre zurückzuschneiden. Dabei gelten folgende Zeitangaben:

- Kopfweiden alle 7 - 10 Jahre
- Kopfeschen alle 10 - 15 Jahre
- Kopfeichen und -buchen alle 15 - 20 Jahre

Bei anderen Kopfbaumarten ist ein Rückschnitt jeweils nach Erfordernis durchzuführen.

Bei längeren Kopfbaumreihen oder mehreren dicht beieinanderstehenden Gruppen ist jeweils nur ein Teil des Bestandes zu schneiden, um die Biotop- und Lebensraumfunktion der Kopfbäume zu erhalten. Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Dabei darf der Schnitthorizont der letzten Pflegemaßnahme nicht beseitigt werden.

5.8.2 Pflege von Hecken und Gehölzstreifen

Hecken und Gehölzstreifen sind - je nach Gehölzartenzusammensetzung - in der Regel alle 5 bis 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen (Stockhieb). Die Umtriebszeit bemisst sich nach der Austriebsfähigkeit und der angestrebten Funktion der Hecken.

Der Schnitt ist so durchzuführen, dass alle Schnittstellen glatt und möglichst kleinflächig bleiben. Längere Hecken und Gehölzstreifen sind abschnittsweise zu pflegen, um die vorübergehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion und Artenzusammensetzung so gering wie möglich zu halten. Einzelne Bäume innerhalb der Hecken und Gehölzstreifen können als Überhälter stehen gelassen werden.

Erläuterungen:

Die Festsetzung gilt nicht für den Formschnitt der jährlich geschnittenen Hecken an Hausgärten und Hofstellen sowie die genannte Regel-Umtriebszeit nicht für die besondere Kulturlandschaft in der Momm-Niederung.



5.8.3 Pflege von Obstbaumhochstämmen und Streuobstwiesen

Alle hochstämmigen Obstbäume sind - je nach Art und Sorte - in regelmäßigen Abständen auszulichten (Erhaltungsschnitt). Überlastige Kronenteile sind einzukürzen; morsche und kranke Äste (z.B. mit Obstbaumkrebs) sind zu entfernen. Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar bzw. im Sommer nach der Obsternte durchzuführen.

Erläuterungen:

Diese Festsetzung gilt für alle hochstämmigen Obstbäume, soweit es sich nicht um Gehölze des intensiv bewirtschafteten Obstbaus handelt.